

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Einhundertachtundsiebzigste öffentliche Sitzung

Nr. 178

Donnerstag, den 7. September 1950

VI. Band

	Seite
Geschäftliche Mitteilungen	867, 869
Rundgebung aus Anlaß des nationalen Gedenktags Präsident Dr. Stang	868
Geschäftliche Behandlung des Dringlichkeitsantrags der Abg. Haas, Dr. Hoegner u. Gen. betr. Ausbau des Generalkommandos in Nürnberg zu einem Justizgebäude Dr. Hundhammer (CSU) Dr. Hoegner (SPD)	869 869
Mündliche Berichte zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen des a) Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4191) b) Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4211) D. Strathmann (CSU), (zur Geschäftsordnung) Dr. Hundhammer (CSU), (z. Geschäftsordnung) Bietzsch (SPD), Berichterstatter Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor Dr. Hille (SPD)	 869 870, 877, 878 877, 878, 883 882
Abstimmung	883
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Abgeordneten Dr. Hoegner betr. vorgreifswise Genehmigung von Mitteln im Haushalt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für 1950 zur Durchführung des Schwerpunktprogramms für Neusiedlung (Beilage 4201) Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter	 884
Abstimmung	884
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abg. Baumeister u. Gen., Kiene u. Gen., Brunner, Alessinger und Schmidt Gottlieb betr. Übernahme einer Staatsbürgerschaft zur Errichtung einer Zuckerfabrik in Ochsenfurt (Beilage 4199) Baumeister (CSU), Berichterstatter Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor	 884 885
Abstimmung	885

	Seite
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Beilage 4192) Maier Anton (CSU), Berichterstatter Dr. Sacherbauer (CSU), Berichterstatter	 885 889
Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abg. Haußleiter (Beilage 4217) Bezold Otto (FDP) Haußleiter (fraktionslos) Wimmer (SPD) Dr. Sacherbauer (CSU)	 890 890, 891, 892 891 892
Abstimmung	892
(Die Sitzung wird unterbrochen)	
Geschäftliche Behandlung des Dringlichkeitsantrags der Abg. Stock u. Gen. betr. Einführung eines Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge beim Bau der Häuser der Forstverwaltung in Geiselgasteig	892
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Beilagen 4142, 4213) — Fortsetzung der Beratung — Wimmer (SPD) Dr. Wittmann (CSU) Meyer Ludwig (SPD) Emmet, Ministerialdirigent Weiglein (CSU) Hemmersbach (FDP) Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU), (zur Abstimmung)	 892 896 896 897 898 898 899
Abstimmungen	898, 899
Antrag des Ältestenrats betr. Strafverfolgung des Eduard Muthherr wegen beleidigender Äußerungen gegen den Bayerischen Landtag Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter	 900
Abstimmung	900

	Seite
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu dem Antrag der Abg. Krempf und Bezold Otto betr. vorgreifswise Bereitstellung von Mitteln zum Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Schwandorf (Beilage 3987)	
Ortloff (CSU), Berichterstatter	900
Fischer (CSU)	900, 901
Walthert, Ministerialdirektor	900
Krempf (CSU)	900, 902
Bezold Otto (FDP)	901
Dr. Lacherbauer (CSU)	901
Zillbiller (CSU)	902
Abstimmung	903
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu den Anträgen der Abg. Kurz, Op den Orth, Strasser und Allwein betr. Errichtung eines Tbc-Gefängnisfrankenhauses (Beilage 3989)	
Ortloff (CSU), Berichterstatter	903
Dr. Hundhammer (CSU)	903
Abstimmung	904
Mündliche Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 26. September 1949 (Beilagen 4190, 4210, 4212)	
Kaiser (CSU), Berichterstatter	904
Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter	905
Dr. Grieser, Staatssekretär	905
Peschel (SPD)	907
Nächste Sitzung	911

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Stang eröffnet.

Präsident Dr. Stang: Ich eröffne die 178. Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten Dr. Unterkmüller, Brunner, Centmayer, Huth, Meirner, Melchner, Michel, Dr. Müller, Pabstmann, Pittroff, Riedmiller, Dr. Rindt, Röhlig, Schmid Karl.

Meine Damen und Herren! Der heutige Tag, der **7. September 1950**, ist aus dem Gleichschritt des Alltags herausgehoben und auf Grund eines Übereinkommens der Bundesregierung und der Länderregierungen zu einem **nationalen Gedenktag** erklärt worden. Heute vor einem Jahr, am 7. September 1949, sind die bedeutendsten Organe des neuen bundesstaatlichen Lebens, der Bundestag und der Bundesrat, zum ersten Male zusammengetreten. In einem zeitlichen und wohl auch in einem inneren Zusammenhang mit diesem nationalen Gedenktag an dem ersten Zusammentritt von Bundestag und Bundesrat steht der Tag der Opfer des Fa-

schismus, der in den letzten fünf Jahren alljährlich begangen wurde.

So gedenken wir heute des ersten Erwachens und der ersten Entfaltung eines durch das Grundgesetz geordneten staatlichen Lebens in der westdeutschen Bundesrepublik. Der 7. September ist gewissermaßen der Geburtstag der deutschen Bundesrepublik, wenn man nicht die früheren Vorstufen, das Grundgesetz usw., als Geburtstag ansehen will.

Der heutige Tag ist aber auch ein Tag der Erinnerung an all die Opfer brutaler Gewalt während der nationalsozialistischen Herrschaft, an all die Toten, die als Bannerträger einer politischen Idee, als tapfere Bekenner einer Weltanschauung und als Angehörige einer bestimmten Rasse dieser Schreckensherrschaft zum Opfer gefallen sind.

Wir haben also heute eine doppelte Aufgabe, die wir gern und freudig erfüllen: Uns zu erinnern an diese erste, nunmehr ein Jahr umfassende Entfaltung staatlichen Lebens durch Bundestag und Bundesrat. Wir haben aber auch die Pflicht, all der Toten zu gedenken, nicht bloß der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten, sondern auch all der zahllosen Opfer, die von deutschen Soldaten durch die Hingabe ihres Lebens auf den Schlachtfeldern des zweiten Weltkrieges gebracht worden sind, und all der Opfer, die im Bombenkrieg in der Heimat ihr Leben hingegeben haben. Und wenn wir den Krieg als sinnlos und verbrecherisch ansehen, so liegt doch in dieser Opferfreudigkeit für die höchsten Güter der Menschheit, für Freiheit vor allem und Recht, die die Toten für Heimat und Volk bewiesen haben, auch ein tieferer Sinn. Gedächtnisakte sind inhaltsarm und leer, wenn sie uns nicht gleichzeitig den Ansporn geben zu wackerem und eifrigem und unermüdlichem Wirken für Volk und Vaterland.

Wir haben heute diese Gedenkfeier eingeschaltet in die Gedenkfeiern, die überall sonst im Bunde gehalten werden. Heute nachmittag wird von offizieller Seite durch die obersten Organe und Stellen des Bundes dieser nationale Gedenktag in das Blickfeld der Nation gerückt werden.

Ich glaube, es entspricht dem Ernst dieses Tages, wenn wir in dieser Stunde zu Ehren all derer, die als Soldaten oder politisch Verfolgte ihr Leben geopfert haben, eine Minute schweigenden Gedenkens einschalten. —

(Die Abgeordneten erheben sich.)

Ich danke Ihnen.

Wir wollen in allen unseren Bestrebungen an den Idealen festhalten, die die neue und junge deutsche Bundesrepublik sich gestellt hat. Wir wollen unbeirrt durch irgendwelche Beeinflussungsmanöver von Osten her an der **abendländischen Kultur** festhalten, an den hohen **Gütern des Friedens und der Freiheit, der christlichen Kultur und sozialen Gerechtigkeit**.

Wir bekennen uns hier in Bayern zu dem Bund als der neuen und nun einmal gesetzlich statuierten Form staatlichen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn gar manche von uns an der Gestaltung des Grundgesetzes keinen Gefallen gefunden haben, so stehen wir doch nicht an, uns zu diesem Bund zu bekennen, und zwar zu dem **Bund als dem Hort der christlich-**

(Präsident Dr. Stang)

abendländischen Kultur, des Freiheitsgedankens und der Friedensgedanken. Wir wollen festhalten an der Hoffnung, daß die innere Bundesfreudigkeit vor allem gewährleistet bleibt, durch den Schutz und den weiteren Ausbau der föderativen Elemente des Grundgesetzes und durch einen weiteren Ausbau dieser Elemente. Ich persönlich trage die Überzeugung, daß diese innere Bundesfreudigkeit vor allem dann gewährleistet ist, wenn auch die im Bund zusammengeschlossenen Länder und Staaten ihre eigenstaatlichen Rechte bewahrt und gesichert sehen.

So soll denn dieser nationale Gedenktag, der 7. September, uns Anlaß sein zu nationaler Besinnung, zum Gedenken an diejenigen, die ihr Leben für die Güter der Menschheit und vor allem für Deutschland opferten. Wir grüßen in dieser Stunde auch unsere Brüder und Volksgenossen im Osten und hoffen, daß sie von Gott auf dem Wege zur Freiheit geführt werden. Wir hoffen aber auch, es möge durch Gottes Fügung und durch die sittliche Macht der europäischen Idee erreicht werden, daß diese Güter der Menschheit, Friede und Freiheit, Sitte, Kultur und Recht nicht mit der Gewalt der Waffen, sondern durch die Wirkung der großen europäischen Unionsidee verteidigt werden.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit, mit der Sie meine Worte angehört haben, und ich wünsche, daß dieser nationale Gedenktag ein Ansporn und eine Kraftquelle wird für eifriges Tun und Arbeiten im Dienste des gesamten deutschen Volkes und Vaterlandes.

(Allgemeiner Beifall.)

Wir treten nun in die Beratung der Gegenstände der heutigen Tagesordnung ein.

Zunächst bedarf der Erledigung ein **Dringlichkeitsantrag** der Abgeordneten Haas, Dr. Hoegner und Genossen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, den Landtagsbeschluß über den Ausbau des Generalkommandos in Nürnberg zu einem Justizgebäude sofort durchzuführen und die erforderlichen Mittel aus dem außerordentlichen Haushalt zusätzlich zu den dort für den Justizhaushalt vorgesehenen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

Eine Debatte zu diesem Antrag wird nicht gewünscht. — Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

Dr. Hundhammer (CSU): Es erscheint mir doch notwendig, die Stellungnahme des Finanzministeriums hierzu zu hören. Wenn das Finanzministerium im Augenblick nicht vertreten ist, dann kann es im Laufe des Vormittags zu einer späteren Stunde gehört werden.

(Abg. Dr. Hoegner: Zur Geschäftsordnung!)

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter Dr. Hoegner zur Geschäftsordnung!

Dr. Hoegner (SPD): Darf ich die Frage stellen: Soll der Antrag gleich hier in der Vollversammlung erledigt oder zunächst dem Haushaltsausschuß überwiesen werden?

(Abg. Dr. Hundhammer: Zweckmäßig dem Haushaltsausschuß!)

— Das können wir ja gleich beschließen.

Präsident Dr. Stang: An den Haushaltsausschuß?

(Abg. Dr. Hoegner: Ja!)

— Dann wird dieser Antrag, dessen Charakter als Dringlichkeitsantrag gestern ja anerkannt worden ist, dem Haushaltsausschuß überwiesen. An sich müßte er auf die Tagesordnung der nächsten Vollziehung gesetzt werden. Es ist aber nicht möglich, ihn jetzt zu behandeln, weil kein Vertreter des Finanzministeriums anwesend ist.

(Abg. Dr. Hoegner: Herr Präsident, wir haben heute abend zwischen 5 und 1/2 6 Uhr eine Sitzung des Haushaltsausschusses; da kann er behandelt werden. — Abg. Dr. Hundhammer: Richtig!)

— Dann werde ich ihn auf die morgige Tagesordnung setzen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündliche Berichte zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen des

a) Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4191)

b) Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4211).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zietsch.

(Abg. Stöck: Die Regierung ist nicht da! Die müßte aber doch vertreten sein. — Weitere Zurufe.)

— Es ist mir vorhin gesagt worden — —

(Abg. Stöck: Es dreht sich auch um die Finanzen! — Abg. Dr. Hoegner: Im Ausschuß ist kein Widerspruch erhoben worden. Das können wir schon behandeln, das Finanzministerium ist einverstanden.)

Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter D. Strathmann!

D. Strathmann (CSU): Es ist doch nicht so, als ob die Stellungnahme im Ausschuß einstimmig gewesen wäre. Gerade in dem entscheidenden Punkt, ob die zu Bedenkenden ihre Zustimmung geben müssen oder nicht, bestand im Ausschuß eine Meinungsverschiedenheit. Die gegenwärtige Fassung ist nur mit 7 gegen 6 Stimmen, also jedenfalls mit einer Mehrheit von nur einer einzigen Stimme, angenommen worden. Gerade auf diesen Punkt kommt es an. Es wäre deshalb doch richtig, wenn ein Vertreter des Finanzministeriums zu diesem Punkt gehört würde.

Präsident Dr. Stang: Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer.

Dr. Hundhammer (CSU): Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann vom Finanzministerium ist wegen dieser Sache nach dem Landtag unterwegs. Soviel mir bekannt ist, wird er beantragen, die Angelegenheit wegen des Zusatzes nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen. Deshalb kann aber der Bericht ruhig entgegen genommen werden.

Präsident Dr. Stang: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Zietsch (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 183. Sitzung am 21. August mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen befaßt, der auf Beilage 4134 abgedruckt ist. Berichterstatter war der Abgeordnete Zietsch, Mitberichterstatter der Abgeordnete Zillibiller.

Der Berichterstatter wies zu Beginn der allgemeinen Aussprache darauf hin, der Landtag habe sich schon einige Male mit der Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen befaßt müssen. Im Jahre 1946 sei von sämtlichen politischen Parteien ein Aufruf zur Beteiligung an der Durchführung der Entnazifizierung ergangen. Der Aufruf habe die Feststellung enthalten, der Staat werde dafür sorgen, daß die in der Entnazifizierung tätigen Personen durch den Staat vor Nachteilen geschützt würden. Im Jahre 1948, zu Beginn der Auflösung der ersten Spruchkammern, wurde ein Gesetz über die Unterbringung beziehungsweise Gewährung von Übergangsgeldern an ehemalige Spruchkammer-Mitarbeiter erlassen. Durch dieses Gesetz haben in Bayern von 7000 Spruchkammer-Mitarbeitern rund 3300 eine Zusage erhalten. Das Gesetz habe diese Zusageberechtigten in Muß- und Kann-Fälle eingeteilt, wobei die Vorstehenden, Kläger und Ermittler unter die Muß-Fälle, alle anderen unter die Kann-Fälle fielen. Voraussetzung für die Zusage sei eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit, Bewährung und entsprechende Führung in dieser Arbeit gewesen. Für den Fall, daß ein die Zusage besitzender Mitarbeiter einer Spruchkammer keine Einstellung finden konnte, sollte diesem mit dem Tag der Entlassung ein Übergangsgeld gewährt werden, das sich nach der Dauer der Tätigkeit richten sollte, jedoch nur bis zur Höchstdauer von 18 Monaten. Nicht wenige Angestellte der ehemaligen Spruchkammern hätten dieses Übergangsgeld erhalten. In seinen bisherigen Sitzungen habe sich der Entnazifizierungsausschuß über die Auswirkung dieses Gesetzes unterhalten. Von den 3300 Zusageberechtigten seien bis Ende Juli dieses Jahres 1000 untergebracht gewesen und davon 950 entweder unmittelbar beim Staat oder bei kommunalen Verwaltungen und nur 56 in der Privatwirtschaft. Etwa 1000 Zusagesträger hätten es vorgezogen, die nach dem Gesetz mögliche Abfindung von 60 Prozent zu nehmen. Etwa 1300, zu denen noch etwa 200 jetzt bei den Spruchkammern noch tätige Angestellte kommen, hätten vorerst noch keine Beschäftigung gefunden.

Der Berichterstatter verwies auf die Begründung des Gesetzesentwurfs, wonach der Gesetzgeber von der Erwägung ausgegangen sei, daß die Entnazifizierung

sowohl der Privatwirtschaft wie allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, auch der Bahn, der Post und der Telegraphie zugute gekommen sei; man könne daher erwarten, daß alle diese Stellen freiwillig ihren Anteil an der Übernahme dieser Zusageberechtigten tragen. Der Entnazifizierungsausschuß habe aber feststellen müssen, daß der Versuch einer quotenmäßigen Aufteilung der Zusageberechtigten auf die verschiedenen Verwaltungsdienststellen, vor allem bei der Bahn, Post und bei den Kommunalbehörden fehlgeschlagen sei. Nur der Staat habe seine Quote fast hundertprozentig erfüllt. Es sei auch der Versuch unternommen worden, die Selbstverwaltungskörperschaften zur Durchführung des Gesetzes zu zwingen, doch habe der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung als verfassungswidrig bezeichnet. Zwar hätten hierauf die kommunalen Spitzenverbände erklärt, nunmehr freiwillig mitarbeiten zu wollen, doch habe sich gezeigt, daß sich die Verhältnisse noch nicht gebessert hätten. Die Bundespost habe in Bayern von den zugewiesenen 100 Zusageberechtigten ganze 6 und die Bundesbahn in Bayern von etwa 125 zugewiesenen Zusageberechtigten nur 2 eingestellt.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf sei keineswegs eine leichtfertige Handlungsweise verbunden, sondern man habe aus dem Zwang der Verhältnisse heraus gehandelt. Der Staat müsse das einer bestimmten Gruppe von Personen gegebene Versprechen einhalten, zumal es sich um Leute handle, auf die es für die demokratische Entwicklung besonders ankomme, da sie völlig unbelastet sind. Da festgestellt werden mußte, daß vorerst nicht daran gedacht werden könne, die restlichen Zusageberechtigten rasch unterzubringen, habe man durch den Gesetzesentwurf den Versuch gemacht, einen Zeitgewinn zu erzielen.

Der Mitberichterstatter schloß sich den Ausführungen des Berichterstatters an. Die Vorlage des Gesetzesentwurfs gehe auf einen Beschluß des Landtags vom 18. April 1950 zurück. Das einzige Bedenken, das er vorzubringen habe, bestehe darin, daß das Gesetz nur eine Übergangslösung und nicht eine Dauerregelung darstelle. Er sei nicht so optimistisch zu glauben, daß die Zusageberechtigten innerhalb von 6 Monaten eine Beschäftigung erhalten würden.

Abgeordneter Dr. Hoegner erwähnte einen anderen Mangel, den das bisherige Gesetz in sich habe. Die Beisitzer der Spruchkammern könnten nämlich keine Zusage bekommen, sondern nur eine Entschädigung, die der Entschädigung der Schöffen und Geschworenen bei den Strafgerichten entspricht. Während aber Schöffen und Geschworene bei den Strafgerichten im Jahre höchstens ein- bis dreimal zugezogen würden, hätten die Beisitzer der Spruchkammern in der Woche zwei- bis dreimal ihres Amtes walten müssen, also einen Beruf nebenbei nicht ausüben können. Nun beschwerten sich diese Leute darüber, daß die Entschädigung in keiner Weise ausreiche. Es sei also zu erwägen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, in diesem Gesetz die Entschädigung der ständigen Beisitzer bei den Spruchkammern zu erhöhen.

Eine weitere Klage werde von jenen Personen vorgebracht, die eine Abfindungssumme erhalten hätten. Das von ihnen erstrebte Ziel, der Aufbau einer

(Zielfisch [SPD])

Existenz, sei aber bei den heutigen Verhältnissen selten erreicht worden. Da sie abgefunden seien, könnten sie nichts mehr erhalten, während die anderen, die ein Übergangsgeld beziehen, nun unter Umständen weitere Geldbeträge bekommen würden.

Der **Vorsitzende**, Dr. Winkler, bezeichnete es ferner als eine Härte, daß bereits pensionierte Mitarbeiter der Spruchkammern für ihre bisher geleistete Tätigkeit nichts bekommen, auch wenn sie vom ersten bis zum letzten Tag mitgearbeitet haben.

Abgeordneter Dr. Hoegner wies noch auf die Bestimmung des § 6 Absatz 2 des Überführungsgesetzes hin, wonach ein Arbeitsverhältnis, das bei einer Behörde nach öffentlichem Recht eingegangen ist, nicht innerhalb von drei Jahren gekündigt werden könne. An einem ganz bestimmten Fall zeigte er, daß es den Anschein habe, als ob diese Frist entweder nicht bekannt sei oder nicht beachtet werde.

Der Berichterstatter erörterte sodann den Inhalt des § 1, wonach den Versicherungsinhabern, die nach § 8 des Überführungsgesetzes ein laufendes Übergangsgeld erhalten und nach Ablauf des Übergangsgeldes noch keine Stellung bekommen hätten, das Übergangsgeld für eine bestimmte Bezugsdauer hinaus bis zur Unterbringung oder anderweitigen Sicherung ihres Fortkommens, höchstens aber auf die Dauer von 6 Monaten fortgewährt werden soll. Diese Regelung gelte aber nicht für die Versicherungsinhaber, die bei Ablauf des Übergangsgeldes das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ziffer 2 des § 1 regle die Höhe des zusätzlichen Übergangsgeldes und enthalte die Bestimmung, daß der Anspruch auf das Übergangsgeld erlösche, wenn der Versicherungsinhaber eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt oder wenn sein Fortkommen ausreichend gesichert ist.

Der Berichterstatter stellte hierauf die Frage, ob der Beschäftigungsanspruch auch dann noch weiterbestehe, wenn das Übergangsgeld bis zur Höchstdauer bezahlt worden sei, und ob bei denjenigen Versicherungsinhabern, die das 65. Lebensjahr erreicht und eine Rente erhalten haben, nicht die Möglichkeit der sonst üblichen Anrechnung bestehe. Außerdem wollte er wissen, was unter dem Begriff „Ablehnung einer Beschäftigung ohne triftigen Grund“ zu verstehen sei.

Der **Mitberichterstattter** hielt die Frist von 6 Monaten für zu kurz, meinte jedoch, man solle das Gesetz erst einmal in Kraft setzen. In 6 Monaten werde man dann vor einer ähnlichen Situation stehen wie jetzt. Die Ausschaltung der Versicherungsinhaber, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, hielt er nicht für gerechtfertigt und schlug deshalb vor, diesen Satz zu streichen.

Abgeordneter D. **Strathmann** wies darauf hin, die Versicherung habe den Zweck, den Spruchkammerangehörigen, die nach ihrer Entlassung kein Unterkommen gefunden hätten, über die Zeit der Beschäftigungslosigkeit hinwegzuhelfen. Ein Pensionist erhalte aber seine Pension oder seine Rente und entspreche somit nicht mehr dem Gedanken, der der Gewährung der Zu-

sicherung zugrunde liege. Die Versicherung stelle ja nicht eine Belohnung für das dar, was geschehen sei. Derjenige, der bereits einen Beruf ausübe, bekomme überhaupt keine Entschädigung.

Abgeordneter **Kaiser** bezeichnete es als eigenartig, daß sich die Verkehrsverwaltung an der Unterbringung dieses Personalkreises nicht beteilige. Das sei auf die verschiedenen Formen der Durchführung der Entnazifizierung zurückzuführen. Vielleicht könne der Landtag auf Grund des Staatsvertrags mit der Bahn, der noch immer Geltung habe, auf die Bundesbahn einwirken, die Leute einzustellen.

Der **Vorsitzende** stellte fest, daß kein Vertreter des Sonderministeriums anwesend war, um zu den Anfragen Stellung zu nehmen. Er schlug deshalb vor, die Beratung des Gesetzentwurfs von der Tagesordnung abzusetzen. Darauf erging der Beschluß, die Beratungen auszusetzen.

In der 185. Sitzung des Haushaltsausschusses am 23. August wurde die Beratung des Gesetzentwurfs fortgesetzt. Die Berichterstatter waren die gleichen.

Der Berichterstatter nahm auf seine Ausführungen in der 183. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt Bezug und äußerte nochmals Bedenken gegen die Bestimmung des § 1 Absatz 1 Satz 2, wonach eine Fortbezahlung des Übergangsgeldes für solche Versicherungsinhaber nicht in Frage kommt, die bei Ablauf des Übergangsgeldes das 65. Lebensjahr vollendet haben. Eine Streichung dieses Satzes sei in Erwägung zu ziehen. Der Redner wünschte noch eine Erläuterung des Begriffs „triftiger Grund“.

Der **Mitberichterstattter** erinnerte daran, daß er gleichfalls Bedenken gegen die Festlegung der Altersgrenze von 65 Jahren geltend gemacht habe. Wenn ein Versicherungsinhaber über 65 Jahre Anspruch auf eine Rente habe, falle das Übergangsgeld ohnedies weg, so daß nur solche Leute in Frage kämen, die keine andere Einnahmequelle haben.

Dr. Hoegner wies, wie bereits in der vorangegangenen Sitzung, darauf hin, daß die Beisitzer bei den Spruchkammern nicht in den im Überführungsgesetz vorgesehenen Kreis der Versicherungsempfänger fallen. Man müsse aber bedenken, daß das Amt der Beisitzer etwas ganz anderes sei als das der gewöhnlichen Schöffen oder Geschworenen. Letztere würden jährlich nur drei- bis viermal zu Sitzungen herangezogen. Die Beanspruchung der Spruchkammerbeisitzer sei dementsprechend viel stärker als die der Schöffen und Geschworenen.

Ferner sei zu prüfen, wie es mit den Abgefundenen stehe. Ein großer Teil der Abgefundenen habe das Geld zur Deckung von Schulden verwenden müssen, habe den Zweck, der mit der Abfindung erreicht werden sollte, nämlich die Gründung einer eigenen Existenz, nicht erreicht und stehe heute vor dem Nichts.

Ministerialrat Dr. **Bachl** vom Finanzministerium führte aus, daß man bei der Frage, wie die über 65 Jahre alten Versicherungsinhaber zu behandeln seien, auf den Sinn des Überführungsgesetzes vom 27. März 1948 zurückgehen müsse. Dieser Sinn habe darin bestanden, daß denjenigen Mitarbeitern an der politischen Befreiung, denen durch diese Mitarbeit ihr Fortkom-

(Zietisch (SPD))

men erschwert worden sei, eine gewisse Hilfe gewährt werden solle, die darin bestehe, daß man ihnen eine andere Stellung verschaffe oder, soweit das nicht gelinge, ein Übergangsgeld zahle. Bei jenen Mitarbeitern an der politischen Befreiung, die schon zu Beginn der Entnazifizierung 65 oder 70 Jahre alt gewesen oder dieses Alter bis zum Ende der Entnazifizierung erreicht hätten, könne man nicht sagen, daß sich ihre wirtschaftliche Lage durch ihre Tätigkeit in der Entnazifizierung irgendwie geändert habe. Diese alten Herren hätten ohnedies keine Aussicht, irgendwo unterzukommen, und zwar weder auf dem freien Arbeitsmarkt noch insbesondere im öffentlichen Dienst, wo die Altersgrenze von 65 Jahren gelte.

Was den Begriff „triftiger Grund“ anlange, so sei er in Abweichung von dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch, der nicht einen „triftigen“, sondern nur einen „wichtigen“ Grund kenne, gewählt worden, weil auch das Gesetz vom März 1948 diesen Begriff verwende. Eine Ablehnung ohne triftigen Grund liege zum Beispiel dann vor, wenn ein Versicherungsinhaber seine Ansprüche zu hoch spanne und eine Übernahme als Abteilungsleiter oder Personalschef verlange, während er nach seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang nur eine Anstellung in Vergütungsgruppe VII beanpruchen könne. Dagegen sei ein triftiger Grund als gegeben anzusehen, wenn etwa ein Versicherungsinhaber in dem Augenblick, in dem ihm eine Stelle angeboten werde, im Krankenhaus liege und daher zur Übernahme der Stelle nicht in der Lage sei. Welche Fälle sonst im einzelnen noch in Erscheinung treten könnten, ergebe sich aus der Vielfalt des Lebens.

Die Frage der Beisitzer sei an sich schon im Gesetz vom März 1948 entschieden, das nur solche Kräfte erfasst wissen wolle, die hauptamtlich in der Entnazifizierung tätig gewesen seien. Die Beisitzer seien nicht hauptamtlich tätig gewesen und hätten daher auch keine Versicherung erhalten.

Das Datum des Inkrafttretens sei im Gesetzentwurf ursprünglich auf den 1. August 1950 festgelegt worden, weil die Regierung geglaubt habe, das Gesetz viel eher dem Landtag vorlegen zu können. Nach dem Grundsatz, daß Unterhaltsansprüche in der Regel nur für die Zukunft bezahlt werden — in praeteritum non vivitur —, sollte ein Zeitpunkt in das Gesetz aufgenommen werden, der unter allen Umständen in der Zukunft liegt.

Ministerialrat Dr. Bachl ging dann auf den § 2 des Entwurfs ein, der sich mit den Abfindungen befaßt. Grundsätzlich solle der Abgefundene keine weiteren Ansprüche mehr stellen können. Die Regierung sei bestrebt, dem Wunsch des Landtags Rechnung zu tragen, die Fortzahlung des Übergangsgeldes zu bewirken, aber sie müsse auch bestrebt sein, daß daraus keine allzu hohen Belastungen entstehen. Die finanzielle Auswirkung des Gesetzes müsse auf etwa 3,2 Millionen geschätzt werden, wobei zu bedenken sei, daß der bayerische Staat schon 7¼ Millionen an Abfindungen und Übergangsgeldern bezahlt habe und in diesem Jahre weitere 3 Millionen zahlen müsse. Die Regierung wäre daher dankbar, wenn die Abgefundenen auch wirklich als abgefunden betrachtet würden.

Abgeordneter Donsberger erhob keine Einwendungen gegen eine Weiterzahlung des Übergangsgeldes auf die Dauer von 6 Monaten, gab aber zu bedenken, daß bei einem sehr erheblichen Teil der Versicherungsempfänger, die noch nicht untergekommen seien, in 6 Monaten immer noch der gleiche Zustand vorhanden sei. Infolgedessen vertrete er, wie er das bereits früher getan habe, auch heute wieder den Standpunkt, daß in der Zukunft das Hauptgewicht auf die Abfindungen gelegt werden müsse.

Dr. Hoegner betonte, daß es den Beisitzern in erster Linie darum zu tun sei, nicht nur die gleiche Entschädigung wie die Schöffen und Geschworenen zu bekommen, sondern daß sie dem Umstand Rechnung getragen haben möchten, daß sie ihr Amt ständig ausüben.

Der Mitberichterstatter bezeichnete es als selbstverständlich, daß das Ministerium der Frage der Gewährung des Übergangsgeldes an die bereits Abgefundenen nicht näher treten wolle. Man müsse aber bedenken, daß sich viele Versicherungsempfänger nicht hätten abfinden lassen, wenn sie gewußt hätten, daß die Übergangsregelung verlängert wird.

Der Berichterstatter verwies auf die Bestimmung des § 6 Absatz 3 des ersten Überführungsgesetzes, wonach ein Versicherungsinhaber in den ersten drei Jahren nach seiner Einstellung nur bei eigenem Verschulden oder aus einem wichtigen Grund entlassen werden könne. Bei den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung sei es aber üblich geworden, die Einstellungen nach den typischen Bestimmungen der LOM mit dreimonatiger Probezeit vorzunehmen. Wenn demnach die Möglichkeit bestehe, einen eingestellten Versicherungsinhaber mit Ablauf der Probezeit wieder zu entlassen, sei die Bestimmung des § 6 Absatz 2 wirkungslos. Er bitte hierüber um eine Erklärung des Finanzministeriums.

Abgeordneter Michel gab im Anschluß an die Ausführungen des Berichterstatters zu bedenken, daß die Empfänger einer Abfindung mit diesem Geld arbeiten und sich eine Existenz aufbauen konnten. Der Zweck des Überführungsgesetzes sei, wie der Regierungsvertreter richtig bemerkt habe, nicht eine nachträgliche Anerkennung, sondern ein Ausgleich für gewisse Härten.

Ministerialrat Dr. Bachl empfahl, die Frage der Aufwandsentschädigung für die Beisitzer heute nicht zu behandeln, da sie ein anderes Thema betreffe. Der Ausschuß war mit diesem Vorschlag einverstanden.

Auf die Frage des Berichterstatters wegen der dreijährigen Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses eines Versicherungsinhabers eingehend erklärte der Regierungsvertreter, daß diese Frage bei der Beratung des Gesetzes noch einmal auftauchen werde. Es werde vorgeschlagen, diese Bestimmung für die Privatwirtschaft zu beseitigen; bei dieser Gelegenheit werde auf die Frage eingegangen werden können.

Weiterhin bezeichnete es Ministerialrat Dr. Bachl als den Hauptfehler des Überführungsgesetzes, daß man Versprechungen auf Kosten von Körperschaften gemacht habe, die man zur Einhaltung dieser Versprechungen gar nicht verpflichten könne.

(Zuruf von der SPD.)

(Zietisch [SPD])

Man habe der Bahn und der Post Verpflichtungen auferlegt, ohne sie überhaupt zu den Beratungen beizuziehen, und man habe Versprechungen zu Lasten der Gemeinden gemacht, obwohl man nur theoretisch die Möglichkeit habe, die Gemeinden zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu zwingen. Auch die Stimmung in der Privatwirtschaft habe man nicht genügend berücksichtigt. Daß der bayerische Staat nach Kräften versucht habe, seinen Teil von den Verpflichtungen aus dem Gesetz zu erfüllen, müsse wohl ohne weiteres zugegeben werden.

Abgeordneter Kaiser meinte, der Rest der Zusicherungsinhaber hätte bei den großen Verwaltungen der Bahn und der Post untergebracht werden können. Man hätte sich nur rechtzeitig darauf besinnen müssen, daß man bis zum Jahre 1933 von Bayern aus die Personalhoheit über Eisenbahn und Post gehabt habe.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß das Gesetz den Zusicherungsinhabern in erster Linie einen Beschäftigungsanspruch gebe. Man müsse daher unterscheiden zwischen denjenigen, die auf Grund dieses Beschäftigungsanspruchs den Antrag gestellt haben, entweder in den Behördendienst oder in die Privatwirtschaft vermittelt zu werden, und jenen, die die selbständige Berufsausbildung nach § 9 des Überführungsgesetzes gewählt haben. Diejenigen, die auf ihrem Beschäftigungsanspruch bestehen, aber bisher nicht unterkommen konnten, müßten auf jeden Fall in dem neuen Gesetz berücksichtigt werden, während die andere Gruppe, die sich abfinden ließ, um selbständig zu werden, möglicherweise als abgefunden zu gelten habe; denn für sie sei der Beschäftigungsanspruch, den das Gesetz eigentlich geben wollte, mit der Abfindung gemäß § 9 erloschen.

Der Vorsitzende hob die Schwierigkeiten hervor, die sich einer Unterbringung der Zusicherungsinhaber durch die Gebietskörperschaften — Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise — im gegenwärtigen Augenblick entgegenstellen, wo weitgehend Ämter, wie Ernährungs- und Wirtschaftsämter, aufgelöst werden.

Ministerialrat Dr. Bachl bemerkte zu den Ausführungen des Abgeordneten Kaiser, an Bemühungen der bayerischen Staatsregierung, auf dem Weg über die zuständigen Bundesbehörden eine Anstellung der Zusicherungsinhaber bei Bahn und Post zu erreichen, habe es nicht gefehlt. Ein Erfolg sei diesen Bemühungen aber nicht beschieden gewesen, weil sich Bahn und Post zwar grundsätzlich bereit erklärten, im Rahmen des Möglichen Zusicherungsempfänger einzustellen, die Einstellung aber von einer Reihe von Bedingungen abhängig machten, die praktisch ein Nein bedeuteten.

Bei § 10 des Überführungsgesetzes handle es sich um jene Zusicherungsinhaber, die von vornherein die selbständige Berufsausübung wählten und denen ein 60 prozentiges Übergangsgeld gegeben würde. Diese Leute hätten meistens ein Geschäft gegründet und man könne sie natürlich von jenen unterscheiden, die eine Anstellung gewünscht haben. Dazwischen lägen aber die Fälle jener, die wohl eine Anstellung gewählt haben, sich aber dann mit der gleichen Begründung abfinden ließen wie die Zusicherungsempfänger nach § 10. Man habe auch diesen Leuten die Abfindung gezahlt; des-

halb könne man nicht danach unterscheiden, was der Betreffende gewählt habe, sondern man müsse unterscheiden jene, die mit einer einmaligen Zahlung zufrieden waren und sich damit abgefunden haben, und solche, die nicht zufrieden waren und nach wie vor ihren Anstellungsanspruch aufrechterhalten. Ob der Gesetzgeber bei der Abfassung des ersten Überführungsgesetzes die Absicht gehabt habe, nach 18 Monaten alle Ansprüche erlöschen zu lassen, lasse sich heute nicht mehr feststellen; jedenfalls stehe das nicht in dem Gesetz, und die Leute erheben daher ihre Ansprüche.

Zu den Ausführungen des Vorsitzenden bemerkte der Redner, er verkenne nicht die besonderen Schwierigkeiten, die die Landkreise und Gemeinden bei der Übernahme von Zusicherungsinhabern haben. Maßgebend bei der Einstellung eines Zusicherungsinhabers sei aber nicht seine Tätigkeit bei der Spruchkammer, sondern die Tätigkeit, die seiner Ausbildung entspreche. Wenn einer das Schlosserhandwerk erlernt habe, dann sei es zumutbar, daß ihm eine Stelle als Schlosser angeboten werde; lehne er die Übernahme einer solchen Stelle ab, dann erlösche damit der Anspruch auf Zahlung eines weiteren Übergangsgeldes.

Abgeordneter Biedler sprach sich gegen eine Ausdehnung der bestehenden gesetzlichen Regelung auf die Beisitzer der Spruchkammern aus. Bezüglich der Landkreise und Gemeinden vertrat er den Standpunkt, daß es nicht richtig sei, wenn sich diese stur weigern, auch nur einen einzigen Zusicherungsinhaber aufzunehmen. Wenn sich jeder Landkreis bereithalten würde, einen Zusicherungsempfänger zu beschäftigen, dann wäre damit schon eine fühlbare Erleichterung geschaffen.

Abgeordneter Stoll gedachte der Schwierigkeiten, vor die die Männer in verantwortungsvollen Stellungen, wie Oberbürgermeister und Landräte, zu Beginn der Entnazifizierung gestellt waren. Die Amerikaner hätten rücksichtslos die Einrichtung der Spruchkammern innerhalb acht Tagen verlangt, so daß man gezwungen gewesen sei, mit allen möglichen Mitteln die Leute zur Mitarbeit in den Spruchkammern zu bewegen. Es müßten alle in Frage kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden und man dürfe nicht einfach sagen: Es ist kein Geld da und aus diesem Grund kann man den Leuten nicht helfen. Gegebene Versprechen müßten eingehalten werden.

Abgeordneter Haas bezeichnete einen gewissen Schutz für die ehemaligen Spruchkammerangehörigen als unerlässlich. Aus manchen Vorkommnissen müsse man den Schluß ziehen, daß man sich geradezu verschworen habe, diese Leute auszuschalten und ihnen in Zukunft keine Arbeit mehr zukommen zu lassen. Deshalb sei es eine Ehrenpflicht, ihnen in jeder Weise zu helfen.

Abgeordneter Donsberger hob nochmals hervor, daß man bereits das erste Überführungsgesetz auf den Gedanken der Abfindung hätte abstellen sollen.

Der Ausschuß trat sodann in die Einzelberatung des Gesetzentwurfs ein.

Die Berichterstatter schlugen vor, in § 1 Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen. Im übrigen könne der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt werden.

Ministerialrat Dr. Bachl kam auf seine Empfehlung zurück, statt des Datums 1. August 1950 in Ab-

(Zietsch [SPD])

§ 2 einen Zeitpunkt vorzusehen, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Die beiden Berichterstatter empfahlen hierauf, in Absatz 2 die Worte „vom 1. August 1950 an“ durch die Worte „vom 1. September 1950 an“ zu ersetzen.

Der Ausschuß beschloß, in § 1 Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen. In Absatz 2 wurden die Worte „1. August“ durch „1. September“ ersetzt. Im übrigen wurde § 1 unverändert angenommen.

Bei § 2 äußerte der Berichterstatter Bedenken dagegen, daß nach Absatz 1 die Abfindung der Versicherungsinhaber allein in das Ermessen zweier Ministerien gestellt und im Gegensatz zu der im Überführungs-gesetz von 1948 und in § 2 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung nicht an die Zustimmung des Versicherungsinhabers gebunden sein soll. Absatz 1 sei wohl nur in Verbindung mit Absatz 3 zu lesen; daraus sei zu entnehmen, daß ein Versicherungsinhaber, der nach § 1 des Gesetzentwurfs sechs Monate lang das zusätzliche Übergangsgeld bis zu 250 DM monatlich bekomme, seinen Beschäftigungsanspruch aus dem Überführungs-gesetz vom März 1948 nach wie vor behalte, während durch eine Abfindung nach § 2 alle Ansprüche aus dem Überführungs-gesetz abgegolten seien.

Der Mitberichterstatter fügte hinzu, es müsse festgestellt werden, ob man mit der vorgesehenen Ausdehnung des Überführungs-gesetzes auf weitere sechs Monate die ganze Angelegenheit zu einem endgültigen Abschluß bringen wolle.

Abgeordneter Bickleder erkundigte sich danach, ob eine Abfindung auch zugunsten eines Versicherungsinhabers möglich sei, der bereits seine Anstellung gefunden habe.

Ministerialrat Dr. Bachl beantwortete die zuletzt gestellte Frage dahin, daß die gesetzlichen Ansprüche eines Versicherungsinhabers, der eine Anstellung gefunden habe, erloschen seien. Abgefunden könne aber nur jemand werden, der einen Anspruch habe. Wenn einem inzwischen angestellten Versicherungsinhaber später gekündigt worden sei, so bestehe zu seinen Gunsten ein Kündigungsschutz von drei Jahren.

Wie der Regierungsvertreter weiter darlegte, ist es der Sinn der Regierungsvorlage, daß endlich einmal die Ansprüche der Versicherungsinhaber erledigt werden. Mit der Fortzahlung des Übergangsgeldes sei der Anspruch noch nicht abgegolten. Wenn ein Versicherungsinhaber nur mit seiner Zustimmung abgefunden werden könne, sei das Gesetz zwecklos, da bereits alle, die damit einverstanden waren, nach Möglichkeit abgefunden worden seien. Das Gros der Versicherungsinhaber werde sich auch nach den neuen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs zu einer Abfindung nicht bereitfinden und werde eine Anstellung beim Staat verlangen. Dem Staat sei es aber unmöglich, außer den von ihm bereits angestellten Versicherungsinhabern auch noch diejenigen zu übernehmen, die der Bahn und Post, der Privatwirtschaft und den Gemeinden zugewiesen worden seien. Aus diesem Grund sei im Entwurf eine reichliche Abfindung vorgesehen, die höher sei als das Übergangsgeld.

In der Erkenntnis, daß diese Fragen nicht allein vom fiskalischen Standpunkt aus behandelt werden könnten, habe man die Einschaltung des Ministers für politische Befreiung in Bayern bei der Entscheidung über die Möglichkeit einer Abfindung vorgesehen; denn er habe als ehemaliger Dienstherr auch die Interessen des einzelnen Versicherungsinhabers zu wahren.

Der Berichterstatter hielt es für zweckmäßig, bei der Entscheidung über die Gewährung der Abfindung nach § 2 seitens des Sonderministeriums den Ausschuß einzuschalten, der über die Erteilung der Versicherungen zu bestimmen hatte.

Referent Dr. Baumgartner bezeichnete diese Anregung als erwägenswert. Die Richtlinien seien im einzelnen noch nicht festgelegt.

Ministerialrat Dr. Bachl hob hervor, das Übergangsgeld nach § 1 des Gesetzentwurfs stelle eine Leistung dar, die erbracht werde, während der Betreffende außerhalb des Dienstverhältnisses stehe. Dagegen müsse der Arbeitnehmer während der sonst üblichen Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Verlangen Arbeit leisten. Der Staat könne nun einmal den privaten Unternehmern nicht vorschreiben, wen sie einzustellen hätten; ebenso wenig habe er eine Möglichkeit, Bahn und Post zur Einstellung der ihnen zugewiesenen Spruchkammerangestellten zu zwingen; gegenüber den Gemeinden bestehe nur eine theoretische Möglichkeit dazu. Sämtliche Versicherungsinhaber, die diesen Behörden und der Privatwirtschaft zugewiesen worden und dort nicht untergekommen seien, hätten nachträglich Antrag auf Übernahme in den Staatsdienst gestellt. Dies sei aber angesichts der gegenwärtigen Personalverhältnisse der öffentlichen Verwaltung, die, abgesehen von den Beamten, bereits eine enorme Zahl von praktisch unkündbaren Angestellten habe, einfach nicht möglich.

Der Berichterstatter betonte, unter Berücksichtigung der in der Aussprache vorgetragenen Gesichtspunkte müsse dem § 2 zugestimmt werden. Diese Bestimmung sei sicher keine leichte Angelegenheit; die Versicherungsinhaber, die Bahn, Post und Gemeinden zugewiesen worden seien, hätten aber nichts davon, wenn sie weitere sechs Monate mitgeschleppt werden und dann vor derselben Situation stehen wie vorher. Er stelle aber ausdrücklich fest, daß die Gemeinden bei der Durchführung des Überführungs-gesetzes von Anfang an nicht richtig gehandelt haben. Man habe sehr viele ehemalige Nationalsozialisten rasch wieder in ihre Stellungen gebracht und sich nicht rechtzeitig der Versicherungsinhaber entzogen.

Der Mitberichterstatter empfahl auf Grund der Darlegungen des Regierungsvertreters ebenfalls die Annahme von § 2 der Regierungsvorlage. Er habe sich davon überzeugen lassen, daß das Gesetz tatsächlich sinnlos wäre, wenn man die Möglichkeit der Abfindung von der Zustimmung des Berechtigten abhängig machen wollte. § 2 wurde darauf in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 3 stellte der Berichterstatter den Antrag, in Ziffer 1 den Nebensatz: „wenn er sich nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst durch sein Verhalten der erteilten Versicherung unwürdig erweist“ zu streichen, da er ihn für unmöglich halte.

(Zietzsch [SPD])

Referent Dr. Baumgartner begründete die angegriffene Bestimmung damit, daß nach dem Überführungsgesetz die Zusage nur dann entzogen werden kann, wenn sich herausstellt, daß der Betreffende sich während seiner Dienstzeit im Bereich des Staatsministeriums für Sonderaufgaben dienstlich und persönlich nicht bewährt hat. Wenn ein Zusageinhaber nach dieser Zeit strafbare Handlungen begangen habe, könnte ihm ohne die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Bestimmung die Zusage nur sehr schwer entzogen werden.

Abgeordneter Dr. Beck bemerkte, da die Abfindung grundsätzlich nur eine Abgeltung des zugesicherten Unterbringungsanspruchs sei, könne ein Zusageinhaber darauf keinen Anspruch mehr erheben, wenn er nach den allgemeinen Vorschriften keinen Anspruch auf Unterbringung mehr habe. Jedenfalls müßte die zur Debatte stehende Vorschrift aber präzisiert werden.

Abgeordneter Haas erachtete es als unmöglich, die Beurteilung der Unwürdigkeit dem Ermessen einer Behörde zu überlassen.

Abgeordneter Stoll äußerte sich in gleichem Sinne. Die Unwürdigkeit könne nur durch richterliche Beurteilung nachgewiesen werden.

Referent Dr. Baumgartner wandte ein, daß das Ministerium natürlich die Gerichtsakten beiziehen werde. Nach der jetzigen Rechtslage bestehe selbst bei gerichtlicher Beurteilung keine Möglichkeit, die Zusage zu entziehen.

Abgeordneter Donsberger hielt es für zweckmäßig, in das Gesetz einen anderen Begriff als den der Unwürdigkeit aufzunehmen; denn nach dem im Beamtenrecht üblichen Sprachgebrauch setze die Unwürdigkeit nicht notwendigerweise einen Verstoß gegen die Strafgesetze voraus.

Referent Dr. Baumgartner gab zu bedenken, daß bei einer Abstellung auf rein strafrechtliche Gesichtspunkte zum Beispiel die Fälle nicht erfaßt werden könnten, in denen das Strafverfahren auf Grund einer Amnestie eingestellt worden sei.

Abgeordneter Haas unterstützte den Antrag auf Streichung der genannten Bestimmung. Es handle sich nur um 1300 Personen, die immerhin im öffentlichen Dienst tätig gewesen seien. Wenn sich unter diesen wirklich einmal ein „schwarzes Schaf“ befinde, so werde der Staat stark genug sein, die Angelegenheit zu regeln.

Der Mitberichtersteller schloß sich dem Vorschlag des Berichterstatters an.

Der Ausschuß beschloß daraufhin, in § 3 Ziffer 1 die Worte: „, wenn er sich nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst durch sein Verhalten der erteilten Zusage unwürdig erweist“ zu streichen. Im übrigen fand § 3 Ziffer 1 unverändert Zustimmung.

Beide Berichterstatter stellten sodann den Antrag, dem § 3 der Regierungsvorlage in den Ziffern 2 bis 4 zuzustimmen.

Ministerialrat Dr. Bachl kam auf die Frage des dreijährigen Kündigungsschutzes zugunsten der Zusageinhaber zu sprechen. Nach § 3 Ziffer 3 des

Gesetzentwurfs solle der § 7 Absatz 3 des Überführungsgesetzes, der diesen Kündigungsschutz bei Unterbringung in der Privatwirtschaft vorsehe, entfallen, da man sich davon überzeugt habe, daß diese Bestimmung einer Einstellung eher hinderlich als förderlich sei. Er gab zu erwägen, ob nicht aus dem gleichen Grund auch § 6 Absatz 2 des Überführungsgesetzes, der die entsprechende Vorschrift bezüglich des öffentlichen Dienstes enthalte, gestrichen werden solle. Auch eine Gemeinde würde sich unter Umständen leichter zur Einstellung eines Zusageinhabers entschließen, wenn sie die Möglichkeit hätte, ihm bei Nichtbewährung wieder zu kündigen. Die Aufhebung von § 6 Absatz 2 des Überführungsgesetzes sei von der Staatsregierung nur deshalb nicht beantragt worden, weil sie nicht einen falschen Eindruck habe erwecken wollen. — Häufig werden Zusageinhaber zunächst einmal auf Probe eingestellt. Das Finanzministerium sei damit auch einverstanden; denn dieses Verfahren führe in der Regel zur endgültigen Einstellung. Aus dem Wortlaut des § 6 Absatz 1 des Überführungsgesetzes sei abzuleiten, daß ein Zusageinhaber, der für den öffentlichen Dienst nicht befähigt sei, in der öffentlichen Verwaltung nicht beschäftigt zu werden brauche. Dieses Verfahren habe sich in der Praxis eingespielt und keineswegs zu vorzeitigen Entlassungen geführt.

Der Berichterstatter stellte klar, daß die Rechte eines Zusageinhabers aus dem Überführungsgesetz wieder aufleben, wenn er nach dreimonatiger Probezeit entlassen werde. Den in § 6 Absatz 2 des Überführungsgesetzes hinsichtlich des öffentlichen Dienstes festgelegten Kündigungsschutz halte er für durchaus notwendig. Mit einer Streichung dieser Vorschrift sei er daher nicht einverstanden.

Es wurde sodann beschlossen, § 3 Ziffern 2 bis 4 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen. Auch dem § 4 stimmte der Ausschuß auf Antrag beider Berichterstatter in der Fassung der Regierungsvorlage zu.

§ 5 wurde auf Antrag der Berichterstatter in folgender Fassung angenommen:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1950 in Kraft.

In der Schlußabstimmung wurde das ganze Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Soweit der Bericht über die Beratungen im Haushaltsausschuß. Ich schließe noch an einen Bericht über die Beratungen im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen in der 164. Sitzung am 4. September 1950. Berichterstatter war der Abgeordnete Zietzsch, Mitberichtersteller der Abgeordnete Schefbeck.

Zu § 1 erging folgender Beschluß: Rechtliche Einwendungen gegen die Fassung des Entwurfs und die vom Ausschuß für den Staatshaushalt vorgenommenen Änderungen — Streichung des Satzes 2 von Absatz 1 und Änderung des Datums „1. August 1950“ in „1. September 1950“ in Absatz 2 — werden nicht erhoben.

Bei der Beratung des § 2 erklärte der Berichterstatter, der Haushaltsausschuß habe gegen die Fassung der Vorlage keine Einwendungen erhoben und ihr zugestimmt. Bei den Beratungen habe jedoch folgendes Bedenken eine Rolle gespielt: Nach der Bestim-

(Zielfisch [SPD])

mung des § 2 Absatz 1 könne das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung den Inhaber einer Zusicherung durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Sechsfachen des letzten Monatsentgelts, höchstens aber von 3000 DM, abfinden, und zwar ohne daß es der Zustimmung des Zusicherungsinhabers bedürfe. Gemäß § 2 Absatz 3 erlösche damit auch der Anspruch des Zusicherungsinhabers auf anderweitige Beschäftigung. Es erscheine fraglich, ob es verfassungsrechtlich zulässig sei, einem Berechtigten einen ihm an sich zustehenden Anspruch, nämlich den Anspruch auf Beschäftigung auf die Dauer von mindestens drei Jahren, wegzunehmen. Es bestehe auch zwischen der Vorschrift des Absatzes 1 und derjenigen des Absatzes 2 insofern ein Unterschied, als gemäß Absatz 2 der Zusicherungsinhaber vor Ablauf des Übergangsgeldes nach § 8 des Überführungsgesetzes nur mit seiner Zustimmung abgefunden werden könne, während zu einer Abfindung gemäß Absatz 1 eine Zustimmung nicht erforderlich sei.

Ministerialrat Dr. Bachl führte aus, ursprünglich sei beabsichtigt gewesen, das zur Beratung stehende Zweite Gesetz in die Form eines Abänderungsgesetzes zum Ersten Gesetz zu kleiden. Dabei sei die Staatsregierung von der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ausgegangen, daß das Überführungsgesetz, das ursprünglich ein Länderratsgesetz war, jetzt ein Landesgesetz geworden sei, das der Bayerische Landtag abändern könne. Materiell enthalte das neue Gesetz nichts anderes als Änderungen der Bestimmungen des Ersten Gesetzes, wenn es auch formell nicht als Änderungsgesetz bezeichnet worden sei. Man habe die Form eines Zweiten Gesetzes gewählt, weil man aus technischen Erwägungen die Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht in das Erste Gesetz hineinschachteln wollte. Rechtlich hätte die Möglichkeit bestanden, schon im Ersten Gesetz die Ansprüche der Zusicherungsinhaber zu beschränken. Daher sei nicht einzusehen, warum nicht der Gesetzgeber nachträglich eine Bestimmung sollte schaffen können, die er schon seinerzeit bei der Abfassung des Ersten Gesetzes hätte treffen können. Die Situation sei heute so, daß man ohne die beabsichtigten Vorschriften aus den gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht herauskomme. Der Staat selbst habe sein Teil zur Überführung des Spruchkammerpersonals in andere Beschäftigungen geleistet. Was jetzt abgefunden werden solle, sei der Anspruch auf Unterbringung in der Privatwirtschaft, der, weil er nicht durchgesetzt werden könne, in Wirklichkeit gar kein Anspruch sei, ferner der Anspruch auf Unterbringung bei Bahn und Post, der praktisch ebenfalls nicht verwirklicht werden könne, und schließlich der Anspruch auf Unterbringung bei den Gemeinden, dessen Verwirklichungsmöglichkeit auch nur in der Theorie bestehe. Allerdings solle sich das neue Gesetz nicht auf diese Ansprüche beschränken; vielmehr sei daran gedacht, unter Umständen auch Leute abzufinden, die bereits der Staatsverwaltung zugeteilt seien.

Rechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des § 2 Absatz 1 habe er nicht, da nicht etwa Einzelansprüche bestimmter Personen abgefunden werden sollen, sondern Ansprüche einer Gruppe, auf die die Voraussetzungen gleichmäßig zutreffen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Hoegner, verwies darauf, daß diejenigen, die bisher abgefunden wurden, nicht gezwungen gewesen seien, sich abfinden zu lassen, während jetzt Zusicherungsinhaber ohne ihre Zustimmung abgefunden werden können, wobei mit dieser zwangsweisen Abfindung alle Ansprüche erlöschen. Darin liege bis zu einem gewissen Grad eine Ungleichheit gegenüber der Behandlung derjenigen, die bisher abgefunden wurden. Da die Gefahr bestehe, daß das Gesetz beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werde, sei zu überlegen, ob nicht die Worte „auf Antrag“ oder „mit Zustimmung“ eingefügt werden sollen.

Der Berichterstatter trat dafür ein, die Abfindung an die Zustimmung des Berechtigten zu binden. Dann könne jeder, auf den die Bestimmung zutrefte, benachrichtigt werden, daß er zwar einen Beschäftigungsanspruch habe, dieser Beschäftigungsanspruch aber im Falle seiner Zustimmung durch eine Abfindung abgegolten werden könne mit der Rechtsfolge, daß alle anderen Ansprüche erlöschen. Dann könne sich der Zusicherungsinhaber entscheiden, ob er dem Übergangsgeld nach § 1 oder der Abfindung gemäß § 2 den Vorzug gebe. Die Bestimmung des § 2 sei übrigens sehr viel günstiger als die des § 1; denn im Falle des § 2 bekomme der Zusicherungsinhaber den doppelten Betrag.

Dr. Bedt wollte wissen, auf welche rechtlichen Bestimmungen sich eine Anfechtungsklage stützen könnte. Der Vorsitzende bemerkte hierzu, daß Artikel 118 der Verfassung, der Gleichheitsatz, die rechtliche Grundlage gebe.

Ministerialrat Dr. Bachl stellte fest, daß im Bereich des Überführungsgesetzes nicht alle Fragen restlos geklärt seien. Der Verfassungsgerichtshof habe sich in einem Urteil mit diesen Dingen befaßt und erklärt, daß, wenn jemand verschuldeterweise nicht untergebracht werde, ihm unter Umständen ein Schadenersatzanspruch zustehe. Es sei natürlich eine Tatfrage, wann ein solches Verschulden als gegeben anzusehen sei. Der bayerische Staat selbst habe 790 Zusicherungsinhaber untergebracht; wenn Bahn und Post es nicht fertig brachten, ihren Anteil unterzubringen, so treffe dafür die Staatsregierung kein Verschulden.

Der Berichterstatter glaubte, daß es zweckmäßig gewesen wäre, die bevorzugte Entnazifizierung bei Bahn und Post davon abhängig zu machen, daß diese Verwaltungen einen bestimmten Anteil der Zusicherungsempfänger übernehmen.

Ministerialrat Dr. Bachl erklärte, daß sich das Finanzministerium nur sehr schwer entschlossen habe, den erheblichen Betrag, der für die Befriedigung der Ansprüche der Zusicherungsinhaber erforderlich sei, schätzungsweise über drei Millionen, aufzuwenden. Wenn es sich trotzdem dazu entschlossen habe, dann unter dem Gesichtspunkt, daß nunmehr die Möglichkeit bestehe, die Angelegenheit restlos abzuschließen. Was die verfassungsrechtlichen Bedenken anlange, so halte er den Grundsatz der Gleichheit nicht für verletzt. Diejenigen, die bereits abgefunden seien, hätten keine Ansprüche mehr; man habe es nur noch mit denjenigen zu tun, denen noch ein Anspruch auf Unterbringung zustehe, und für diese gelte in gleicher Weise das Gesetz, das jetzt beschlossen werden solle.

(Zietsch [SPD])

Der Berichterstatter stellte den Antrag auf Einfügung der Worte „mit seiner Zustimmung“. Der Abgeordnete Bezold Otto hielt diese Einfügung für überflüssig und glaubte, daß mit einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof nicht zu rechnen sei.

Der Vorsitzende verwies auf die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs, der auf dem Standpunkt stehe, daß gleichartige Dinge gleichartig behandelt werden müssen. Im Ersten Gesetz habe man den Zusicherungsinhabern die Wahl gelassen, ob sie sich für die Abfindung entscheiden wollen, und jetzt würden sie dazu gezwungen.

Abgeordneter Otto Bezold bestritt, daß es sich in den beiden Gesetzen um genau die gleiche Sache handelt. Der Mitberichterstatter schloß sich der Auffassung des Abgeordneten Bezold an und schlug vor, die Worte „mit seiner Zustimmung“ nicht in das Gesetz aufzunehmen. Der Berichterstatter hielt seinen Antrag aufrecht.

Der Ausschuß beschloß, in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „den Inhaber der Zusicherung“ die Worte einzufügen: „mit seiner Zustimmung“. Im übrigen erhob er gegen § 2 keine rechtlichen Einwendungen.

Zu § 3 wurde beschlossen, keine rechtlichen Einwendungen gegen die Fassung des Entwurfs und die vom Ausschuß für den Staatshaushalt beschlossene Änderung der Ziffer 1 des § 3 zu erheben.

Gegen § 4 bestanden keine rechtlichen Einwendungen; ebenso wurden bei § 5 keine rechtlichen Einwendungen gegen die vom Haushaltsausschuß vorgeschlagene Fassung erhoben.

Präsident Dr. Stang: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen gründlichen und freilich ziemlich langen Bericht.

(Abg. Zietsch: Es war leider bei der Materie nicht anders zu machen, Herr Präsident!)

Nun ist vorhin die Meinung ausgesprochen worden, dieses Gesetz sollte an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückverwiesen werden.

(Abg. Dr. Hundhammer: Hören wir den Vertreter des Finanzministeriums!)

Ich möchte aber meinen, daß man das später auch noch tun kann. Oder ist von dieser Erklärung des Herrn Ministerialdirektors Dr. Ringelmann die Beratung abhängig?

(Abg. Zietsch: Es wird gut sein, ihn zu hören.)

Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann hat das Wort.

Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte die Erklärung abgeben, daß die Einfügung der Worte „mit seiner Zustimmung“ für das Staatsministerium der Finanzen einen Kardinalpunkt in der Behandlung dieses Gesetzes darstellt. Nach unserer Anschauung ist das Gesetz für die weitere Behandlung der Zusicherungsinhaber wertlos, wenn diese Worte hineinkommen. Ich behalte mir vor, zu diesem Punkt nähere Ausführungen zu machen, glaube aber nicht, daß es zweckmäßig

ist, die Angelegenheit nochmals an den Rechts- und Verfassungsausschuß zu überweisen, zumal diese Frage dort bereits sehr eingehend behandelt wurde. Es handelt sich lediglich darum, ob der Landtag der Anschauung ist, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken, die in dem Ausschuß geltend gemacht wurden, durchschlagen. Wenn diese Anschauung vertreten werden sollte, dann müßte ich bitten, die Beschlussfassung über das Gesetz zurückzustellen, bis sich der Ministerrat mit den Folgen befassen kann.

Es handelt sich also nur noch darum, daß der Landtag darüber Beschluß faßt, ob er sich mit dem Antrag einverstanden erklärt, wonach die Worte „mit seiner Zustimmung“ eingefügt werden sollen. Das scheint mir das Problem zu sein, das durch eine weitere Auseinandersetzung im Ausschuß, die rein akademischer Art wäre, nicht gefördert wird.

Präsident Dr. Stang: Jedenfalls bin ich der Meinung, daß wir die erste Lesung unter allen Umständen vornehmen können.

(Abg. Dr. Hundhammer: Jawohl! — Abg. Zietsch: Ich bitte ums Wort, Herr Präsident!)

— Herr Abgeordneter Zietsch!

Zietsch (SPD): Ich kann nicht die Meinung teilen, die Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann zum Ausdruck brachte. Es wird unter Umständen notwendig sein, daß wir in eine Beratung über die Auswirkungen eintreten; die Frage ist nicht genügend diskutiert worden. Vielleicht ist es doch zweckmäßig, diese Auswirkungen im Haushaltsausschuß zu erörtern. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat dazu sicherlich nichts mehr zu sagen, da dort die rechtlichen Bedenken abgewogen und die Einfügung mit Mehrheit beschlossen wurde.

Präsident Dr. Stang: Ich könnte mir doch denken, daß wir die erste Lesung jetzt vornehmen, nachdem der Bericht gegeben ist; bis zur zweiten Lesung kann ein Zwischenraum von ein bis zwei Tagen liegen.

(Abg. Zietsch: Ich bin damit einverstanden, wenn es so gemacht wird. — Abg. Dr. Hundhammer: Herr Präsident!)

— Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

Dr. Hundhammer (CSU): Ich möchte den Vorschlag, die erste Lesung durchzuziehen, unterstützen. Die finanziellen Auswirkungen hat sich das Finanzministerium bei der Vorlage des Gesetzes schon überlegt und mit einkalkuliert. Das Finanzministerium ist offensichtlich gewillt, die Kosten auf den Staatshaushalt zu übernehmen, die sich bei einer Annahme des Gesetzes ohne den Zusatz ergeben, der die Abfindung von der Zustimmung des einzelnen Berechtigten abhängig macht. Ich schlage deshalb vor, jetzt die erste Lesung vorzunehmen.

Präsident Dr. Stang: Ich schlage dem Hause vor, bei der Beratung des Gesetzes die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und

(Präsident Dr. Stang)

jetzt die erste Lesung vorzunehmen, die zweite Lesung dann, wenn der Haushaltsausschuß zu dieser Frage Stellung genommen hat. — Das Haus ist damit einverstanden; ich werde so verfahren.

Wir treten in die **erste Lesung** ein. Ich eröffne die Aussprache. Zunächst wünscht das Wort der Herr Abgeordnete Zietsch.

Zietsch (SPD): Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch einige Sätze. Ich habe meinen Bericht über die Ausschüßberatungen wegen der sehr schwierigen Materie sehr ausführlich halten müssen, damit das Haus eine Vorstellung von der ganzen Angelegenheit bekommt. Der Bericht ließ erkennen, daß die finanziellen Auswirkungen im Ausschüß eingehend beraten worden sind. Auch der Verfassungsausschuß hat die Rechtsfragen sehr gründlich behandelt. Die Beschlüsse der beiden Ausschüsse habe ich dem hohen Haus bekanntgegeben.

Es geht jetzt lediglich um die Entscheidung der Frage, ob entsprechend der ursprünglichen Regierungsvorlage die Möglichkeit bestehen soll, einen Großteil der Versicherungsinhaber ohne ihre Zustimmung für ihre gesamten Ansprüche abzufinden. Ich habe bei den Beratungen ausgeführt, daß die Angelegenheit für den bayerischen Staat zweifellos einfacher und bequemer wird, wenn die Bestimmungen des Regierungsentwurfs in § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 durchgeführt werden, da dann ein endgültiger Schlußstrich gezogen ist. Wenn eine Zustimmung nicht verlangt wird, ist die Entscheidung der Staatsregierung, in diesem Falle des Finanzministeriums und des Ministeriums für Sonderaufgaben, sehr einfach. Ich habe aber die Auffassung vertreten, daß wir dem einzelnen Versicherungsinhaber das **Recht auf Beschäftigung**, das ihm das Überführungsgesetz vom März 1948 nun einmal gibt, nicht ohne weiteres nehmen können. Wir müssen die Sache vielmehr, abgesehen von den rechtlichen Erwägungen, bei denen wir uns keine Schwierigkeiten machen sollten, vom **praktischen Gesichtspunkt** aus betrachten. Der Regierungsentwurf hat an sich eine richtige Tendenz, die wir in jedem Fall begrüßen und unterstützen. Er sagt nämlich in § 1, der Versicherungsinhaber, dessen Übergangsgeld inzwischen abgelaufen ist, soll, wenn er nicht eingestellt werden konnte, für eine weitere Dauer von höchstens sechs Monaten ein Übergangsgeld bekommen, allerdings nicht in der Höhe seines bisherigen Monatsentgelts, wenn dieses über 250 Mark hinausgeht. Er bekommt also, wenn er nach Ablauf dieser weiteren sechs Monate noch nicht eingestellt werden konnte, 1500 DM. Dann ist auch diese Bestimmung für ihn zunächst zu Ende. Sein **Beschäftigungsanspruch** bleibt bestehen. In § 2 sieht der Entwurf nun richtigerweise vor, daß der Betreffende auch abgefunden werden kann, und zwar mit dem doppelten Betrag, den er unter Umständen nach § 1 bekommen kann. Wenn er in sechs Monaten 1500 Mark bekommen kann, so kann er bei der Abfindung nach § 2 einen Betrag von 3000 Mark auf einmal bekommen. Allerdings ist dann sein Beschäftigungsanspruch erloschen. Sein Recht auf Einstellung ist erledigt. Nun habe ich im Ausschüß gemeint, wir müssen die Dinge von der praktischen Seite her sehen und können dem einzelnen

durchaus auch die Wahl lassen. Wenn das Gesetz in der Form verabschiedet wird, wie es im Rechts- und Verfassungsausschuß zunächst mit Mehrheit beschlossen wurde, muß die **Zustimmung des Versicherungsinhabers** zur Abfindung nach § 2 vorher eingeholt werden. Ich glaube, daß die meisten Versicherungsinhaber von der Abfindung nach § 2 Gebrauch machen werden. Es kommt nur darauf an, wie man dem einzelnen die Dinge nahelegt. Er erkennt ja ohne weiteres, daß er 1500 Mark bekommt, wenn er die Abfindung nicht annimmt, daß er aber auf der anderen Seite den doppelten Betrag sofort auf die Hand bekommt, wenn er die Abfindung annimmt. Ich kenne die Verhältnisse bei den Spruchkammerangestellten sehr genau, weil sich Hunderte und aber Hunderte dieser Leute und auch die Vorsitzenden sogenannter Interessengemeinschaften gerade an mich als den Vorsitzenden des Entnazifizierungsausschusses gewandt haben. Wenn wir das Gesetz in der Form beschließen, daß wir die Zustimmung des Betreffenden zur Abfindung einholen, sind wir durchaus in der Lage, diesen Hunderten von Leuten zu empfehlen, die Abfindung nach § 2 zu nehmen, weil der theoretische Beschäftigungsanspruch möglicherweise auch in einem Jahr noch nicht verwirklicht werden kann. Wir dürften dabei also kaum Schwierigkeiten erleben.

Wenn wir uns die ganze Materie vergegenwärtigen, so glaube ich, daß wir die **moralische Verpflichtung**, die wir auf uns genommen haben, nicht jetzt aus einigen finanziellen Erwägungen heraus sozusagen noch in die Brüche gehen lassen sollten. Deswegen bitte ich Sie, meine Damen und Herren, der Änderung in § 2 zuzustimmen und in jedem Fall einer Abfindung die Wahl dem Versicherungsinhaber zu überlassen. Ich bin davon überzeugt, daß es nur darauf ankommt, den Versicherungsinhabern die Verhältnisse in entsprechender Weise darzulegen. Wenn wir so verfahren, bekommen wir keine Schwierigkeiten.

Präsident Dr. Stang: Das Wort hat der Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann.

Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen mache, bevor ich zu dem Antrag Stellung nehme, in § 2 Absatz 1 die Worte „mit Zustimmung des Versicherungsinhabers“ einzufügen.

Man kann die Frage aufwerfen, wieso es zu einem zweiten Überführungsgesetz kommt. Das **erste Überführungsgesetz** ist ja als **Länderratsgesetz** zustande gekommen. **Bayern hat** schon bei der Beratung dieses Gesetzes **schwere Bedenken** erhoben. Der Finanzminister hat darauf hingewiesen, daß das Land damit Verpflichtungen übernehme, die es voraussichtlich nicht erfüllen könne. Man hat darauf hingewiesen, daß das Gesetz gewisse Fehler aufweist und daß sich hier Folgen einstellen würden, die die Durchführung des Gesetzes in Frage stellen.

Wenn man diese Fehler im einzelnen betrachtet, so sehen wir, daß hier den Versicherungsempfängern **Verpflichtungen** gemacht wurden auf dem Rücken von Einrichtungen und von Personen, die von vornherein nicht gewillt waren, vielleicht auch nicht in der Lage sind, sie einzulösen. Man hat sich nicht überlegt, wie die Privat-

(Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor)

wirtschaft sich zu diesem Gesetz verhalten wird, obwohl in dem Gesetz vorgesehen ist, daß der Versicherungsinhaber die **Wahl** hat zwischen der Unterbringung im öffentlichen Dienst einer öffentlichen Körperschaft, der Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, der Zulassung zur selbständigen Berufsausbildung oder der Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf. Bei diesen Wahlmöglichkeiten hat man die Aufnahmemöglichkeit und die **Aufnahmefreudigkeit der Privatwirtschaft** nicht ausreichend berücksichtigt.

Zum zweiten hat man, soweit es sich um die Verwendung im öffentlichen Dienst handelt, sich kein klares Bild darüber geschaffen, ob die **Eisenbahn**, die **Post** und die **Wasserstraßenverwaltung** in der Lage und gewillt sind, Versicherungsempfänger aufzunehmen. Man hat drittens auch nicht geprüft, wie die Verhältnisse hinsichtlich der **Gemeinden** liegen, ob sie in der Lage und gewillt sind, lediglich auf der Grundlage dieses Gesetzes Versicherungsempfänger in ihren Dienst zu übernehmen.

Dazu kam, daß man auch die Schwierigkeiten, die die **Währungsreform** auf finanziellem und personellem Gebiet insbesondere für die öffentlichen Verwaltungen mit sich bringen würde, nicht von vornherein genügend in Rechnung gestellt hat, obwohl man schon damals vom Verlust der Staatsgelder und von den Erstaussstattungen sprach, die den öffentlichen Körperschaften für die Fortführung ihrer Haushalte zugestanden würden. Es ist allerdings richtig, daß das Gesetz bereits am 27. März 1948 verkündet wurde und sich der kommende Währungsschnitt, der am 21. Juni 1948 eingetreten ist, noch nicht voll überblicken ließ. Trotzdem wurden damals schon in den unterrichteten Kreisen Stimmen laut, daß der Währungsschnitt die Durchführung dieses Gesetzes nahezu unmöglich machen würde.

Was waren nun die **Folgen**? Man ist bei der Erteilung von Versicherungen sehr großzügig vorgegangen. Es wurden rund 3400 Personen mit der Versicherung versehen.

(Abg. Zietsch: Von insgesamt 7000!)

— Von insgesamt 7000, darunter aber, Herr Abgeordneter Zietsch, auch Leute, die schon im 70. Lebensjahr standen und immer einen Beruf ausgeübt hatten, der mit der öffentlichen Verwaltung absolut nichts zu tun hatte.

(Abg. Bezold Otto: Da hat er recht! — Abg.

Zietsch: Das sind nur ein paar, keine drei Duzend!)

Es ist eine Riesenzahl von Leuten für den **öffentlichen Dienst** vorgemerkt worden. Ich habe das selbst am besten gesehen; denn zu uns sind die Anträge gekommen. Schauspielerinnen, Tänzerinnen, alle möglichen Leute sollten im öffentlichen Dienst untergebracht werden. Natürlich haben sie den öffentlichen Dienst gewählt, weil sie sich gesagt haben: das ist die beste Versorgung für die Zukunft. 3400 Versicherungsinhaber unterzubringen, ist an sich schon eine riesige Kunst, zumal aber dann, wenn diese Leute in der Mehrzahl die Wahl für den **öffentlichen Dienst** getroffen haben.

(Zuruf von der SPD: Das ist eine Beleidigung!)

— „Diese Leute“, das ist doch wahrhaftig keine Beleidigung.

(Zuruf von der SPD: Denken Sie doch auch an die Versorgung der anderen!)

— Jawohl, wir haben genug andere! Ist denke an die politisch Verfolgten, an die Kriegsbeschädigten, an die Fürsorgeempfänger usw.

(Abg. Zietsch: Auf Schauspielerinnen und Tänzerinnen dürfen Sie nicht abstellen, Herr Dr. Ringelmann! — Erregte Zurufe des Abg. Hauße, darunter: Wenn die 1933 Nazis geworden wären, wären sie heute pensionsberechtigt! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter Hauße, ich muß feststellen, daß Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann nicht bloß die Kategorie der Tänzerinnen genannt hat.

(Abg. Zietsch: Warum überhaupt solche Vergleiche!)

Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor: — Ich sagte das nur, um Ihnen die Schwierigkeiten darzulegen, die bei der Durchführung eines Gesetzes entstehen, das man sich nicht genügend überlegt hat! Deshalb müssen wir doch heute die Frage prüfen: Was nun?

Wir haben von den 3400 Versicherungsinhabern rund 1000 durch einmalige Zahlungen oder durch Zahlung von Übergangsgeld für die Berufsausbildung abgefunden.

(Abg. Zietsch: Das habe ich ja alles schon in meinem Bericht gesagt!)

— Sie müssen mir aber die Freiheit geben, daß ich das auch von unserem Standpunkt aus beleuchte; denn wir müssen schließlich das Gesetz vollziehen.

(Abg. Zietsch: Das habe ich alles dem Hause schon mitgeteilt!)

Präsident Dr. Stang: Es ist keinem Mitglied des Hauses und auch nicht der Regierung verwehrt, Dinge, die schon einmal erwähnt wurden, nochmals von ihrem Standpunkt aus zu beleuchten.

Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor: Von den 2400 Versicherungsinhabern, die für den öffentlichen Dienst und die Privatwirtschaft in Frage kamen, hätten wir, soweit es sich um Unterbringung im öffentlichen Dienst handelt, nach dem Schlüsselverhältnis Staat, Gemeinden, Eisenbahn und Post nur einen Bruchteil von etwa einem Drittel von 1800 übernehmen müssen. Bahn und Post haben aber nichts übernommen, die Gemeinden fast nichts, und so ist alles am Staate hängen geblieben. Statt 600 hat der Staat bereits 900 übernommen. Jetzt aber sind wir am Ende unserer Kräfte. Sie wissen das ganz genau, Herr Abgeordneter Zietsch; denn Sie sind Mitglied des Haushaltsausschusses und es ist Ihnen daher bekannt, wie wir darnach drängen müssen, die Stellenzahlen zu vermindern.

(Abg. Zietsch: Gewiß!)

Sie wissen, wie schwer es ist, besetzte Stellen freizumachen, und wissen außerdem — das wurde von allen Herren im Ausschuß und auch im Plenum des Landtags wiederholt betont —, daß man die Stellen mit

(Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor)

Fachkräften besetzen muß, damit nicht eine doppelte Stellenbesetzung notwendig wird. Was nützt es mir, wenn ich einen Mann auf einer Stelle sitzen habe, der das nicht leisten kann, was von ihm verlangt werden muß, weil er die Voraussetzungen nicht erfüllt, weil er es eben nicht gelernt hat! Genau so wenig wie man von einem Schuster verlangen kann, daß er einen Anzug macht, und von einem Schneider, daß er ein Paar Schuhe macht, genau so wenig kann man von diesen Personen verlangen, daß sie sofort in den Dienst als vollwertige Arbeitskräfte eintreten. Wir haben durch entsprechende Einteilung alles getan, um den **Zusicherungsempfängern** das Unterkommen im staatlichen Dienst zu ermöglichen. Glauben Sie mir, wir haben in unseren Verwaltungen **zahllose Klagen** bekommen, daß die und die sich nicht eignen, und trotzdem haben wir immer wieder darauf hingewiesen, ihr müßt euch mit diesen Leuten abfinden, ihr müßt sie eben entsprechend weiterbilden, so daß sie bleiben können und wir nicht etwa von dem Kündigungsrecht nach drei Jahren, das gegeben ist, Gebrauch machen müssen.

Es ist also nicht so, als ob wir es an der sozialen Fürsorge für die **Zusicherungsempfänger** hätten fehlen lassen.

(Abg. Zietsch: Das ist nicht gesagt worden!)

— Dann braucht man sich aber nicht so aufzuregen, wenn ich über die Schwierigkeiten spreche, unter denen wir die **Zusicherungsempfänger** einstellen mußten!

Das eine ist sicher: es kann dem Staat beim besten Willen nicht zugemutet werden, die ganze Masse der **Zusicherungsempfänger**, die die Beschäftigung im öffentlichen Dienst wählten, einzustellen. Ich sagte Ihnen schon: wir haben schon 900 eingestellt, und es bleiben noch rund 1500 Köpfe übrig. Und wie sollen wir diese 1500 heute einstellen? Die **Bahn** und die **Post** erklären: Wir stellen gegenwärtig aus. Die **Gemeinden** erklären — fragen Sie den Oberbürgermeister der Stadt München, ob er in der Lage ist, weitere Kräfte einzustellen! —: Wir sind im Abbau befindlich, es ist uns nicht möglich, diese Kräfte hereinzunehmen. Und wir als Staat, die wir mit äußerster Mühe unseren Haushalt abzugleichen versuchen, wir sollen nun zusätzlich noch weitere 1500 hereinnehmen. Darauf läuft es doch praktisch hinaus, wenn Sie in das Gesetz hineinschreiben, daß wir die Abfindung nur mit Zustimmung des **Zusicherungsinhabers** zahlen dürfen. Der einzelne wird immer sagen: Ich ziehe die Verwendung im öffentlichen Dienst vor, weil ich dann der Sorge für meine Zukunft enthoben bin.

Wir haben im Haushalt für die **Zusicherungsempfänger** bis Juni 1949 7¼ Millionen an Abfindungen und Übergangsgeldern aufgewendet. Wir haben 900 eingestellt und die Bezüge übernommen, und für das Haushaltsjahr 1950 haben wir noch weitere 3,9 Millionen vorgesehen für die weitere Durchführung des ersten Gesetzes. Nunmehr kommt das vorliegende Gesetz, das uns zusätzlich Lasten in Höhe von 3,8 Millionen D-Mark bringen wird. Obwohl wir die allergrößte Sorge haben, wie wir das Geld für die Fortführung des Haushalts unter den bisherigen Verhältnissen beibringen sollen, erklärt sich das Finanzministerium bereit, nun noch 3,8 Millionen einzusetzen, aber

unter der Bedingung, daß wir von dem weiteren Einstellungszwang so weit als möglich entlastet werden. Es ist ja nicht so, als ob wir nicht noch weiterhin **Zusicherungsempfänger** einstellen wollten. Das war niemals vorgesehen und wird auch niemals der Fall sein. Wir werden in allen Fällen, in denen uns **Zusicherungsinhaber** sagen, sie könnten bei der oder jener Stelle unterkommen, es ermöglichen, sie in diesen Stellen unterzubringen. Wogegen wir uns wehren, ist der **Zwang**, daß wir einen **Zusicherungsempfänger** nur deshalb, weil er sagt: ich will im öffentlichen Dienst verwendet werden, nun auch in der Verwaltung verwenden.

§ 1 des Gesetzentwurfs trägt dem Wunsch des Landtags Rechnung, daß das **Übergangsgeld** für ein halbes Jahr weitergezahlt wird. Aber jetzt kommt auf der anderen Seite der Wunsch der Staatsregierung, daß ein **Schlussstrich** unter die Fehler des ersten Überführungsgesetzes gemacht wird. Und das bezweckt der § 2 des Gesetzentwurfs. Man könnte sagen: Der Staat habe seine Verpflichtungen aus dem Gesetz erfüllt, er habe sie mehr als erfüllt und der nicht untergebrachte **Zusicherungsinhaber** müsse nun sehen, wie er selbst unterkomme.

(Abg. Hofer: Und Treu und Glauben?)

— Meine sehr verehrten Herren Abgeordneten: Treu und Glauben hören da auf, wo der Kaiser das Recht verloren hat.

(Zuruf von der SPD.)

Wenn man nicht mehr zahlen kann, wenn der ganze Haushalt in Unordnung kommt, dann können Sie mit Treu und Glauben nicht um ein Jota weiter kommen. Die Sache ist doch so: Der Staat hat hier Verpflichtungen übernehmen müssen, die er auf die Dauer nicht erfüllen kann. Wenn in einem privaten Rechtsverhältnis, in einem Vertragsverhältnis einem Mann zugemutet wird, Verpflichtungen zu übernehmen, die er angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung der Verhältnisse nicht mehr erfüllen kann, dann hat er das Recht und den Weg der Vertragshilfe. Der Staat muß ebenfalls einen Weg finden, auf dem er aus diesen Schwierigkeiten herauskommt. Dieser Weg ist natürlich nicht der Weg der Vertragshilfe, weil ein Gesetz vorliegt, sondern der **Appell an den Gesetzgeber**, dem Staat und der Staatsregierung zu helfen, aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen. In diesem Sinne appelliere ich an Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren: Sehen Sie unsere verzweifelte Lage doch bitte ein und helfen Sie uns, daß wir aus diesen Schwierigkeiten herauskommen!

Nun kommen die Verfassungsrechtler und sagen: Das geht gegen Artikel 103 und Artikel 118 der Verfassung. Es könnte allenfalls eingewendet werden, daß nach **Artikel 103** Eigentumsrecht und Erbrecht gewährleistet werden. Tatsächlich hat die **Rechtsprechung des Reichsgerichts** zu diesem auch in der Weimarer Verfassung, wo noch dabei stand „nach Maßgabe der Gesetze“ festgelegten Grundsatz dahin Stellung genommen, daß unter das Eigentumsrecht auch die **obligatorischen Ansprüche**, die Forderungen fallen, also zum Beispiel der Anspruch auf Gehalt. Der bayerische **Verfassungsgerichtshof** hat diese Frage bewußt bisher offen gelassen. Er hat die Folgen, die die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem entsprechenden Artikel der Weimarer Verfassung

(Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor)

hatte, wohl erkannt und sich bisher gehütet, in diesem Sinne zu entscheiden. Es kommt aber auch hier noch in Frage, ob ein solcher Anspruch unmittelbar durch das Gesetz begründet ist. Es heißt zwar, daß der Versicherungsinhaber die Wahl hat zwischen Verwendung im öffentlichen Dienst usw., und in § 6 heißt es:

Entscheidet sich der Inhaber der Versicherung für die Verwendung im öffentlichen Dienst, so ist er entsprechend seinen Fähigkeiten im öffentlichen Dienst weiter zu beschäftigen.

Aber das ist ein Appell, das ist eine Weisung, die nicht unmittelbar einen Fortverwendungsanspruch des Versicherungsempfängers an den Staat begründet, sondern eine **Weisung an die Regierung**, an die Behörden, die das Gesetz zu vollziehen haben. Der Artikel 103 kann also nach meiner Anschauung hier nicht angewendet werden.

Nun wird auch auf den **Artikel 118** der Verfassung hingewiesen, in dem es heißt:

Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

Was heißt das? Es könnte geltend gemacht werden, der eine hat bisher eine Verwendung im öffentlichen Dienst erhalten, der andere kommt jetzt nicht mehr zum Zug; das ist eine ungleiche Behandlung der Versicherungsempfänger.

Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will Ihnen hier eine andere Frage vorlegen. Nehmen Sie an, es hat jemand Medizin oder Forstwissenschaft studiert, und plötzlich wird ein numerus clausus eingeführt, plötzlich werden Zulassungsbefristungen vorgeschrieben. Wie ist es im gewerblichen Leben? Da werden plötzlich Konzessionen eingeführt, die bisher nicht verlangt wurden. Der Mann hat sich schon bisher auf diesem Gebiet betätigt. Auf einmal steht er vor dem Nichts. Niemand hat sich bisher gefunden, der erklärt hätte, es sei dem Gesetzgeber verwehrt, einen numerus clausus einzuführen, es sei dem Gesetzgeber verwehrt, Vorbehalte und Auflagen zu machen, die bisher nicht gemacht worden sind. Man kann sich allerdings auf den Standpunkt stellen, daß jemand, der in seinen bisherigen Rechten beeinträchtigt wird, irgendeine Entschädigung erhalten muß. Man hat ja wiederholt erlebt, daß ein Konzessionszwang für gewisse Tätigkeiten eingeführt wurde, allerdings mit Entschädigung für die von dieser Einführung Betroffenen. Auch wir wollen den Versicherungsinhaber nicht entrenchen, sondern wir wollen ihm sagen, daß wir seine Einstellung und Fortbeschäftigung nicht übernehmen, ihm aber einen Ersatz in Gestalt einer Abfindung bieten. Es gibt eine ganze Reihe von Parallelen, und wenn es zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs oder Verfassungsgerichtshofs über die Frage der Zulässigkeit dieser Bestimmung kommen sollte, dann werden wir diese Parallelen herausstellen und darlegen, daß es in der Welt immer so gewesen ist, daß das Gesetz bestehende Rechtszustände einschränken und die Nachteile, die der Betroffene dadurch erleidet, durch anderweitige Leistungen, Geldleistungen, ausgleichen kann.

Deshalb ist hier vorgesehen, daß eine Entschädigung gewährt wird. Ich glaube also nicht, daß eine Verfassungsbeschwerde oder eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof praktisch einen Erfolg haben wird. Soweit sich eine solche Beschwerde oder Klage auf den Artikel 103 stützt, besteht die Frage, ob überhaupt die obligatorischen Ansprüche geschützt worden sind, soweit sie sich auf den Artikel 118 stützt, fragt es sich, ob es dem Gesetzgeber verwehrt sein kann, daß er gegen entsprechende Entschädigung, gegen eine anderweitige Leistung bestehende Ansprüche einengt, wobei ich noch offen lasse, ob ein unmittelbarer Anspruch des Versicherungsempfängers vorliegt.

Ich wiederhole: Für uns besteht die Schwierigkeit, 1500 noch nichtuntergebrachte Versicherungsinhaber unterzubringen. Sie ist so groß, daß das Gesetz für uns unerfüllbar ist. Denken Sie an unsere Personallage! Wir haben **Heimkehrer** unterzubringen, wir haben **Flüchtlinge**, wir haben **Schwerbeschädigte** und Verfolgte unterzubringen. Es ist eine große Zahl von Personen, die in all diesen Gruppen nach Unterbringung rufen. Auf der anderen Seite haben wir den **schärfsten Abbau des Personals** durchzuführen. Wir haben die Wirtschaftsverwaltung stark abbauen müssen. Wir haben außerdem einen großen Teil unserer Verwaltung dadurch verloren, daß nunmehr die Bundesverwaltung an ihre Stelle getreten ist. Denken Sie allein an die zahllosen Stellen, die wir an die Bundesfinanzverwaltung abgegeben haben! Denken Sie an die Zölle und Verbrauchssteuern! Es sind etwa 13 000 Personen, die hier in Frage kommen. Der Bund aber erklärt: Was geht mich dieses Länderratsgesetz an? Ich sehe keinen Anlaß, diese Versicherungsempfänger in meine Verwaltung zu übernehmen; ich bin Bundesverwaltung, ich bin nicht Staatsverwaltung. Auch dieses Bedenken, in das wir Versicherungsempfänger ableiten konnten, ist uns jetzt verstopft, und damit wird uns die Erfüllung des Gesetzes schlechthin unmöglich.

Ich habe die dringende Bitte an Sie, meine verehrten Damen und Herren: Helfen Sie uns! Wir kommen aus dieser Zwangslage nicht heraus. Wir haben den besten Willen bewiesen. Bei uns sind Bände von Akten angefallen; dauernd wird verhandelt um das Ziel, die Versicherungsempfänger unterzubringen. Aber wir sind allmählich am Ende angelangt. Wir haben zwar den festen Voratz und den guten Willen, auch weiterhin Versicherungsempfänger unterzubringen. Aber geben Sie uns doch bitte die Möglichkeit, in den Fällen, in denen eine Unterbringung schlechthin unmöglich ist, die Sache auf dem Weg der **Abfindung** zu bereinigen! Helfen Sie uns, dieses Gesetz durchführbar zu machen!

Ich muß wiederholen, was ich schon zu Beginn der Debatte gesagt habe: Die Einfügung der Worte „mit Zustimmung des Versicherungsinhabers“ entwertet das Gesetz, das uns dann nur die neue Verpflichtung auferlegt, für weitere sechs Monate eine Abfindung zu zahlen.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Damit ist uns beim besten Willen nicht gedient. Die Staatsregierung kann mit einem derartigen Gesetz, das nur ein Torso dessen ist, was wir wünschen, nichts anfangen. Das Staatsministerium der Finanzen müßte dann eine Entscheidung des Ministerrats darüber her-

(Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor)

beiführen, was mit dieser Gesetzesvorlage weiterhin geschehen soll. Ich bitte Sie nochmals: Lehnen Sie den Antrag auf Einfügung dieser Worte ab! Bei ruhiger und sachlicher Betrachtung der Angelegenheit müssen Sie zugeben, daß wir hinsichtlich der Unterbringung von Zusageempfangern alles getan haben, was wir tun konnten; wir haben mehr getan als uns das erste Überführungsgesetz auferlegt hat. Wir haben Lasten, die der Bahn, der Post und den Gemeinden zugedacht waren, auf die Staatskasse übernommen. Aber heute sind wir so weit, daß ich leider sagen muß, wir können auf diese Weise nicht mehr weitermachen.

(Beifall bei der CSU.)

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hille gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hille (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, dieses Thema von der juristischen Seite her zu betrachten. Darüber ist bereits gesprochen worden. Das Thema, das zur Diskussion steht, ist viel umfangreicher, als es den Anschein hat, das muß bei dieser Gelegenheit gesagt werden. Wie stehen denn hier die Aktien? Es sind ja nicht nur die Zusageempfangen, es sind schlechthin alle Personen, die bei den Spruchkammerbehörden oder womöglich bei der Militärregierung und sogar beim Wirtschaftsministerium in irgendeiner Demontageabteilung oder sonstwo gearbeitet haben. Dieser ganze Kreis ist mehr oder weniger diffamiert und es findet sich heute so gut wie kein Arbeitgeber, der den Willen hat, diese Leute einzustellen, sehr oft sogar nicht einmal als Hilfsarbeiter, auch wenn es sich um irgendwelche qualifizierte Kräfte handelt. Das ist das Thema des Tages, nicht nur der Inhalt dieses Gesetzentwurfs!

Es ist so weit gekommen, daß man den Leuten sagt: Bitte sehr, ausgezeichnete Zeugnisse, bedauere, es ist bereits einer eingestellt! Erst bestellt man sie, um sich zu erkundigen, und hinterher sagt man natürlich nicht: Weil du bei der Spruchkammer, bei der Militärregierung warst! So dumm ist man nicht.

Im übrigen besteht doch die Tatsache — hier spreche ich den Herrn Ministerialdirektor Dr. Ringelmann an —: Nach der Statistik der Staatskanzlei sind ungefähr 34 000 ehemalige Pgs in der Staatsverwaltung beschäftigt beziehungsweise wieder eingestellt.

(Hört! bei der SPD.)

Nach der gleichen Statistik der Staatskanzlei sind rund 1500 und einige Mann, die Pgs waren, im Staatsdienst noch nicht wieder eingestellt worden. Immerhin kann man in diesem Zusammenhang feststellen, daß der Staat hier sehr großzügig war.

Das Thema scheint erledigt zu sein. Immerhin, der Rest, der verbleibt, der rührt sich, und zwar zehnmal soviel wie diejenigen, über die wir heute zu Gericht zu sitzen haben, wenn ich einmal so sagen soll.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Es hat gar keinen Sinn, hochverehrter Herr Ministerialdirektor, wenn man nun von der Belastung der Staatskasse und des öffentlichen Haushalts spricht und von der Unfähigkeit oder Ungeeignetheit einiger Leute. Ich gebe zu, daß dem so ist. Man kann aus einem Schauspieler nicht ohne weiteres von heute auf morgen einen Kanzleisekretär machen; er muß eine Vorbereitung haben. Man muß ihm aber eine Chance dazu bieten. Es ist so selbstverständlich wie das Amen in der Kirche, daß jeder seine Bewährung erst nachweisen muß, man muß ihm dazu nur die Möglichkeit geben. Die Spruchkammertätigkeit ist keine Bewährungstätigkeit für die Eignung an irgendeiner Stelle der Verwaltung, sagt man. Das bestreite ich. „Man kann nicht ohne weiteres aus dieser Tätigkeit Rückschlüsse auf die Eignetheit für die Verwaltung ziehen.“ — Das ist ein schwacher Versuch, der mir untauglich erscheint. Was geschieht denn auf der anderen Seite mit dem öffentlichen Haushalt? Die Gemeinden sind, was die Zusageempfangen betrifft, zu mindestens 80 Prozent die Leidtragenden. Warum? Soweit Kläger, Ermittler, Vorsitzende in Frage kommen, haben sie keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung, weil ihre Einkünfte höher waren als die hier in Frage kommende Grenze für die Versicherungspflicht. Die Gemeinden müssen nun jenen Leuten nicht nur Unterstützung geben, sie geben ihnen sogar sogenannte **Pflichtarbeit**. Schade, daß unser Kollege Oberbürgermeister Wimmer nicht anwesend ist. Er könnte bestätigen, daß die Hingabe von Unterstützung an Pflichtarbeit geknüpft ist. Nun haben wir die geradezu groteske Erscheinung, daß der Mann, der den Pg X entnazifiziert hat, heute als Pflichtarbeiter hingehet und von ihm eingesetzt wird; denn hier kann man nicht von Vermittlung, sondern tatsächlich nur von Einsetzen sprechen. Das sind nicht nur Erscheinungen am Rande, das sind Erscheinungen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Demokratie tiefgehend zu erschüttern.

(Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!)

Wenn heute Tausende von Menschen, nicht nur die Spruchkammerzusageempfangen, verfeimt sind, mehr verfeimt als die Pgs und SS-Leute, dann muß bei diesen Leuten, die sauber geblieben sind — ich rede nicht von einigen Verbrechern, die sich hier eingeschlichen hatten —, der Eindruck entstehen, daß sie in der Zeit von 1933 bis 1945 für eine schlechte Sache gekämpft haben,

(Sehr richtig! bei der SPD)

daß es für sie besser gewesen wäre, sie hätten das Parteibuch erworben,

(Abg. Bezdold Otto: Sehr richtig!)

weil sie dann eine Chance gehabt hätten.

(Zuruf von der SPD: Dann bekämen sie Pension!)

Meine Damen und Herren! Wenn wir diese Entscheidung allein unter dem Gesichtspunkt des Rasküls abwägen, dann müssen wir so beschließen, wie es Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann hier empfohlen hat.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

(Vizepräsident Hagen)

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Wortlaut auf Beilage 4134 beziehungsweise 4191 und 4211 zugrunde.

Ich rufe auf § 1. — Der Haushaltsausschuß beantragt hierzu in Absatz 1 den Satz 2 zu streichen, der mit den Worten „Dies gilt nicht für Inhaber einer Zusicherung usw.“ beginnt. — Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Absatz 1 mit dieser Streichung des zweiten Satzes die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Der Haushaltsausschuß beantragt weiter, in § 1 Absatz 2 Satz 2 das Datum „1. August 1950“ durch „1. September 1950“ zu ersetzen. Ich glaube, wir müßten jetzt „1. Oktober 1950“ einsetzen.

(Zurufe: Ja.)

Ich beantrage also — —

(Abg. Zietzsch: Zunächst möge sich die Staatsregierung dazu äußern!)

Das Gesetz kann wohl nicht rückwirkend gemacht werden.

(Zuruf: Doch, doch, es ist ja dringlich.)

Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor: Wir wären mit 1. Oktober einverstanden.

(Abg. Zietzsch: Wir sind nicht damit einverstanden; ich bitte ums Wort. — Heiterkeit.)

Zietzsch (SPD): Bei den Beratungen hat das Datum eine Rolle gespielt. Es wurde ausgeführt, daß der 1. September der richtige Zeitpunkt sei, weil das Ministerium trotz der Rückwirkung die Möglichkeit behalte, die Arbeiten nacheinander zu erledigen. Wir sind der Meinung, daß es bei dem 1. September bleiben soll.

Vizepräsident Hagen: Wäre die Staatsregierung damit einverstanden?

Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor: Für uns ist der 1. September keine grundsätzliche Frage. Durch den Umstand, daß das Gesetz erst verkündet werden muß, schiebt sich der Vollzug des Gesetzes weit in den Oktober hinein.

Vizepräsident Hagen: Ich glaube, das Haus ist sich einig, als Datum den 1. September 1950 zu belassen.

(Abg. Dr. Hundhammer: Das ist nicht wesentlich.)

Es erhebt sich kein Widerspruch. § 1 Absatz 2 ist mit dem Datum „1. September 1950“ angenommen. Ich stelle die Zustimmung des Hauses hierzu ausdrücklich fest.

Absatz 3 soll nach den Beschlüssen der beiden Ausschüsse unverändert bleiben. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß § 1 mit den angegebenen Änderungen die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich rufe auf § 2. — Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen beantragt hierzu in Absatz 1 nach den Worten „den Inhaber der Zusicherung“ die Worte „mit seiner Zustimmung“ einzufügen; im übrigen soll nach den Ausschlußbeschlüssen § 2 unverändert bleiben.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 2 mit der von mir bekanntgegebenen Einfügung in Absatz 1 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Präsidium ist einstimmig der Ansicht, daß jetzt die Mehrheit steht. — Ich stelle also fest, daß § 2 ohne diese Änderung angenommen ist.

(Abg. Dr. Korff: Eine moralische Niederlage! — Widerspruch. — Abg. Schefbeck: Das ist wirklich nicht so wichtig; es ist eine Ansichtssache. So ein Blödsinn! — Lachen.)

— Herr Abgeordneter Schefbeck, ich weise diese Bemerkung zurück.

Ich rufe auf § 3. — Beide Ausschüsse beantragen hierzu, der Ziffer 1 die in Beilage 4191 enthaltene Fassung zu geben, im übrigen § 3 unverändert anzunehmen. — Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 3 mit der von mir bekanntgegebenen Änderung in Ziffer 1 die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf § 4. — Er soll nach den Beschlüssen beider Ausschüsse unverändert bleiben. — Es erhebt sich kein Widerspruch. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

§ 5 soll nach den Beschlüssen der beiden Ausschüsse lauten:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Die erste Lesung ist damit beendet.

Wenn das Haus einverstanden ist, können wir die zweite Lesung vornehmen. Ich bitte um Stellungnahme.

Dr. Hundhammer (CSU): Meine Fraktion ist mit der zweiten Lesung einverstanden.

Zietzsch (SPD): Wir sind auch einverstanden.

Bezold Otto (FDP): Einverstanden!

Vizepräsident Hagen: Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 2 — ohne Widerspruch angenommen.

(Widerspruch bei der SPD.)

— Wer erhebt gegen § 2 Widerspruch?

(Abg. Zietzsch: Bitte, abstimmen lassen!)

— Ich lasse abstimmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die für § 2 in der Fassung der ersten Lesung sind, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Ich stelle fest, daß § 2 in der Fassung der ersten Lesung angenommen ist.

(Vizepräsident Hagen)

§ 3 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 4 — ohne Widerspruch angenommen.

§ 5 — ohne Widerspruch angenommen.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben.

Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur **Schlussabstimmung** über das ganze Gesetz.

Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Zweites Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich rufe auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Abgeordneten Dr. Hoegner betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln im Haushalt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für 1950 zur Durchführung des Schwerpunktprogramms für Neusiedlung (Beilage 4201).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter: Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt vom 29. August 1950 geboren.

Direktor Jeklperger führte aus, Bayern sei mit einem Anteil von 11 Millionen für die Zwecke der landwirtschaftlichen und der Nebenerwerbsfiedlung bedacht worden, und zwar zu äußerst günstigen Bedingungen, allerdings mit der Bedingung, daß Mittel nur innerhalb eines bestimmten Wertrahmens angelegt werden dürften. Zur Durchführung des Schwerpunktprogramms von 11 Millionen Bundesmitteln seien also zusätzlich echte Zuschüsse des Staates Bayern in Höhe von 4,5 Millionen notwendig. Auf die Bemerkung des Abgeordneten Wimmer, dann kämen noch 11 Millionen dazu, fuhr der Redner fort, dann stünden 15,5 Millionen für die Durchführung des Schwerpunktprogramms zur Verfügung. Die Schwierigkeit liege aber darin, daß die Abrufung der Schwerpunktmittel bis zum 30. September befristet sei. Deshalb dränge die Sache.

Staatsminister Dr. Schlögl erklärte, es sei unverantwortlich, wenn von den 11 Millionen auch nur ein

Teil für Bayern verloren gehe. Er bat daher, wenn der Ausschuß heute zu einem Beschluß kommen sollte, diese Mittel im Vorgriff zu genehmigen, wozu natürlich die Vollversammlung des Landtags zustimmen müsse. Wenn das Schwerpunktprogramm bis zum 30. September nicht durchgeführt sei, müsse man damit rechnen, daß rund 3 Millionen verloren seien. Bayern sei deshalb mit 11 Millionen bedacht worden, weil es besonders viele Flüchtlinge habe.

Der Abgeordnete Dr. Hoegner stellte hierauf folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Staatshaushalt 1950 über den Betrag von 4 500 000 DM im Einzelplan VIII bei Kapitel 701 C Titel 311 zu verfügen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich empfehle dem hohen Haus, diesem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. —

Wir stimmen ab. Wer für diesen Antrag ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Baumeister und Genossen, Kiene und Genossen, Brunner, Kleffinger und Schmidt Gottlieb betreffend Übernahme einer Staatsbürgerschaft zur Errichtung einer Zuckerfabrik in Ochsenfurt (Beilage 4199).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Baumeister. Ich erteile ihm das Wort.

Baumeister (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, hohes Haus! Der Staatshaushaltsausschuß hat in seiner 188. Sitzung vom 28. August einen Antrag der Abgeordneten Baumeister, Kiene, Brunner, Kleffinger und Schmidt behandelt, der folgenden Wortlaut hatte:

Die Staatsregierung wird ersucht, zur Errichtung einer Zuckerfabrik in Ochsenfurt eine Staatsbürgerschaft in Höhe von 5 Millionen D-Mark zu übernehmen.

Berichtersteller war ich, Mitberichtersteller der Kollege Maag.

Der Berichterstatter betonte einleitend die Notwendigkeit des Neubaus einer Zuckerfabrik gerade im Gebiet des fränkischen Landes, nachdem die Zuckerknappheit große Schwierigkeiten bereite. Der Mitberichterstatter stellte sich auf den gleichen Standpunkt.

Staatsminister Dr. Schlögl befürwortete die Genehmigung des Antrags mit wärmsten Worten.

Ministerialrat Dr. Barbarino erklärte, ein einfacher Landtagsbeschluß reiche zur Bürgerschaftsübernahme nicht aus, selbst wenn das Finanzministerium zu dieser Übernahme geneigt sei. Entweder müsse die Bürgerschaft im nächsten Gesetz untergebracht oder es

(Baumeister [CSU])

müsse für diesen Fall ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt werden. Darüber hinaus müsse sich der Finanzminister, der letzten Endes die Verantwortung für jede Staatsbürgschaft trage, vorbehalten, den Fall nach der betriebswirtschaftlichen Seite zu prüfen, um festzustellen, ob im vollen Umfang die Voraussetzungen gegeben seien, die die Übernahme einer Staatsbürgschaft vertretbar erscheinen lassen.

Nach diesen Ausführungen des Vertreters des Finanzministeriums faßte der Staatshaushaltsausschuß folgenden Beschluß:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Finanzministerium ermächtigt wird, zur Errichtung einer Zuckerraffinerie in Ochsenfurt eine Staatsbürgschaft in Höhe von 5 Millionen D-Mark zu übernehmen.

Der Staatshaushaltsausschuß hat diesen Beschluß einstimmig gefaßt. Ich ersuche das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann hat das Wort.

Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf namens des Finanzministeriums erklären, daß wir uns hinsichtlich der Vorlage des Gesetzentwurfs noch eine genaue Prüfung der einschlägigen Verhältnisse vorbehalten müssen. Die Finanzierung des Unternehmens scheint zwar nach dem, was ich vom Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfahren habe, im wesentlichen gesichert zu sein. Es ist aber noch ein Posten von 5 bis 7 Millionen Bundeszuschuß darin enthalten, über den wir noch nicht genügende Unterlagen haben, ob und wann er fließt. Außerdem muß noch der Württembergische Landtag ein Bürgschaftsgesetz in ähnlicher Weise beschließen, wie es in Bayern geschehen soll; er muß, da die für die Verbürgung in Betracht kommenden 10 Millionen von der Hauptklasse der Raiffeisenverbände aufgebracht werden sollen, die Bürgschaftsfrage prüfen, soweit der württembergische Anteil an dieser Summe in Frage steht. Ich muß deshalb auch für das bayerische Finanzministerium eine Prüfung vorbehalten, soweit der bayerische Teil in Betracht kommt. Selbstverständlich wird diese Prüfung in loyalster Weise erfolgen, und wir werden schon im wirtschaftlichen Interesse Bayerns dafür sorgen, daß uns die Zuckerraffinerie in Bayern von der Zuckereinfuhr aus anderen Ländern unabhängig macht.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir stimmen ab. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einstimmige Zustimmung fest.

Ich rufe auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich

zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Beilage 4192).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Anton Maier. Ich erteile ihm das Wort.

Maier Anton (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 183. Sitzung vom 21. August 1950 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Beilage 4135 beschäftigt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Kollege Zietisch.

Der Berichterstatter zitierte den Inhalt des Abschnitts III der Begründung zum Gesetzentwurf im Wortlaut und betonte, dieses Zweite Gesetz bringe zwar nichts grundsätzlich Neues gegenüber dem alten Gesetz, enthalte aber trotzdem wesentliche Änderungen. Die im Abschnitt III aufgeführten Verbesserungen ergeben insgesamt 26,2 Millionen D-Mark und seien bei der angespannten Lage des Staatshaushalts die äußerste Grenze dessen, was die Staatsregierung für möglich halte.

Zu § 1 Ziffer 5 des Gesetzentwurfs, der den Artikel 7 neu faßt, bemerkte der Berichterstatter, er halte es für eine Fehlkonstruktion, den mittelbaren Städten eine eigene Polizei zu geben. Er sei prinzipiell der Meinung, die Polizei in den mittelbaren Städten könne ihre Aufgabe nicht so erfüllen, als wenn sie wie früher der Landpolizei eingegliedert werde.

Der Mitberichterstatter erklärte, er wolle die an sich notwendige grundsätzliche Debatte über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht heraufbeschwören. Er könne sich aber nur unter der Voraussetzung mit diesem Gesetz einverstanden erklären, daß für das kommende Jahr von Seiten der Staatsregierung ein Gesetz über den Finanzausgleich vorgelegt werde, das übersichtlich und gerecht sei.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich machte einige grundsätzliche Ausführungen zu dem Gesetzentwurf. Es sei wahrscheinlich aufgefallen, daß schon fünf Monate nach dem ersten Änderungsgesetz ein zweites Änderungsgesetz an Stelle einer vollkommenen Neugestaltung des Finanzausgleichs vorgelegt werde. Man sei bei der Vorlage des ersten Änderungsgesetzes davon ausgegangen, daß es im Laufe des Rechnungsjahrs 1950 möglich sein werde, zu einer endgültigen Neuordnung des Finanzausgleichs zu kommen. Das sei aber nicht möglich gewesen, weil die erforderlichen einwandfreien Grundlagen noch nicht vorhanden sind. Sie würden allerdings in der nächsten Zeit vorliegen, so daß der Entwurf, der die endgültige Regelung bringen soll, als drittes Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz dem Landtag so rechtzeitig werde vorgelegt werden können, daß die Neuregelung mit dem 1. April 1951 in Kraft treten kann. Der Entwurf des zweiten Änderungsgesetzes sei aufgestellt worden, um die vordringlichen Änderungen und Vereinfachungen, die sofort gemacht werden können und zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände beitragen, nicht zu verzögern. Die Verbesserungen und Vereinfachungen seien vom Berichterstatter bereits aus Abschnitt III

(Maier Anton [CSU])

der Begründung bekanntgegeben worden, deren wesentlicher Bestandteil der Wegfall des Beitrags zu den Kosten der Arbeitslosenfürsorge wie der Wegfall der Beiträge der Bezirksverbände zu den Straßenlasten und zu den Kosten der Gesundheitsämter darstelle. Für die Vorlage eines zweiten Änderungsgesetzes sei auch die Tatsache ausschlaggebend gewesen, daß die endgültige Aufgabenabgrenzung zwischen dem Staat einerseits und den Gemeinden und Gemeindeverbänden andererseits noch nicht geregelt sei.

Abgeordneter Dr. Hoegner erinnerte daran, daß der Landtag vor Jahresfrist einen Antrag behandelt habe, wonach der Finanzausgleich neu geregelt werden müßte, weil das Finanzausgleichsgesetz vollkommen unübersichtlich geworden sei. Der Landtag sei der Meinung gewesen, die Finanzen der Gemeinden müßten auf eine neue Grundlage gestellt werden, da man noch die Folgen der Erzberger'schen Steuerreform zu tragen habe, die die Länder und Gemeinden vollständig entblökte, um sie von einem Topf aus zu finanzieren, ein Verfahren, das sich in keiner Weise als richtig erwiesen habe, wie die Erfahrungen aus den Jahren 1925 bis 1929 gezeigt hätten. In einem neuen Finanzausgleich werde man die Gemeinden auf drei Finanzquellen verweisen müssen: erstens Einnahmen aus eigenem Vermögen und Unternehmungen sowie den den Gemeinden zugewiesenen Abgaben und Steuern; zweitens Zuschläge zu den Staatssteuern, wie sie früher bestanden und sich als außerordentlich wirksam erwiesen haben; drittens Zuschüsse des Staates für bestimmte Zwecke.

Zur Frage der Polizei erwähnte der Redner, daß nach Artikel 83 der Verfassung die örtliche Polizei zum Wirkungsbereich der Gemeinden gehöre.

Abgeordneter Raifer schloß sich den Ausführungen der Vorredner an und betonte gleichfalls, daß eine endgültige Regelung des Finanzausgleichs zur Zeit noch nicht möglich sei.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich wies auf die Schwierigkeiten zu Beginn des Rechnungsjahrs hin. Niemand habe überblicken können, welche Auswirkungen die Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern und das neue Einkommensteuergesetz haben würden. Den Gemeinden und Landkreisen sei aber der Inhalt des Gesetzentwurfs in Form einer gemeinsamen Entschließung der beiden Ministerien so rechtzeitig mitgeteilt worden, daß sie sich bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne darüber klar sein konnten, wie die Entwicklung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1950 sein werde. Auch die Bezirksverbände seien in der Lage gewesen, ihre Bezirksverbandsumlagen rechtzeitig festzusetzen und entsprechend zu senken, so daß die Landkreise ihre Kreisumlagen ebenfalls festsetzen konnten und die kleinen Gemeinden wußten, mit welchen Umlagen sie zu rechnen hätten.

Abgeordneter Wimmer wünschte Aufschluß darüber, was der bayerische Staat im Finanzausgleich auf Grund der bisherigen Bestimmungen den Gemeinden gab und was er ihnen jetzt gebe.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich führte aus, der Gesetzentwurf vom 10. August 1948 habe für Schlüsselzuweisungen an freisangehörige Gemeinden, Stadtkreise und Landkreise insgesamt 70 Millionen D-Mark

vorgesehen, die durch den neuen Entwurf auf 80 Millionen erhöht wurden. Bei den Kopfbeträgen trete eine Senkung um 9,2 Millionen D-Mark ein. Die Zuweisungen auf Grund der Artikel 3, 4, 5 und 6 seien unverändert geblieben. In Artikel 7, bei den Polizeikostenzuschüssen, sei eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 2 Millionen D-Mark vorgesehen, die in der Begründung nicht aufgeführt sei. Artikel 8 bleibe in seiner bisherigen Fassung unverändert, doch bringe die jetzige Regelung in Absatz V eine Verbesserung, deren Betrag zwischen 3 bis 4 Millionen D-Mark liege. Bei Artikel 9 ergebe sich eine Verbesserung von 2 Millionen D-Mark, und zwar durch den Wegfall der bisher von den Stadt- und den Landkreisen zu den Kosten der Gesundheitsämter zu leistenden Zuschüsse. Nach Artikel 10 hätten bisher die Bezirksverbände zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten 25 vom Hundert dieses Aufwands und zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung 60 Prozent beizutragen gehabt. Beide Beiträge hätten bisher zusammen etwa 43 Millionen D-Mark ausgemacht; diese Summe sei nunmehr auf 21 Millionen D-Mark gesenkt worden.

Abgeordneter Wimmer erklärte, seine Frage sei nicht richtig verstanden worden. Er wollte wissen, was der bayerische Staat den Gemeinden durch den Finanzausgleich im Jahre 1948 und im Jahre 1949 gegeben habe und was er jetzt nach dem Zweiten Änderungsgesetz gebe.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich erwiderte, 1948 seien es etwa 335 Millionen Mark gewesen, 1949 329 Millionen D-Mark. Für 1950 sei es schwer, die Zahl zu nennen, weil die Kriegsfolgehilfe weg falle. Insgesamt werde durch den vorliegenden Entwurf eine Verbesserung von 26 bis 28 Millionen D-Mark eintreten.

Abgeordneter Bachmann verwies auf § 1 Ziffer 1, wonach 35 Millionen D-Mark an die freisangehörigen Gemeinden, 18 Millionen D-Mark an die Stadtkreise und 27 Millionen an die Landkreise gegeben werden. Es wäre interessant, zu erfahren, welche Veränderungen hier vorgegangen seien.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich erwiderte, die Verbesserung betrage bei den Gemeinden 3 Millionen, bei den Stadtkreisen 2 Millionen und bei den Landkreisen 5 Millionen D-Mark.

Abgeordneter Bachmann bemerkte hierzu, daß dann auch der Wunsch berücksichtigt werden könne, den steuer schwachen Landgemeinden eine Verbesserung zu verschaffen. Gerade die Landgemeinden hätten einen sehr geringen Anfall an Gewerbesteuern und seien bei den Schlüsselzuweisungen 1946/47 stark gekürzt worden.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich erwähnte, bei der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an die freisangehörigen Gemeinden um 3 Millionen D-Mark habe dieser Gedanke eine Rolle gespielt. Außerdem enthalte der Gesetzentwurf eine Bestimmung, die die Landkreise verpflichte, die auf sie treffende Entlastung in Form einer Senkung der Kreisumlagen an die freisangehörigen Gemeinden weiterzugeben. Bis jetzt sei jede Maßnahme von oben bei den Bezirksverbänden oder den Landkreisen hängen geblieben. Auf Wunsch der Landgemeinden sei daher diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden.

(Maier Anton [CSU])

Der Berichterstatter verlas hierauf die Begründung zu Abschnitt I und meinte, darüber ließe sich manches Grundsätzliche sagen, vor allem über die Steuer- und Geldquellen der Gemeinden.

Nachdem der Berichterstatter die Begründung zu § 1 Ziffer 1 verlesen hatte, beantragte er Annahme dieser Bestimmung. Der Mitberichterstatter schloß sich seinem Antrag an.

In der darauf folgenden Abstimmung wurde § 1 Ziffer 1 angenommen.

Zu § 1 Ziffer 2 gab der Berichterstatter die Begründung bekannt und beantragte Zustimmung. Der Mitberichterstatter führte aus, daß es sich in diesem Paragraphen um eine Änderung des Verteilungsschlüssels der Schlüsselzuweisungen handle. Nach Absatz II des Artikels 1 des Gesetzes von 1948 seien die Schlüsselzuweisungen nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalendervierteljahrs verteilt worden. Da diese Voraussetzungen weggefallen seien, handle es sich darum, einen neuen Schlüssel zu suchen. Er bezweifle aber, daß der in § 1 Ziffer 2 vorgesehene Schlüssel das richtige treffe.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich bezeichnete die vorgeschlagene Änderung als einen Schritt auf dem Weg zur Endlösung. Um die ungleichen Belastungen einigermaßen auszugleichen, die durch die stärkere Belastung eines Landkreises oder Stadtkreises mit Fürsorgeausgaben entstanden sind, sei mit Zustimmung der kommunalen Verbände die Bestimmung formuliert worden, daß 60 Prozent der Schlüsselzuweisungen wie bisher nach der Bevölkerung, bis zu 40 Prozent aber nach dem Verhältnis der ungedeckten Fürsorgeausgaben verteilt werden sollen. Die Auswirkung sei die, daß ein Landkreis, der mit Fürsorgeausgaben nicht wesentlich belastet sei, in Zukunft etwas weniger erhalte; dafür werde aber dem Landkreis, der hohe Fürsorgekosten zu tragen habe, entsprechend mehr zugewiesen. Entsprechende Berechnungen seien vom Statistischen Landesamt durchgeführt worden; sie müßten nur noch mit den Verbänden erörtert werden, damit man sich darüber schlüssig werden könne, ob dieser Ausgleich zwischen den Stadt- und Landkreisen oder aber nur innerhalb der Landkreise durchgeführt werden soll. Die Bestimmung sei auf die Belastung durch die Kriegsfolgenhilfe abgestellt. Die Städte erklärten mit Recht, daß das Ergebnis von vornherein zum Nachteil der Stadtkreise ausfallen würde, wenn nur die Kriegsfolgenhilfe ausgeglichen, die allgemeine Fürsorge, die in den Städten sehr hoch sei, aber nicht berücksichtigt werde.

Auf die Frage des Mitberichterstatters, weshalb es in § 1 Ziffer 2 „bis zur Höhe von 40 vom Hundert“ heiße und wer über die Höhe entscheide, antwortete Oberregierungsrat Dr. Friedrich, man habe diese Fassung deshalb gewählt, weil man nicht von vornherein wissen könne, welcher Teil der Schlüsselzuweisungssumme für einen Ausgleich nach der Fürsorgebelastung notwendig werde. Der Mitberichterstatter fragte weiter darnach, wie sich die Staatsregierung zu einem Antrag stellen würde, daß die Art der Verteilung zu bestimmen sei und die Worte „bis zur Höhe . . .“ gestrichen werden sollen. Oberregierungsrat

Dr. Friedrich bezweifelte, ob ein solcher Antrag im Sinne der Bezirksfürsorgeverbände liege, da die Bestimmung mit Zustimmung der Verbände so vorsichtig gefaßt worden sei.

Abg. Haas war ebenfalls der Auffassung, daß die Regelung unklar sei. Es werde von dem ungedeckten Fürsorgeaufwand gesprochen und man müsse fragen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, daß Stadt- oder Landkreise ihren ungedeckten Fürsorgeaufwand zu ihren Gunsten verändern.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich entgegnete, daß auf den Fürsorgeaufwand aus den Monaten April bis Juni zurückgegriffen werde, der ja feststehe. Im übrigen handle es sich um eine Übergangslösung bis zum 31. März 1951. Die Schlüsselzuweisungen würden nach dem endgültigen Gesetz auf Grund anderer Gesichtspunkte verteilt, und zwar nach der negativen Steuerkraft. Es werde eine Ausgangsmesszahl festgesetzt, die den Ausgabebedarf der Kommunen zum Ausdruck bringe, wobei sämtliche erfassbaren Faktoren berücksichtigt würden. Diese Zahl gehe aus von der Größe der Gemeinde und berücksichtige die Zahl der unselbständigen Bevölkerung, den Kinderreichtum, die Kriegsschäden, die Fürsorgebelastung und schließlich den sogenannten Grenzlandansatz. Ihr werde eine sogenannte Steuerkraftmesszahl gegenübergestellt, die die Steuerkraft der betreffenden Gemeinde ausdrücke. Die Differenz der beiden Zahlen bilde die Grundlage für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen.

Abg. Dr. Hoegner stellte fest, daß die Bestimmung des § 1 Ziffer 2 eindeutig eine Ermächtigung darstelle. Ermächtigungsgesetze seien aber nach der Verfassung nicht zulässig. Es gehe nicht an, daß der zu überweisende Betrag von den Ministerien festgesetzt werde; vielmehr müsse im Gesetz verankert werden, was den einzelnen zukomme. Er schlage deshalb vor, die Beratung dieser Bestimmung solange zurückzustellen, bis das Finanzministerium in der Lage sei, einen klaren Verteilungsschlüssel vorzulegen. Der Mitberichterstatter schloß sich dem an.

Ministerialrat Dr. Wiedemann führte aus, seines Wissens sei die fragliche Vorschrift eingehend mit den kommunalen Spitzenverbänden beraten worden. Man sei zu dieser Fassung gekommen, weil die Verhältnisse auf dem Gebiet der Fürsorge vollkommen unübersichtlich seien.

Abg. Dr. Hoegner erwiderte, dieses Argument könne den Landtag nicht berühren. Der Landtag könne das Gesetz unter Umständen wieder abändern. Es sei für die Volksvertretung eine unmögliche Zumutung, sich mit einem Gesetz zu befassen, das noch nicht handlungsreif sei.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich meinte, die Verbände müßten dazu gehört werden, ob sie sich für einen Ausgleich innerhalb der Landkreise entschließen wollten. Die Lösung, die Schlüsselzuweisungen bis zur Höhe von 20 oder 30 Prozent des ungedeckten Fürsorgeaufwands zu verteilen, scheide aus; es komme nur eine Verteilung bis zur Höhe von 40 Prozent in Frage.

Der Berichterstatter konnte sich mit den Ausführungen Dr. Hoegners nicht ganz einverstanden erklären. Er sei der Auffassung, daß es sich nicht um

(Maier Anton [CSU])

eine generelle Ermächtigung handle. Im Gesetz sei festgelegt, welche Summe — nämlich 80 Millionen D-Mark — verteilt werden müsse. Von diesen 80 Millionen D-Mark würden 48 Millionen fest verteilt, und nur 40 Prozent, rund 32 Millionen D-Mark, müßten unter Berücksichtigung der Belastung der einzelnen Landkreise mit Fürsorgeaufwendungen verteilt werden. Auch das sei also festgelegt. Es handle sich daher nicht um eine Ermächtigung im Sinne der Ausführungen von Dr. Hoegner.

Abg. Kaiser wies darauf hin, es müsse ein Schlüssel gefunden werden, nach welchem eine Staffelung der zur Verteilung gelangenden 32 Millionen D-Mark vorgenommen werde.

Abg. D. Strathmann betonte, daß die Frage der Verteilung tatsächlich in das Ermessen der Regierung gestellt sei; denn es seien die Worte: „können bestimmen“ gewählt. Damit sei die Regierung ermächtigt zu entscheiden, ob 60 Prozent des Betrages nach der Kopfzahl und 40 Prozent nach einem anderen Gesichtspunkt verteilt werden sollen. Abg. Dr. Hoegner bestätigte diese Ausführungen.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich erklärte, nicht das Ministerium, sondern vor allem die Landkreise hätten das größte Interesse an einem interkommunalen Fürsorgebelastenausgleich.

Der Mitberichterstatter ersuchte den Vertreter der Staatsregierung, sich eine Neufassung dieser Bestimmung zu überlegen. Die jetzige Formulierung würde vom Ausschuß wahrscheinlich abgelehnt werden. Er beantragte Zurückstellung dieser Frage und war im übrigen der Meinung, daß man es bei der im Gesetz von 1948 getroffenen Regelung belassen sollte.

Es wurde beschlossen, den Gegenstand bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

In der 185. Sitzung am 23. August wurde § 1 Ziffer 2 neuerdings beraten.

Der Berichterstatter gab der Ansicht Ausdruck, daß diese Bestimmung, da sie nur einen besonderen Verteilungsmodus vorsehe, keine Ermächtigung darstelle. Sie biete die Möglichkeit, den Landkreisen, die infolge der gegenwärtigen Verhältnisse mit einem besonders hohen Fürsorgeaufwand belastet seien, auf Kosten der anderen Bezirke eine gewisse finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Auswirkungen seien für das ganze Land nicht von wesentlicher Bedeutung.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich legte die Aufassung der Staatsregierung wie folgt dar: Die Bestimmung des § 1 Ziffer 2 geht zurück auf Erwägungen, die zwischen den beiden beteiligten Ministerien schon seit sehr langer Zeit angestellt wurden. Um dem Antrag der Abgeordneten Trettenbach und Genossen (Beilage 3116), dessen Grundgedanke zweifellos richtig ist, Rechnung zu tragen, hatte die Staatsregierung zwei Möglichkeiten. Sie hätte entweder zuerst die Probeberechnungen durch das Statistische Landesamt durchführen lassen und dann den Gesetzentwurf ausarbeiten, mit den Verbänden beraten und über den Ministerrat dem Landtag vorlegen können. Dies hätte aber zur Folge gehabt, daß der Gesetzentwurf frühestens Ende September, wahrscheinlich erst Ende Oktober dem Land-

tag hätte unterbreitet werden können. Um diese unerwünschte Verzögerung zu vermeiden, ist der zweite Weg beschritten worden. Der Gesetzentwurf wurde rechtzeitig aufgestellt und in ihm wurde im Einverständnis mit den kommunalen Verbänden die vorliegende Kann-Bestimmung vorgesehen, weil man das Ergebnis der komplizierten Probeberechnungen unmöglich voraussehen konnte. Die Probeberechnungen, die das Statistische Landesamt durchgeführt hat, sind in der zweiten Augustwoche den beiden Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet worden. Die Beratung über das Ergebnis dieser Berechnungen hätte also frühestens jetzt beginnen können. — Für die Schwierigkeiten, die bei einer verspäteten Vorlage des Gesetzentwurfs eingetreten wären, sei ein Beispiel hervorgehoben. Nach dem bisherigen Gesetz müssen die Schlüsselzuweisungen fortlaufend jeweils am Ersten des Monats ausgeschüttet werden. Je später die Neuregelung kommt, umso schwieriger wird es, in den letzten Monaten des Rechnungsjahres noch die Umstellung vorzunehmen. Es hätte also der Fall eintreten können, daß ein Stadt- oder Landkreis, der nach der neuen Berechnungsmethode nur mehr geringere Schlüsselzuweisungen als nach dem bisherigen Gesetz erhalten könnte, nichts mehr erhalten dürfte oder vielleicht sogar noch etwas zurückzahlen müßte.

Der Mitberichterstatter hielt demgegenüber an der Notwendigkeit einer gründlichen Beratung des Gesetzentwurfs fest, die nur auf Grund genauer Unterlagen und Feststellungen erfolgen könne. Die geltend gemachte Gefahr einer Verzögerung der Verabschiedung könne er als Gegengrund nicht anerkennen; denn den Gemeinden und Landkreisen sei die beachtete Herabsetzung der Schlüsselzuweisungen auf einen Kopfbetrag von 2,50 DM bereits durch Ministerialentscheidung rechtzeitig mitgeteilt worden, so daß diese sich bei der Aufstellung ihrer Haushalte darauf hätten einstellen können. Wenn der Gesetzentwurf also erst Ende September hätte verabschiedet werden können, wären den Gemeinden keine finanziellen Nachteile erwachsen.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich widersetzte sich dem Vorwurf einer ungenügenden Vorbereitung der Vorlage. Die Staatsregierung sei bewußt davon ausgegangen, daß bei der Vorlage des Gesetzentwurfs das Ergebnis der Probeberechnung noch nicht vorliegen könne. Er sei in der Lage, jede gewünschte Auskunft über die Belastung von Stadt- und Landkreisen sowie über die eintretenden Änderungen zu geben. Bei der Durchführung der Bestimmung gebe es verschiedene Möglichkeiten. Es könnten entweder bloß die Ausgaben auf dem Gebiet der Kriegsfolgenhilfe oder die Ausgaben der gesamten Fürsorge mit ausgeglichen werden. Weiter sei ein Ausgleich des Fürsorgeaufwands nur innerhalb der Landkreise und nur innerhalb der Stadtkreise oder aber zwischen den beiden Gruppen zusammen möglich.

Abgeordneter Kaiser erachtete den in § 1 Ziffer 2 vorgesehenen Ausgleich auf dem Gebiet der Fürsorge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und die Steuerkraft der einzelnen Bezirke für notwendig.

Abgeordneter D. Strathmann schlug vor, die umstrittene Vorschrift des § 1 Ziffer 2 etwa durch folgende Formulierung zu ersetzen:

(Maier Anton [CSU])

Die auf die Stadt- und Landkreise entfallenden Schlüsselzuweisungen werden zu 60 Prozent nach der Kopfzahl, zu 40 Prozent nach dem Verhältnis des ungedeckten Fürsorgeaufwands der Stadt- und Landkreise verteilt.

Oberregierungsrat Dr. Friedrich hob hervor, dies wäre nur dann möglich, wenn man sich über die Auswirkungen, die bei jeder in Betracht zu ziehenden Möglichkeit völlig verschieden seien, bis ins letzte klar wäre.

(Unruhe und Zurufe bei der SPD.)

— Es tut mir leid, daß ich die einzelnen Bestimmungen genau wiedergeben und das Wesentliche herausgreifen muß. Ich lese nicht vor, sondern ich bringe nur die wichtigsten Ausführungen.

Abgeordneter Dr. Hoegner betonte, daß der Gesetzgeber die Art und Weise der Schlüsselzuweisungen zu bestimmen habe; diese dürfe nicht dem Verwaltungsermessen überlassen bleiben. Abgeordneter Dr. Beck stellte sich unter diesen Umständen auf den Standpunkt, daß § 1 Ziffer 2 im vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen und nach Vorliegen der Unterlagen im September dem Landtag in Form eines neuen Gesetzentwurfs vorgelegt werden soll. Abgeordneter Wimmer hob vor allem hervor, daß der Städte- und Landkreisverband dem Gesetzentwurf nach reiflichen Besprechungen ihre Zustimmung gegeben haben.

Ministerialrat Dr. Mang machte darauf aufmerksam, daß im Hinblick auf die Ergebnisse der Probeberechnungen des Statistischen Landesamts die beiden beteiligten Ministerien von der in § 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung wohl gar keinen Gebrauch machen könnten. Wenn diese Bestimmung allein nach dem Aufwand für die Kriegsfolgenhilfe durchgeführt würde, würden die Stadtkreise im Vierteljahr insgesamt 776 000 DM weniger, die Landkreise zusammen um dieselbe Summe mehr an Schlüsselzuweisungen erhalten.

Auf Antrag der Berichterstatter wurde hierauf § 1 Ziffer 2 gestrichen.

Der Berichterstatter erinnerte bei § 1 Ziffer 3 an die auf Grund des Änderungsgesetzes vom 6. April 1950 eingetretene Senkung des Kopfbetrages von 4 Mark auf 3,50 Mark. Er beantragte jedoch im Hinblick auf die in § 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Erhöhung des Gesamtbetrags Zustimmung zu der Fassung. Der Mitberichterstatter betonte auch seinerseits den Zusammenhang der vorliegenden Bestimmung mit § 1 Ziffer 1. Oberregierungsrat Dr. Friedrich legte dar, daß infolge des Abbaus der Zwangsbewirtschaftung die Herabsetzung des Kopfbetrags berechtigt sei. Abgeordneter Haas erkundigte sich nach der Stellungnahme des Stadt- und des Landkreisverbandes zu dem Inhalt der Bestimmung in Ziffer 3. Oberregierungsrat Dr. Friedrich teilte mit, daß von den Verbänden zwar eine ausdrückliche Zustimmung nicht gegeben wurde; der Landkreisverband habe erklärt, er begrüße die Erhöhung um 10 Millionen und bedauere die Senkung um 9,2 Millionen.

Ministerialrat Dr. Mang bestätigte, daß mit den Verbänden eine eingehende Erörterung stattgefunden

hat. Man könne von den Stadtkreisen nicht verlangen, daß sie einer Herabsetzung der Zuweisungen freudig zustimmen. Mit einem ernstlichen Widerspruch sei jedoch von vornherein nicht zu rechnen gewesen.

Der Mitberichterstatter bemerkte, die ganze Regelung müsse unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, daß den kreisangehörigen Gemeinden, von denen die meisten fast kein Gewerbesteueraufkommen hätten, höhere Zuschüsse zugebilligt werden müßten. Er beantragte gleich dem Berichterstatter, § 1 Ziffer 3 zuzustimmen.

Auf Vorschlag der Berichterstatter nahm der Ausschuß § 1 Ziffer 3 und 4 in der Fassung der Vorlage an.

§ 1 Ziffer 5: Der Berichterstatter erklärte sich auf Grund der ihm zugegangenen Mitteilung, daß die Organisation des Polizeiwesens in den kleineren Städten neu geregelt werden solle, mit dem Wortlaut der Regierungsvorlage einverstanden und beantragte Zustimmung.

(Zuruf des Abgeordneten Stöck.)

— Ich verlese bei weitem nicht das ganze Protokoll, Herr Kollege.

(Zuruf von der SPD: Es langt uns schon so!)

Die sämtlichen Paragraphen des Gesetzentwurfs wurden in der Folge auf Antrag der Berichterstatter angenommen.

Ich bitte das Haus, diesen Beschlüssen beizutreten.

(Abg. Stöck: Na also.)

Präsident Dr. Stang: Ich danke dem Berichterstatter, möchte aber auf § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung aufmerksam machen:

Der Bericht hat sich auf eine kurze Zusammenfassung der Ansichten und Anträge des Ausschusses zu beschränken.

Ich bitte, diese Bestimmung in Zukunft zu beachten. Diese Bitte richtet sich nicht bloß an den Herrn Abgeordneten Anton Maier als Berichterstatter, sondern auch an den einen oder anderen Abgeordneten, der sich davon betroffen fühlen kann.

Ich bitte Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer, den Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses vorzutragen.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Sie sehen, weil ich nichts in der Hand habe, daß mein Bericht kurz ist.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen Bedenken erhoben. Nur in einem Punkt habe ich mich der Stimme enthalten, nämlich wegen des § 4. Ich bin aber vom gesamten Ausschuß überstimmt worden. Mehr habe ich nicht zu berichten.

(Beifall.)

Präsident Dr. Stang: Meine Damen und Herren! Bevor wir in die Mittagspause eintreten, möchte ich noch einer Bitte entsprechen: Der Herr Abgeordnete Haußleiter hat mich mit Rücksicht darauf, daß er abreisen muß, ersucht, den Punkt 8 c der heutigen Tages-

(Präsident Dr. Stang)

ordnung noch zu erledigen. Ich habe mit dem Herrn Berichterstatter Fühlung genommen und gehört, daß der Bericht nur drei Minuten in Anspruch nehmen wird. Ich bitte das Haus also, damit einverstanden zu sein, daß Punkt 8 c der Tagesordnung vorausgenommen wird:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Haußleiter (Beilage 4217).

Der Herr Abgeordnete Bezold Otto hat als Berichterstatter das Wort.

Bezold Otto (FDP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Sache liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Auf der Bezirksversammlung der Deutschen Gemeinschaft in Amberg am Sonntag, 16. Juli 1950, hat der Landtagsabgeordnete August Haußleiter zum Teil dem Sinne nach, zum Teil wörtlich folgendes erklärt:

„Dr. Hundhammer ist ein katholischer Faschist, der die Macht der Kirche über den Staat erkämpfen will. Bundesfinanzminister Schäffer ist der Schrittmacher des Bolschewismus, und wenn ich Stalin wäre, würde ich ihm den höchsten Sowjetorden überreichen. Und nun komme ich zum Winkler, dem Landrat hier. Ich sage das aber nicht, weil ich jetzt in Amberg bin, sondern ich sage das überall in Deutschland in allen Versammlungen, wo ich hinkomme. Winkler hat einen Heimkehrer, der mit dem Deutschen Kreuz in Gold ausgezeichnet ist, als Kriegsverbrecher bezeichnet.“

Wegen dieses Tatbestandes hat Dr. Winkler Strafantrag wegen Beleidigung bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat uns den Akt zugeleitet, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Immunität des Abgeordneten Haußleiter aufgehoben werden soll.

Der Ausschuß befaßte sich in zwei Sitzungen mit der Angelegenheit. In der ersten Sitzung kam er zu der Überzeugung, daß Haußleiter zu der Sache gehört werden solle. In der zweiten Sitzung wurde Haußleiter gehört. Er hat ausgeführt, der Tatbestand hinsichtlich Dr. Winklers sei richtig, das heißt, er habe wenigstens dem Sinne nach die Worte gebraucht; aber auch der Tatbestand stimme. Er selbst sei dafür und bitte, seine Immunität aufzuheben, damit die Sache gerichtlich geklärt werden könne.

Der Ausschuß kam zu der Auffassung, daß die Behauptung gegenüber einem Manne, der so im öffentlichen Leben steht wie Herr Dr. Winkler, so schwerwiegend sei, daß man nicht zustimmen könne, den Abgeordneten Haußleiter durch die Nichtaufhebung der Immunität davor zu schützen, daß der Abgeordnete Dr. Winkler ein Beleidigungsverfahren gegen ihn durchführen lasse.

So ist der Ausschuß dazugekommen, die Immunität des Abgeordneten Haußleiter aufzuheben. Ich bitte Sie, sich dieser Entscheidung anzuschließen.

Präsident Dr. Stang: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich bitte Sie ebenfalls, dem Antrag des Geschäftsausschusses auf Aufhebung meiner Immunität stattzugeben, und zwar aus folgendem Grund:

Der Fall, um den es hier geht, bedarf unter allen Umständen der gerichtlichen Klärung. Es ist notwendig, daß der Tatbestand untersucht wird. Die Bemerkung, die mir in Bezug auf Dr. Hundhammer unterstellt wird, ist völlig sinntestell. Ich habe keinen konfessionellen Ausdruck gebraucht. Ich gedenke nicht, eine konfessionelle Auseinandersetzung zu führen. Ich habe Dr. Hundhammer sachlich scharf angegriffen. Das Wort „katholisch“ oder „evangelisch“ ist in meinen Ausführungen nicht gefallen. Ich möchte sagen, daß ich konfessionelle Auseinandersetzungen grundsätzlich von jeher abgelehnt habe und auch jetzt nicht führe. Meine Auseinandersetzung mit Dr. Hundhammer bezieht sich auf völlig andere Dinge.

Aber zum Fall des Heimkehrers, um den es sich hier dreht, darf ich folgendes erklären. Ich habe hier eine eidesstattliche Erklärung eines Herrn Karl Eislöffel aus Amberg. Der Tatbestand, um den es geht, ist folgender: Ich habe ohne persönliche Beleidigung lediglich diesen Tatbestand in meinen Versammlungen zur Diskussion gestellt. Ich werde es auch weiterhin tun müssen, bis dieser Tatbestand geklärt ist.

Die eidesstattliche Versicherung lautet folgendermaßen:

Ich erkläre an Eidesstatt, daß ich mich im März 1946 persönlich und ordnungsgemäß bei gleichzeitiger Vorlage eines Bewerbungsschreibens, des Fragebogens und eines Lebenslaufs beim zuständigen Landrat des Landratsamts Amberg Dr. Winkler um eine Anstellung bewarb. Zu meiner Person folgende Angaben: Ich bin 39 Jahre alt, ehemaliger Offizier der Aufklärungsfliegertruppe, 70prozentig schwerkriegsbeschädigt (unter anderem zwei Steckpflaster in der rechten Herzammerwand). Auszeichnungen:

— einige Auszeichnungen, darunter das Deutsche Kreuz in Gold —

Nach Einsichtnahme meiner Papiere, vor allem des Fragebogens, schleuderte mir Landrat Dr. Winkler wortwörtlich ins Gesicht: Sie kommen für eine Anstellung nicht in Frage. Sie sind ein Militarist und Kriegsverbrecher. Wir haben ganz andere Leute, als Sie es sind.

Ich bin der Überzeugung, daß der Kollege Winkler recht hat, wenn er mich verklagt, falls diese eidesstattliche Versicherung nicht den Tatsachen entspricht. Ich persönlich aber bin der Überzeugung, daß diese eidesstattliche Aussage, die durch ähnliche Aussagen anderer Männer bestätigt wird, den Tatsachen entspricht. Da es sich um die Frage der Ehre eines Heimkehrers handelt, der beschimpft worden ist, ohne sich damals — 1946 — wehren zu können, bitte ich den Bayerischen Landtag, in diesem Fall meine Immunität aufzuheben, damit auf diese Weise der Fall endgültig geklärt werden kann.

Präsident Dr. Stang: Ich möchte meinen, Herr Kollege Haußleiter, daß es, bevor die Sache ihre gerichtliche Klärung gefunden hat, nicht ganz angemessen und fair von Ihnen wäre, diese Behauptungen weiter aufrechtzuerhalten.

(Sehr richtig!)

Wimmer (SPD): Er hat ja nichts anderes als solche Dinge. Da sind noch mehrere solche da, die nur mit Drecksprüchen anderen gegenüber im Lande Agitation betreiben können.

Präsident Dr. Stang: — Herr Abgeordneter Wimmer, ich bitte Sie, sich zu mäßigen.

Haußleiter (fraktionslos): Ich darf sagen: Jeder, der meine Versammlungen anhört, weiß, daß ich sehr sachlich argumentiere.

(Lachen.)

Ich möchte aber erklären, daß es sich hier um eine grundsätzliche Frage handelt, die meiner Ansicht nach grundsätzlich geklärt werden muß. Dieser Fall geht weit über das persönliche Interesse hinaus. Es liegt ein sachliches Interesse vor, und es ist völlig unmöglich, daß man versucht, mir die Vertretung der Ehre eines Heimkehrers unmöglich zu machen.

Präsident Dr. Stang: Es besteht auch jedenfalls nicht die Absicht, Ihnen diese Möglichkeit zu nehmen. Ich habe vorhin nur darauf hingewiesen: Es entspricht meinem Empfinden von Fairneß und Anständigkeit nicht, wenn man in einer Angelegenheit, die noch der gerichtlichen Klärung bedarf — und Sie wünschen sie ja —, trotzdem die alten Behauptungen wieder aufstellt. Das ist meine Auffassung.

(Sehr richtig!)

— Herr Abgeordneter Haußleiter!

Haußleiter (fraktionslos): Ich möchte feststellen, daß für mich die eidesstattliche Erklärung eines Mannes von diesem Gewicht durchaus ausreichend ist. Wenn der Herr Kollege Dr. Winkler eine solche eidesstattliche Erklärung bestreitet, dann ist es seine Angelegenheit, die Gegenargumente vorzubringen. Ich persönlich habe nicht den mindesten Anlaß, an dieser eidesstattlichen Erklärung zu zweifeln. Sonst würde ich sie nicht vorlesen. Ich würde einen Fehler machen, wenn ich jetzt plötzlich Zweifel an der Aussage dieses Heimkehrers äußern würde. Ich werde also erklären, daß ich diesen Tatbestand für gültig halte, bestätigt durch das Wort eines Heimkehrers, der ehemaliger Offizier war. Und ich werde dabei bleiben und auch meine Freunde bitten, diesen Tatbestand zu vertreten, wie ich es selbst tue.

(Abg. Dr. Wuhlhofer: Haben Sie eine andere Ehre wie wir?)

Präsident Dr. Stang: Warum aber besteht der Herr Abgeordnete Haußleiter darauf, daß er weiterhin das Wort hat, diese Behauptung aufzustellen, wo er doch

(Abg. Wimmer: Weil dies zu seiner Methode gehört; sonst hat er nichts.)

selber um die Aufhebung der Immunität zum Zweck der gerichtlichen Klärung nachsucht?

(Verschiedene gleichzeitige Zurufe, darunter von der SPD: Er arbeitet nie mit, er kommt bloß zum Krawallmachen!)

Der logische Vorgang wäre doch, daß erst einmal die gerichtliche Klärung stattfindet, und daß die Behauptung nur aufrechterhalten werden kann, wenn die Untersuchung zugunsten des Abgeordneten Haußleiter ausgefallen ist.

(Abg. Kaiser: Er ist 1945/46 bei uns zu gut behandelt worden.)

Haußleiter (fraktionslos): Ich darf grundsätzlich folgendes sagen: Mir ist nicht bekannt, daß der Herr Landtagspräsident in der Lage ist, einem Abgeordneten Vorschriften darüber zu machen, welche Erklärungen er vor der Öffentlichkeit abzugeben hat. Die Auseinandersetzungen darüber, ob mein Verfahren richtig oder nicht richtig ist, werden vor der Öffentlichkeit und vor dem Gericht geführt. Der Herr Landtagspräsident hat bis jetzt nicht die Möglichkeit, gegenüber dem, was ein Abgeordneter in der Versammlung auszusagen hat, eine Art von Zensur oder auch nur von beratender Tätigkeit auszuüben. Das möchte ich hier ganz eindeutig feststellen.

(Abg. Helmerich: Da fehlt es am Charakter.)

Ich darf grundsätzlich zur Frage der Immunität in diesem Fall auch noch etwas anderes sagen. Mir scheint der Landtag eine sehr wichtige grundsätzliche Entscheidung gefällt zu haben, für die ich sehr dankbar bin. Es hat nämlich schon gewichtigere Beleidigungen in diesem hohen Hause gegeben, bei denen die Immunität nicht aufgehoben wurde. Ich erinnere daran, daß im Falle Voritz, der behauptete, daß der Strafvollzug in der Demokratie schlimmer und übler sei als unter der Diktatur, die Immunität nicht aufgehoben worden ist. Ich freue mich und bin dankbar für den Beschluß des Landtags, in solchen Fällen grundsätzlich eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Wir werden aber nicht zögern, auch bei anderen Beleidigungen mit der notwendigen Schärfe auf diesen Präzedenzfall hinzuweisen; denn es ist eine Änderung der Methode des Landtags, ein Präzedenzfall. Und dieser Präzedenzfall wird von uns entsprechend angewandt werden.

Ich darf zum Schluß bitten, im Interesse der Ehre des Heimkehrers meine Immunität aufzuheben, damit der Fall vor Gericht geklärt werden kann.

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter Haußleiter! Zunächst möchte ich feststellen, daß der Ausschuß selbst die Aufhebung der Immunität beschlossen hat. Weiter möchte ich Ihnen sagen: Der Präsident läßt es sich nicht verwehren, seine Ansicht zum Ausdruck zu bringen, ob es den Begriffen der Fairneß und der Anständigkeit entspricht, trotz des Willens, eine Aufklärung durch das Gericht herbeizuführen, noch weiterhin auf den infrimierten Äußerungen zu bestehen und sie zu gebrauchen. Dieses Recht der Meinungsäußerung lasse ich mir nicht nehmen. Ich kann keinem Abgeordneten etwas verbieten. Ich habe hier nur meine Meinung und, wie ich glaube, die übereinstimmende Meinung des größten Teils der Mitglieder dieses Hauses zum Ausdruck gebracht.

(Abg. Zietzsch: Das entspricht auch der Geschäftsordnung.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich glaube es nicht, daß der Herr Abgeordnete Haußleiter diese Äußerungen gebraucht, um die Ehre dieses Heimkehrers wiederherzustellen.

(Sehr gut!)

Seine Motive sind nach meiner Überzeugung ganz andere; denn sonst müßte er sich damit begnügen, daß die Angelegenheit vor Gericht behandelt wird.

Nun muß ich aber noch etwas sagen: Wenn ein Mann drei Jahre lang keine Gelegenheit wahrnimmt, um seine Ehre zu verteidigen, dann habe ich die allergrößten Bedenken, ob seine Angaben tatsächlich Glauben verdienen.

(Sehr gut!)

Präsident Dr. Stang: Die Diskussion ist geschlossen.

(Abg. Haußleiter: Ich habe ums Wort gebeten!

— Zuruf links: Der soll anständige Arbeit im Landtag leisten, dann kann er reden!)

— Herr Abgeordneter Haußleiter!

Haußleiter (fraktionslos): Zunächst darf ich sagen: Ich habe hier auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung ganz eindeutige Feststellungen getroffen. Ich darf hinzufügen, daß ich sie mit keinerlei persönlichen Beschimpfungen oder Beleidigungen des Abgeordneten Winkler verbunden habe. Ich habe lediglich den Tatbestand festgestellt. Dieser Tatbestand ist deshalb von Interesse, weil ohne Zweifel sehr viele Soldaten Wert darauf legen, zu wissen, wie das Parlament und wie die Öffentlichkeit heute über sie denken.

(Zuruf: Eine Ungeheuerlichkeit!)

Aus diesem sachlichen Grunde habe ich die Erklärung des ehemaligen Soldaten Eislöffel zur Debatte gestellt.

(Abg. Bizler: Eine Ungezogenheit.)

Es ist das gute Recht des Herrn Abgeordneten Dr. Winkler, diese Aussage zu bestreiten. Ich persönlich habe aber keinen Anlaß, sie für unwahr zu halten, und stehe deshalb dazu, sie für wahr zu halten. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Winkler nachweisen kann, daß sie nicht den Tatsachen entspricht, was ich für völlig ausgeschlossen halte — meiner Ansicht nach entspricht sie den Tatsachen —, dann ist die Frage entschieden. Bis dahin aber bin ich überzeugt, daß diese Aussage der Wahrheit entspricht.

Präsident Dr. Stang: Wir stimmen ab. Der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses lautet, die Immunität des Abgeordneten Haußleiter zur gerichtlichen Klärung dieser Angelegenheit aufzuheben. Ich bitte diejenigen, welche so beschließen wollen, sich von den Sigen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die übergroße Mehrheit. Die Aufhebung der Immunität ist beschlossen.

Nun schlage ich vor, die Sitzung zu unterbrechen und gemäß dem gestrigen Beschluß des Ältestenrats um 14.30 Uhr fortzusetzen.

(Die Sitzung wird um 12.05 Uhr unterbrochen.)

Die Sitzung wird um 14 Uhr 42 Minuten durch den Präsidenten Dr. Stang wieder aufgenommen.

Präsident Dr. Stang: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Zunächst habe ich dem Haus folgende Mitteilung zu machen: Von dem Herrn Abgeordneten Stock und Genossen ist ein **Initiativgesetzentwurf** betreffend Anerkennung als rassistisch, religiös und politisch Verfolgter vorgelegt worden. Ich schlage dem Hause vor, den Entwurf dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen. — Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ferner liegt ein **Dringlichkeitsantrag** der Abgeordneten Stock und Genossen vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 25 der Verfassung wird ein Ausschuß zur Untersuchung der Vorgänge beim Bau der Häuser der Forstverwaltung in Geiselgasteig eingesetzt.

Dieser Antrag ist nach dem Wunsch der Antragsteller als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Wenn sich kein Widerspruch aus dem Haus erhebt, stelle ich fest, daß das Haus die Dringlichkeit anerkennt. Die Art der Behandlung ist eine andere Frage. Zunächst wird der Antrag infolge der eben ausgesprochenen Anerkennung als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt; dann wird erst darüber Beschluß gefaßt.

Nach Artikel 25 der Verfassung ist der Landtag berechtigt und auf Antrag von 25 Mitgliedern verpflichtet, solche Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Der Antrag wird also morgen auf der Tagesordnung erscheinen.

Wir fahren dann fort in der Beratung des

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Beilagen 4142, 4213).

Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Wimmer; ich erteile ihm das Wort.

Wimmer (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren dieses hohen Hauses! Ich sehe mich leider genötigt, Ihre Zeit etwas in Anspruch zu nehmen, und zwar wegen des Zweiten Änderungsgesetzes über den Finanzausgleich.

Als wir im Jahre 1948 in langwierigen Beratungen das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden geschaffen haben, da ist lang darüber gesprochen worden, wie denn eigentlich nach dem Wegfall der früheren Staatspolizei die Verhältnisse zwischen dem Staat Bayern und all den Gemeinden, die nunmehr nach Anordnung der Militärregierung eine **gemeindliche Polizei** haben mußten, für beide Seiten einigermaßen tragbar geregelt werden könnten. Bekanntlich ist dann der Artikel 7 vorgeschlagen und am 18. August 1948 vom Landtag beschlossen worden, dessen Absatz 1 lautet:

Die Gemeinden erhalten für jeden überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten gemeind-

(Wimmer [SPD])

lichen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 DM. Bei einer Neuerrichtung der Gemeindepolizei oder einer Erhöhung der Polizeistärke ist Voraussetzung der Zuschußgewährung, daß die Neuerrichtung oder Erhöhung vom Staatsministerium des Innern als notwendig anerkannt wird.

In Absatz 2 des gleichen Artikels ist festgesetzt:

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, für die Landeshauptstadt München eine Sonderregelung zu treffen.

Nun kann ich leider nichts dafür, daß ich derzeit auch der Vertreter der **Landeshauptstadt** bin. So bin ich genötigt, nachdem mein Vorschlag im Haushaltsausschuß nicht gewürdigt worden ist, an das Plenum heranzutreten.

Vorausschicken möchte ich: Bei der Bemessung der Polizeikräfte einer Stadt soll nach den Weisungen der Militärregierung so verfahren werden, daß auf je 1000 Einwohner 3 Polizeikräfte treffen. München hat zur Zeit 842 000 Einwohner; wir würden also — wenn wir eine runde Zahl von 840 000 zugrunde legen — 2520 im Polizeivollzugsdienst stehende Schutzleute und Kripo-Beamte haben. Wir haben sie aber nicht.

(Abg. Bezold Otto: Gott sei Dank!)

— Ja, Herr Kollege Bezold, wenn Sie Gott sei Dank sagen; Sie können nachher ruhig Ihre Beschwerden vorbringen.

(Abg. Bezold Otto: Das tue ich schon!)

Wir haben annähernd 2140 Mann. Wir haben im vorigen Jahr, um den verschiedenartigsten Angriffen einigermaßen gerecht zu werden, beschlossen, uns haushaltsmäßig auf 2200 Mann zu beschränken. Im Jahre 1932 — es war ja alles schon da unter der Sonne und für uns beginnt die Zeit nicht erst mit 1945, wie sie bei den Nazi mit dem Jahre 1933 begonnen hat; es war auch früher schon etwas da — hatten wir in München bei 730 000 Einwohnern 1600 Polizeikräfte, zu denen noch 1200 Mann kasernierter Staatspolizei kamen. Es waren also im Bedarfsfall in München 2800 Mann an Polizeikräften verfügbar; dazu kam noch die Standortmannschaft des feinerzeitigen Reichsheeres.

Und nun, meine Damen und Herren, möchte ich Ihnen einmal einen Überblick darüber geben, wie die **Bevölkerung** von München heute ausschaut. Sie wissen, wie sich die Bevölkerung Münchens früher zusammengesetzt hat. Es war eine gewachsene, im Laufe der Zeit akklimatisierte Bevölkerung.

(Abg. Bezold Otto: Wie akklimatisiert? Braun?)

— Nun ja, vor 1933 hatten wir farbenmäßig alles bei einander, da haben alle Schattierungen eine Rolle gespielt. Aber immerhin war es so, daß die Einwohnerschaft dieser 730 000 Menschen umfassenden Großstadt eine andere Zusammensetzung aufwies, das heißt, daß die meisten Menschen lange Zeit in dieser Stadt gelebt haben und in jeder Beziehung bodenständig waren. Heute haben wir in München bei einer Einwohnerzahl von 840 000 eine Zusammensetzung, die einem, wenn

man die Dinge genau betrachtet, schon allerhand Sorgen bereiten kann. Ich möchte Ihnen — und vorweg den Herren, die als Abgeordnete vom Lande nach München kommen — sagen, daß wir nach dem Stand vom 1. Juli 1950 in München 94 317 Menschen haben, die zum Kreis der sogenannten Evakuierten von außerhalb Münchens sowie zum Kreis der Flüchtlinge und Ausgewiesenen gehören. Diese Zahl teilt sich wie folgt auf: 7305 Evakuierte aus Berlin, 13 344 Evakuierte aus der Ostzone, 28 359 deutsche Flüchtlinge aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie, 26 495 deutsche Ausgewiesene aus der Tschechoslowakei, 2086 deutsche Ausgewiesene aus Ungarn, 13 941 deutsche Ausgewiesene aus den übrigen Ländern ohne Österreich und 2787 deutsche Ausgewiesene aus Österreich. Diese 94 317 Menschen sind praktisch in den letzten zwei Kriegsjahren und in der Zeit nach 1945 nach München gekommen.

(Zuruf des Abgeordneten Prechtel.)

— Gewiß, ich weiß, es gibt Landstriche, die prozentual eine stärkere Belegung mit Flüchtlingen und Ausgewiesenen aufzuweisen haben. Bei uns sind es, auf eine Gesamteinwohnerzahl von 840 000 umgerechnet, ungefähr 11 Prozent. Ich weiß selber, Herr Kollege Prechtel, daß es Landkreise gibt, in denen die Prozentzahl der Flüchtlinge und Ausgewiesenen 25, 30 und mehr beträgt. Ich bitte aber immer zu berücksichtigen, daß wir früher in München 260 000 Wohneinheiten hatten und daß davon 95 000 total zerstört und etwa 120 000 so schwer angeschlagen sind, daß sie zum größten Teil heute noch nicht bewohnbar sind. Bei der Betrachtung der ganzen Frage bitte ich auch nicht zu vergessen, daß wir noch immer etwa 15 bis 20 000 Menschen — wenn nicht mehr — haben, die außerhalb der Stadt leben, zum Teil in München geboren waren, zum Teil jahrzehntelang in München gewohnt und ihr Geschäft ausgeübt hatten und die uns in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse bittere Vorwürfe machen, daß wir heute so viele fremde Menschen in der Stadt München haben, während sie immer noch nicht zurückkönnen, weil wir für sie auch nicht den bescheidensten Wohnraum zur Verfügung stellen können. Zu den Zahlen, die ich Ihnen genannt habe, kommt noch hinzu, daß wir im Stadtgebiet von München 33 000 Ausländer haben, von denen 24 778 24 europäischen Nationen und 2000 16 überseeischen Nationen angehören. Die letzteren spielen nicht die entscheidende Rolle. Die Zahl der jüdischen Mitbürger beträgt 6274; davon sind nur mehr — die anderen sind ja alle vergast worden — 167 deutscher Herkunft. Ferner haben wir noch 4765 Staatenlose und außerdem noch 31 000 Personen, die sich sonst noch irgendwie zusammenrekrutieren. Dazu kommen noch 12 700 Personen in den DP-Lagern. Kurz und gut, man kann sagen, daß ein gutes Viertel der Einwohner der Stadt München Menschen sind, die aus allen europäischen Ländern, zum Teil auch aus Übersee, hier zusammengekommen sind. Es liegt mir ferne, mit meinen Ausführungen irgendein Werturteil über diese Zusammensetzung zu fällen — schon aus Menschlichkeitsgründen —, aber ich darf doch sagen, man tut sich heute, soweit die Polizei eingzugreifen hat, doch schwerer, als man sich ehemals getan hat. Sie wissen, die Menschen sind im allgemeinen nicht lauter Engel.

(Zuruf: Die Münchner auch nicht!)

(Wimmer [SPD])

— Selbstverständlich, auch da sind einige dabei, ich nehme da alle zusammen. Wir haben auch früher schon im eigenen Land Lumpen gehabt, warum soll es heute keine geben? Das ist doch ganz klar, das wissen alle Menschen.

(Abg. Dr. Hille: Und die 30 000, die nicht registriert sind?)

— Die erwähne ich deshalb nicht, weil ich nur mit den offiziellen Zahlen arbeiten kann. Ich weiß schon, daß einige zehntausend, wenn nicht mehr, vorhanden sind, die irgendwo unterschlupfen und sich erst dann polizeilich melden, wenn man ihnen einmal entsprechend nachgehen kann. Es gibt noch allerhand solche dunklen Elemente, die aus mannigfachen Gründen das Licht des Tages zu scheuen haben.

Ich glaube also damit schon bewiesen zu haben, daß das Gesamtaufgabengebiet der Polizei in einer so internationalen Stadt — ich glaube, München ist die internationalste Stadt von ganz Deutschland — etwas größer und schwieriger ist, als wenn man es mit einer bodenständigen, gewachsenen Bevölkerung zu tun hätte.

Für München gilt zwar die Sonderklasse. Wir zahlen aber unseren Polizeiträften auf Grund der Tarif- und Besoldungsordnungen im Durchschnitt so niedrige Gehälter, daß man sich manchmal an den Kopf greift und sich — insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung — fragt: Kann man denn das dem Mann, der doch den Lumpen entgegenreten soll, zumuten? Es wird ihm zugemutet. Wir konnten aber nicht umhin, doch bestimmte Zulagen zu gewähren, die wir am Anfang nicht gegeben haben. Aber wir mußten uns in der Stadtverwaltung allmählich davon überzeugen lassen, daß eine Zehrzulage und noch eine andere Zulage in dem ganz bescheidenen Ausmaß von im Tag 50 Pfennig — nicht einmal 1 Mark — notwendig ist.

All die erwähnten Erscheinungen haben dazu geführt, daß wir seit der Währungsreform alle **technischen Hilfsmittel**, die für den Einsatz bei der Polizei zum Schutz von Leben und Eigentum der Bewohner geeignet sind, ausgenutzt und hierfür bedeutende Aufwendungen gemacht haben. Dies war seit dem Jahre 1948 in ständig steigendem Ausmaß der Fall. Ich möchte nur fünf Gruppen nennen, um Ihnen ein Bild davon zu geben, wie gewaltig sich seit dem Jahre 1948 die Dinge verändert haben. Damals hätten wir nach dem Finanzausgleichsgesetz noch eine Sonderregelung zu erwarten gehabt. Ich weiß, die Militärregierung hat gegen den Artikel 7 Absatz II Einspruch erhoben, aber nicht etwa deswegen, weil München als Landeshauptstadt nicht einen etwas höheren Zuschuß als 3000 Mark hätte bekommen sollen, sondern weil keine Summe ausgesetzt war. Seit dieser Zeit bemüht sich München inständig, nach dieser gesetzlichen Regelung einen bestimmten Anteil zu erhalten.

Ich darf Ihnen vor Augen führen, daß beispielsweise auf dem Gebiet des **Zulagewesens** im Jahre 1948 37 500 Mark angefallen sind, während heute im Haushalt des Jahres 1950 813 000 Mark aufgewendet werden müssen. Ich darf Ihnen weiter sagen, daß der **Unterhalt der Einrichtungen** von 15 000 auf 30 000 Mark, die **Straßenbahnkosten** von 140 000 auf 265 000 Mark

und die **Kraftwagenbetriebskosten** allein — nur die Betriebskosten — von 85 000 auf 238 000 Mark gestiegen sind.

Ähnliches gilt für die Kosten der **Polizeischulung**. Es wird doch immer so viel darüber geschimpft, daß unsere Polizeiträfte noch nicht den richtigen Schliff haben, daß sie noch nicht richtig geschult sind. Meine Damen und Herren, ich erinnere Sie daran, wie wir im Jahre 1945 die Polizeiträfte zusammensuchen mußten, aus welchen Kategorien wir unsere Polizei damals ergänzen mußten. Das bitte ich immer zu berücksichtigen. Wir haben uns bemüht, durch Schulung des Polizeipersonals der einzelnen Dienstkraft alles das beizubringen, was sie am Anfang noch nicht gewußt hat und auch gar nicht wissen konnte. Die früheren Polizeiträfte waren ja alle mehr oder weniger braun befleckt, und die Militärregierung hat gerade bei der Polizei rücksichtslos Entlassungen durchgeführt. Es sind aus den bekannten Gründen nicht allzu viele, die wieder hereingekommen sind.

Wenn ich also allein die genannten fünf Gruppen zusammennehme, so haben wir im Jahre 1948 bei der Schaffung des Finanzausgleichsgesetzes für diese Zwecke 369 000 Mark im Jahr ausgegeben. Heute wenden wir auf Grund des Haushalts hierfür 1 747 000 Mark auf, also ein Mehr von 1 377 000 Mark.

(Abg. Dr. Hille: Hört, hört!)

Diese Ausgabe bleibt dauernd. Darin sind beispielsweise noch gar nicht eingerechnet die Anschaffungskosten der **12 Funkstreifenwagen**, die wir jetzt in München haben. Das ist eine neue Einrichtung. Wer will, kann einmal zwei oder drei Stunden lang nachts mit einem Funkstreifenwagen in München herumfahren; dann wird er sehr bald den Wert dieser Wagen erkennen können. Dadurch ist schon mancher Bazi,

(Heiterkeit)

der sonst nicht gefangen worden wäre, längst hinter Schloß und Riegel gekommen. Leider muß ich allerdings sagen, daß manche Gerichtsurteile uns hinsichtlich ihrer Milde bestreunend vorkommen. Ich möchte damit aber kein Werturteil über unsere Gerichte abgeben; denn der Richter ist frei und unabhängig, das weiß ich.

(Abg. Kraus: Was sagt der Herr Kollege Hoegner dazu?)

— Der Herr Kollege Hoegner wird mir das nicht übelnehmen; er wird auch bestätigen, daß zum Teil ganz unverständliche Urteile erlassen werden.

Es wurde also schon im Jahre 1948 im Artikel 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August festgelegt, daß die Gemeinde für jeden Polizeivollzugsbeamten einen bestimmten Betrag als Zuschuß des Staates erhält und daß für die **Landeshauptstadt** eine **Sonderregelung** getroffen werden soll. Ich habe mir nun im Haushaltsausschuß erlaubt, auf diese gesetzlich noch bestehende Möglichkeit zurückzugreifen, bin aber nicht auf Gegenliebe gestoßen. Aber ich bin — Sie werden mir das nicht übelnehmen — gezwungen, heute — ich habe keinen schriftlichen Antrag eingereicht — den Antrag zu stellen, der Landtag möge in Verfolg der damals für München vorgesehenen Sonderregelung, die aus den von mir erwähnten Gründen nicht voll-

(Wimmer [SPD])

zogen worden ist, beschließen, daß zu den vorgeschlagenen Sätzen — wie sie endgültig festgesetzt werden, weiß ich nicht — für die Stadt München 10 Prozent hinzukommen, daß also mit anderen Worten anstatt 3000 Mark ein Kopfbetrag von 3300 Mark gewährt werden soll. Sollte sich das hohe Haus wirklich dazu nicht aufraffen können, so würde ich angesichts der nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten aber herzlichst darum bitten, zum allermindesten einen Zuschlag von 200 Mark pro Vollzugsbeamten zu gewähren.

Damit wäre noch lange nicht erreicht, daß ich aller Haushaltsorgen bezüglich des Referats I, der Polizei, entledigt wäre. Mir fehlen noch ganz gewaltige Beträge. Ich muß Ihnen überhaupt sagen, meine Damen und Herren, ich stehe auf Grund der Entwicklung auch in München — es ist nämlich nicht alles Gold, was glänzt — jetzt manchmal vor der Frage, wie es denn möglich gemacht werden kann, die monatlichen Verpflichtungen noch zu erfüllen. Zur Zeit bin ich dazu noch in der Lage. Ich habe auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Bestimmungen **Grundsteuer-ausfall-Vergütungen** zu bekommen. Während der ersten fünf bis sechs Monate erhalte ich diese Gelder überhaupt nicht. Zur Zeit kann ich allerdings Überbrückungen vornehmen; denn wir mußten zur Erfüllung großer Aufgaben Anlehen aufnehmen, die zur Zeit ihrem Zweck noch nicht zugeführt werden müssen. Infolgedessen kann ich mich schließlich ein, zwei und drei Monate durchlaviieren.

Ich möchte dem Haus in diesem Zusammenhang eine andere Sache mitteilen. Ich bin wahrscheinlich leider nicht mehr in der Lage, beim Haushalt der Wohlfahrtsabteilung des Innenministeriums und des Arbeitsministeriums eine Sache zu vertreten, die schon einmal eine große Rolle gespielt hat, nämlich bezüglich der Inhaber von **Freifahrttausweisen**. Als ich im Herbst vorigen Jahres einen Vorstoß unternahm, wie es denn mit der Erfüllung von Vereinbarungen aus dem Jahre 1947 steht, da sagte man mir, damit beschäftige sich die Wohlfahrtsabteilung des Innenministeriums schon seit zwei Jahren nicht mehr; diese Angelegenheit betreue jetzt das Arbeitsministerium. Als wir zum Etat des Arbeitsministeriums kamen, hieß es, hierfür ist nicht mehr da als 500 000 Mark. Durch das Entgegenkommen des Herrn Staatsministers konnten für alle Gemeinden, die gemeindliche Verkehrsmittel haben, noch 1 Million Mark zusammengekratzt werden.

Wie verhält es sich aber in Wirklichkeit? Die **Nazi-Berordnung vom Jahre 1943** verpflichtet die Städte, die gemeindliche Verkehrsmittel haben, die Kriegsverkehrten bis ein Jahr nach Kriegsende kostenlos zu befördern. Darüber reden wir gar nicht, daß die Schwerbeschädigten fahren können, ohne daß sie etwas bezahlen. Aber es geht auf die Dauer nicht, insbesondere in der Demokratie nicht, daß eine Stelle jemand etwas gibt und den anderen dafür bezahlen läßt; da gehören zwei dazu. Die Verordnung vom Dezember 1946 über die Gewährung dieser Fahrtausweise ist in Bayern noch nicht aufgehoben; sie wird meiner Auffassung nach auch nicht aufgehoben werden.

(Abg. Donsberger: Sehr richtig!)

— Das ist ganz klar. Aber, Herr Kollege Donsberger, da werden Sie mir nicht unrecht geben: Wenn ich für eine Monatskarte jetzt 28 Mark nehmen muß, damit der Straßenbahnbetrieb in München nicht bankrott geht, dann ist es ein unbilliges Verlangen, wenn eine staatliche Stelle eine Verordnung herausgibt, daß der Mann fahren kann, ohne einen Pfennig zu bezahlen.

(Zuruf: Was für eine Stelle?)

— Das ist wieder eine andere Frage.

Wir haben im Jahre 1947 eine Vereinbarung getroffen — Herr Münsterer hat sie damals unterzeichnet —, daß jede Stadt, die gemeindliche Verkehrsmittel hat, für jeden Freifahrtsausweis 10 Mark im Monat von der Wohlfahrtsabteilung des Innenministeriums erhält; das andere zahlen die Städte selber drauf, darüber reden wir gar nicht. Bezahlt wurde aber nichts bis zum vergangenen Jahr, als ich mir den Vorstoß erlaubt habe. Wir erhielten damals 470 000 Mark, einen Betrag, der unserem hohen Anteil prozentual entspricht. Jetzt ist diese Zahlung wieder aus. Herr Staatsminister Krehle hat, wie ich aus dem Haushalt des Arbeitsministeriums entnommen habe, anstatt 323 Millionen Mark für die Kriegsbeschädigten-Leistungen usw. keinen roten Heller mehr, weil diese Ausgaben vom Bund übernommen wurden.

Ich darf dem Haus heute aber mitteilen, was die Stadt München seit dem Jahre 1947 hätte bekommen sollen: 2 Millionen Reichsmark und 5,3 Millionen D-Mark. Ein ganz Schlauer hat, bei den Beratungen in die Enge getrieben, die Ausflucht gebraucht: „Herr Oberbürgermeister, Sie haben kein Recht, das zu verlangen, der Krieg ist nämlich noch gar nicht aus! Infolgedessen ist die Verordnung der Nazi vom Jahre 1943 immer noch gültig.“ Ich bin kein Jurist, aber da komme ich nicht mehr mit; denn wenn ich hundert Menschen frage, wann der Krieg zu Ende gegangen ist, dann wird jeder sagen, im Mai 1945.

Sie mögen daraus ersehen, wie ungemein schwierig die Lage ist. Ich weiß, die Schwierigkeiten sind darin begründet, weil auf der einen Seite jedes halbe Jahr andere Herren in den Verwaltungsstellen und Behörden sitzen, während ich das Glück oder Unglück habe, seit 1945 ununterbrochen da zu stehen, zuerst an anderer Stelle, und auch früher schon etwas gewußt habe. Das nur nebenbei.

Meine Damen und Herren! Ich hätte Sie also nun dringendst und herzlichst gebeten: Helfen Sie uns ein kleines bißchen, damit die noch vorhandenen berechtigten oder unberechtigten Beschwerden, die über die Münchener Polizei geführt werden mögen, etwas leichter werden und wir nicht alles aus eigener Kraft machen müssen. Ich versichere Ihnen, jede Errungenschaft der Technik — und es gibt immer wieder neue — wird gerade im Polizeiwesen eingesetzt, damit die Münchener Bevölkerung, ganz gleich, wie sie zusammengesetzt ist, erstens einmal bei Nacht ruhiger schlafen kann und zweitens sich nicht bei Tag über die Polizeikräfte zu beklagen braucht, jede Errungenschaft, die dazu angeht, die Durchführung der Aufgaben zu erleichtern, die einer großstädtischen Polizei übertragen sind und die sie zu vollziehen hat. Ich muß Ihnen ganz offen sagen, auf die Dauer können wir keine Verbesserungen erzielen, weil auch die Kräfte der Stadt München in finan-

(Wimmer [SPD])

zieller Hinsicht beschränkt sind, es sei denn, daß sich der Stadtrat bereiterklären würde — wozu aber weder ich noch der Stadtrat eine Möglichkeit sehen —, Gebühren und Steuern zu erhöhen. Das steht aber zur Zeit auf gar keinem Blatt; denn die Steuern und Abgaben sind gerade hoch genug.

Ich bitte Sie also, geben Sie zu den Sägen, die festgelegt werden, ganz gleich wie, der Landeshauptstadt 10 Prozent zu! Sollten Sie sich wirklich nicht dazu entschließen können, dann geben Sie uns pro Polizeivollzugskraft wenigstens 200 Mark dazu! Denn ich darf auch das noch sagen: Die Polizei in der Landeshauptstadt hat zum Teil auch überörtliche Aufgaben zu erfüllen, und ich kann nichts dafür, daß München nun einmal Landeshauptstadt ist.

(Abg. Kurz: Auch die Abgeordneten sind zu schützen!)

— Selbstverständlich, das in vordringlichster Linie, wobei die Abgeordneten im allgemeinen gleich behandelt werden. Denn wir bemühen uns immer, die Polizeikräfte anzuweisen, jedem Menschen, und sei er der unterste aus dem Volk, höflich und anständig zu begegnen. Wenn jemand imstande ist, den Beweis des Gegenteils zu führen, den bitte ich, das nicht hinauszuposaunen und zu schimpfen, sondern es mir zu sagen. Jeder Schuzmann ist an seiner Nummer feststellbar.

(Beifall.)

Präsident Dr. Stang: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wittmann.

Dr. Wittmann (CSU): Hohes Haus! Ich habe zu der Beilage 4135, dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in § 1 Ziffer 5, der eine Neufassung des Artikels 7 bringt, folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeikräfte beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß von 3000 DM.

Ich möchte vorausschicken und konstatieren: Schon nach dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz wurden für jeden Polizeivollzugsbeamten jährlich 3000 Mark gezahlt. Der Entwurf, wie er jetzt vorliegt, sieht eine Staffelung in der Weise vor, daß Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern 3000 DM, mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern 2850 DM und mit weniger als 20 000 Einwohnern 2650 DM als jährlichen Zuschuß für einen Polizeivollzugsbeamten erhalten sollen. Ich sehe wahrhaftig die Gründe nicht ein, warum man in dieser Beziehung die kleinen Städte benachteiligen will. Unsere Stadtpolizeien, auch wenn sie nur in einer Stadt von 10 000 oder 15 000 Einwohnern tätig sind, haben wahrhaftig die gleichen Aufgaben und den gleichen Dienst zu vollziehen wie in größeren Städten. Man wende mir nicht ein, daß der Sachaufwand niedriger sei als in den größeren Städten. Das ist nach meiner Auffassung gänzlich ausgeschlossen. Ich glaube vielmehr, daß das Gegenteil der Fall ist. Die **Betriebsausgaben**

für die städtischen **Polizeien** sind ganz gewaltig. Mein Herr Vorredner, der Kollege Wimmer, hat als Oberbürgermeister in dieser Hinsicht genügend deutliche Ausführungen gemacht, die wohl für jeden verständlich sind.

Die Bevölkerung einer kleinen Stadt setzt sich genau so wie die einer großen Stadt aus den verschiedensten Kategorien zusammen. Als Bürgermeister einer Grenzstadt kenne ich die Verhältnisse genau. Die städtischen Polizeien an der Grenze Nordoberfrankens haben soviel zu tun gerade auf dem Gebiete des Grenzgängerwesens. Wieviele Autofahrten fallen oft an zum Verschieben dieser Leute!

Noch etwas anderes: Der Betrag von 3000 DM, der bisher gewährt wurde, deckt noch lange nicht die Unkosten und den Aufwand für einen Polizisten. Die **jährlichen Ausgaben** für einen **Polizisten** betragen durchschnittlich 3000 bis 4500 Mark. Das sind rein persönliche Ausgaben. Dazu kommen aber noch ganz erhebliche **Sachausgaben**. Auch die Stadtpolizeien müssen in technischer Hinsicht sehr gut ausgerüstet sein, namentlich auch was die Zurverfügungstellung von Verkehrsmitteln anlangt, dann die unendlichen Telefonspesen. Jede Gemeinde, die eine Stadtpolizei unterhält, hat neben den Zuschüssen, die bisher der Staat gewährt hat, ungefähr noch das Doppelte dessen aufzubringen, was sie vom Staat erhält. Außerdem haben die städtischen Polizeien genau dieselben Ausgaben zu erfüllen wie die Landpolizei. Ich sehe deshalb nicht ein, warum die Städte noch mehr mit Ausgaben belastet werden sollen. Ich bin nicht Mitglied des Haushaltsausschusses, so daß ich über die einzelnen Gründe nicht unterrichtet bin, die zu der Staffelung geführt haben. Aber ich glaube, Sie werden bei ruhiger und sachlicher Überlegung selbst einsehen müssen, daß wirklich kein Grund vorliegt, einen Unterschied zwischen einer kleinen und einer großen Stadt zu machen. Die Aufgaben und die Aufwendungen sind genau dieselben, ob es nun eine kleine oder eine große Stadt ist. Ich bitte deshalb wirklich dringend, den Abänderungsantrag anzunehmen, den ich mit Unterstützung einiger Fraktionskollegen eingereicht habe.

(Beifall.)

Präsident Dr. Stang: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Meyer Ludwig.

Meyer Ludwig (SPD): Meine Damen und Herren! Der Artikel 7 des Entwurfs des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich sieht vor, daß in Städten bis zu 75 000 Einwohnern der Zuschuß pro Kopf der Vollzugspolizei um 150 Mark gekürzt werden soll. Das wäre an sich nicht schlimm, weil es alle Polizeien der bayerischen Städte betrifft. Es ist aber besonders schlimm, wenn, wie bei mir in **Coburg**, wo wir vor dem Kriege 24 Polizeibeamten hatten, der Stadtrat bereit war, entsprechend der Vergrößerung der Stadt auf 50 000 Einwohner 40 bis 45 Polizeibeamte einzustellen. Dann wurden wir wegen der Grenz Nähe von der Regierung angewiesen, die Polizei auf 85 Mann zu erhöhen. Ich bin gewiß, daß diese Anweisung auf einer Anordnung der Militärbehörde beruhte. Man hat uns in Coburg mit Alarmanlagen zu den verschiedensten Grenzstellen versehen, weil die

(Meyer Ludwig [SPD])

Amerikaner glaubten, daß die Landpolizei im Falle irgendwelcher Gefahr nicht in der Lage sei, die Aufgaben an der Grenze zu bewältigen, und deshalb eine sofort einsetzbare Marmopolizei verlangt haben. Wir mußten also der Anweisung der Regierung nachkommen, obwohl wir für die Bedürfnisse der Stadt mit der Hälfte der Polizei ausgekommen wären. Nun hat die Polizei in Coburg ja tatsächlich andere und größere Aufgaben als vielleicht irgendeine Polizei in Mittel- oder Südbayern. Bei uns gehen heute noch pro Tag 50 Personen illegal über die Grenze, die natürlich dauernd überwacht und festgenommen werden müssen.

(Zuruf von der CSU: Dafür ist die Grenzpolizei da.)

— Die Grenzpolizei ist dafür viel zu schwach. Die Leute sichern durch und werden erst in der Stadt Coburg gefaßt. Wir müssen außerdem unser Augenmerk auf die **Agententätigkeit** richten, die besonders in der letzten Zeit sehr rege geworden ist. Wenn diese 150 Mark pro Beamten in Abzug gebracht werden, sieht sich der Stadtrat, da es eine Mehrausgabe von 100 000 Mark im Jahre wäre, nicht in der Lage, seinen Haushalt auszugleichen. Wir wären dann leider genötigt, 20 Polizeibeamte abzubauen. Wir könnten die Auflage der Regierung dann nicht mehr erfüllen.

Ich möchte deshalb darum ersuchen, daß individuell, entsprechend den Aufgaben und den Weisungen der Regierung, die Summe von 3000 Mark für jene Städte aufrechterhalten wird, die auf Weisung der Regierung ihre Polizeikräfte über Gebühr erhöhen mußten. Andernfalls wären wir nicht in der Lage, das Geld für die Polizei in einer solchen überhöhten Auflage aufzubringen.

Vizepräsident Hagen: Der Herr Ministerialdirigent Emmet wünscht noch das Wort.

Emmet, Ministerialdirigent: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zu den beiden **Abänderungsanträgen** Dr. Wittmann und Genossen und Wimmer Stellung nehmen. Ich darf zunächst etwas über die finanzielle Auswirkung dieser beiden Anträge sagen. Wenn dem Antrag Dr. Wittmann stattgegeben würde, so würde das im ganzen gegenüber dem veranschlagten Haushaltsbetrag eine **Mehrausgabe** von 1 Million Mark ausmachen. Wenn dem weitergehenden Antrag Wimmer stattgegeben würde, würde es 660 000 Mark ausmachen; wenn man der Stadt München dagegen nur die 200 Mark mehr zubilligen würde, 440 oder 450 000 Mark. Für diese Mehrausgabe ist keine Deckung vorhanden. Sie wird auch wohl nicht durch Einsparungen im Haushalt des Ministeriums des Innern oder in anderen Haushalten in diesem Ausmaß erzielt werden können. Ich bitte, diesen Umstand bei Ihrer Beschlussfassung zu beachten.

(Zuruf von der CSU: War doch bisher auch so! Warum gerade jetzt bei der Polizei sparen?)

Ich darf nun noch sachlich zu den beiden Anträgen Stellung nehmen. Die Kürzung des bisherigen Betrags von 3000 Mark bei den Gemeinden unter 75 000 Einwohnern schließt sich an das Vorbild anderer, und zwar

bessergestellter Länder an, die diese Kürzung schon ein Jahr lang durchgeführt haben, wie zum Beispiel Hessen.

(Zuruf von der SPD: Da sind auch die Gemeinden besser gestellt!)

Ich möchte darauf aufmerksam machen, welchen Eindruck es macht, wenn das Land Bayern, das beim horizontalen Finanzausgleich zwischen den Ländern zu den empfangenden Ländern gehört, bei seinen Regelungen für zweckgebundene Zuschüsse über die Regelung der anderen Länder erheblich hinausgeht. Ich bitte auch das zu beachten.

(Abg. Dr. Beck: Die anderen Länder bauen aber nicht Forsthäuser für 360 000 Mark!)

Zu der **Abminderung der Zuschüsse** für die Gemeinden bis zu 75 000 Einwohner sind wir aber auch noch aus anderen Gründen gekommen, nicht bloß aus Gründen des Etatabgleichs und der Angleichung an die Regelung in den anderen Ländern. Wir haben in den letzten Jahren die Beobachtung gemacht, daß die Polizeiaufwendungen und damit die Polizeikostenzuschüsse an die Gemeinden für die Gemeindepolizei ständig angestiegen sind. Ich darf darauf hinweisen, daß wir im Jahre 1945, also nach dem Umbruch, meines Wissens angefangen haben mit einem Zuschußbetrag von im ganzen 14 Millionen. Im Jahre 1947 waren es bereits 16 Millionen, im Jahre 1948 waren es, glaube ich, 18 Millionen, im Jahre 1949 22 Millionen. Jetzt stehen wir bei 24 Millionen.

Weiter wurden wir schon in den letzten Jahren ständig von den Vertretern der größeren Städte darauf aufmerksam gemacht, daß es doch nicht angebracht sei, den kleineren Gemeinden, die ihre Polizeivollzugskräfte sicher nicht so gut bezahlen müssen wie die größeren Städte, ebenso 3000 DM Zuschuß zu geben wie den größeren.

(Abg. Freundl: Das ist falsch! Die haben auch andere Einnahmen!)

— Das ist durchaus richtig. Ich brauche mich da nur auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wimmer zu beziehen, der ja dargelegt hat, welche Aufwendungen er für seine Polizeivollzugskräfte hat.

(Abg. Krempf: Dafür hat er auch mehr Einnahmen! — Abg. Wimmer: Sehen Sie sich nur einmal drei Wochen in meinen Stuhl, Herr Kollege Krempf!)

Manchen Ausführungen von Vertretern der Gemeinden mit gemeindlicher Polizei entnehmen wir immer wieder, daß die Gemeinden der Ansicht sind, der Staat müsse für die ganze Polizei aufkommen oder wenigstens überwiegend die Kosten tragen. Das ist nicht richtig. Die **Polizeikostenzuschüsse sind Zuschüsse**, sie sollen nur einen Teil der Ausgaben decken. Ich kann in diesem Zusammenhang daran erinnern: Der Gedanke bei der Einführung der Polizeikostenzuschüsse war, daß diese jedenfalls nicht über zwei Drittel des Aufwands der Gemeinden für die Polizei hinausgehen sollen. Die Zuschüsse, die jetzt gewährt werden, gehen meines Wissens oft über diese zwei Drittel hinaus, kommen an 75 und 80 Prozent heran.

(Zuruf: Mit 3000 DM kann man auch nicht die ganzen Aufwendungen decken!)

(Emmet, Ministerialdirigent)

Ich habe vorhin schon von der starken Belastung des Staates durch die **Polizeilasten** gesprochen. Ich möchte dazu noch darauf hinweisen, daß das Land Bayern gegenüber den Gemeinden bei der Regelung der Polizeilasten auch insofern entgegenkommend war, als es die **Pensionslast** für die Beamten, die nicht in die gemeindliche Polizei übergeführt wurden, voll übernommen hat und für die Beamten, die nach der Übernahme von den Gemeinden in den Ruhestand versetzt werden müssen, die Pensionslast nach dem Verhältnis der staatlichen und städtischen Dienstzeit trägt, zur Zeit also zum weitest überwiegenden Teil zu tragen hat. Das sind auch erhebliche Summen, die der Staat an Pensionslasten zu tragen hat. Um diese Millionen erhöht sich der Aufwand von 24 Millionen, wie er im Haushalt vorgesehen ist, nochmals.

Abschließend möchte ich erneut betonen, daß für die Mehrausgaben, die die beiden Anträge verursachen würden, keine Deckung vorhanden ist. Die Regierung ist auch nicht in der Lage, Ihnen einen Weg zu zeigen, wie sie gedeckt werden sollen. Ich bitte deshalb, diese beiden Anträge abzulehnen und es bei den Beschlüssen des Ausschusses zu belassen.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt die Fassung des Gesetzes auf Beilage 4135 zugrunde, soweit ich nicht ausdrücklich etwas anderes feststelle.

Ich rufe auf § 1. Die beiden Ausschüsse schlagen vor, Ziffer 2 zu streichen und die folgenden Ziffern entsprechend umzunummerieren. Dagegen wird sich wohl kein Widerspruch erheben.

Zu der nunmehrigen Ziffer 4 — Kollege Dr. Wittmann wird damit einverstanden sein — liegen drei Anträge vor, und zwar zunächst ein Änderungsantrag Dr. Wittmann und Genossen, sämtliche GSt, wonach die nunmehrige Ziffer 4 des § 1 folgende Fassung erhalten soll:

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß von 3000 DM.

Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle mit großer Befriedigung fest, daß der Änderungsantrag angenommen ist.

(Heiterkeit und Beifall. — Zuruf: Dann sollen die auch das Geld dafür suchen! — Zuruf: Durch Einsparungen!)

— Es gibt da noch viele Möglichkeiten, wo gespart werden kann.

(Zuruf: Bei den Staatsbauten!)

— Autokosten usw.

(Abg. Stock: Bei den Abgeordneten! Da sind nicht 203 nötig, 180 genügen auch!)

Wir kommen zum Antrag des Herrn Abgeordneten Wimmer:

Zu den im Artikel 7 ausgewiesenen Summen für Polizeikostenzuschüsse wird für die Landeshaupt-

stadt ein Zuschuß von 10 Prozent = 300 DM pro Polizeivollzugsbeamten festgelegt.

Außerdem hat Herr Kollege Wimmer den Eventualantrag gestellt, diesen Zuschuß auf 200 DM festzusetzen.

Ich lasse zunächst über den weitergehenden Antrag abstimmen. Wer dafür ist, daß für die Landeshauptstadt ein besonderer Zuschuß von 10 Prozent für jeden Polizeivollzugsbeamten, also von 300 DM, festgesetzt werden soll, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe.

(Abg. Dr. Stang: Auf 200 DM gehen wir ein.

— Abg. Hemmersbach: Wenn Nürnberg etwas bekommt, machen wir mit!)

Ich bitte nochmals: Wer dafür ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß das die Mehrheit ist.

(Zuruf: Das bezweifeln wir.)

— Das ist Tatsache. Unter denen, die sitzengeblieben sind, sind auch welche, die sich der Stimme enthalten haben. Deshalb ist eine Mehrheit für den Antrag herausgekommen.

(Zuruf: Gegenprobe!)

— Die Sache ist erledigt.

Ich darf somit feststellen, daß der § 1 mit den Änderungsanträgen Dr. Wittmann und Wimmer angenommen ist.

(Widerspruch.)

— Der § 1 ist mit diesen Änderungsanträgen angenommen. Sie haben ja in der zweiten Lesung noch eine Korrekturmöglichkeit.

Ich rufe auf § 2. Es erhebt sich kein Widerspruch; § 2 ist angenommen. § 3 — ebenso.

§ 4 bezeichnet das Gesetz als dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft. — Auch hierzu darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die **zweite Lesung** ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Weiglein. Ich erteile ihm das Wort.

Weiglein (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es war üblich, Ausgaben, die vom Plenum beschlossen wurden, erst im Haushaltsausschuß genehmigen zu lassen. Wir verfahren heute gegenteilig. Ich bitte, die zweite Lesung so lange zurückzustellen, bis der Haushaltsausschuß für die Deckung dieser Ausgaben gesorgt hat.

Vizepräsident Hagen: Ich darf feststellen, daß wir uns bereits in der zweiten Lesung befinden.

Der Herr Abgeordnete Hemmersbach hat das Wort.

Hemmersbach (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Was der Herr Kollege Wimmer für die Stadt München angeführt hat, trifft genau in demselben Maße auf die Stadt **Nürnberg** zu. Auch die **P o l i z e i l a s t e n** der Stadt Nürnberg sind nicht mehr zu tragen. Die Lage ist hier ebenfalls ungeheuer angespannt. Unsere Polizei, die wir zur Zeit haben — wenn ich mich recht entsinne, etwa 850 Mann —, muß unbedingt eine Verstärkung erfahren, weil die Sicherheit der Stadt Nürnberg und ihrer Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist. Ich bitte Sie deshalb, der Stadt Nürnberg den gleichen Zuschuß zu geben, wie er der Stadt München zugesichert ist.

(Abg. Frau Gröber: Augsburg!)

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

(Abg. Hemmersbach: Einen Antrag stelle ich noch!)

— Es ist kein Antrag gestellt; ich habe nichts gehört. —

Der Abstimmung liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch?

(Unruhe und Zurufe.)

— Ich mache darauf aufmerksam: in der Fassung der ersten Lesung! Ich frage nochmals, ob sich dagegen ein Widerspruch erhebt.

(Abg. Stöck: Wer dagegen ist, muß gefragt werden. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

— Darf ich zunächst einmal um unbedingte Ruhe bitten!

(Abg. Dr. von Brittwitz und Gaffron: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Brittwitz und Gaffron!

Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU): Ich bitte, nach den einzelnen Ziffern des § 1 abzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Gut.

§ 1 Ziffer 1. — Gegen die Fassung erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Die ursprüngliche Ziffer 2 ist überhaupt weggefallen.

Es folgt die Ziffer 2, die frühere Ziffer 3. — Dagegen hat sich auch kein Widerspruch erhoben; sie ist angenommen.

Ziffer 3. — Ebenso.

Wir kommen zu Ziffer 4. Die Ziffer 4 ist in der ersten Lesung mit dem Antrag Dr. Wittmann angenommen worden. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

(Widerspruch. — Abg. Stöck: Wer ist also dagegen?)

— Wer ist gegen den Antrag Dr. Wittmann? — Es sind nur 4 Stimmen. Der Antrag ist angenommen.

Jetzt folgt der Antrag Wimmer zu Ziffer 4. Er ist in der ersten Lesung angenommen worden. Er geht dahin, daß ein Zuschuß von 300 DM — —

(Zuruf: 10 Prozent!)

— Das bedeutet dasselbe; 10 Prozent von 3000 DM sind 300 DM. Es sollen also pro Polizeivollzugsbeamten 300 DM gegeben werden.

Wer dafür ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. —

(Abg. Op den Orth zur CSU: Die Gemeinden haben euch auch gestützt! — Wir sind alle für den Antrag Dr. Wittmann eingetreten!)

Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich stelle fest, das letztere war die Minderheit. Der Antrag ist demnach angenommen.

(Abg. Bezold Otto: Um Gottes willen, dem Finanzminister fallen die Haare aus!)

Damit ist die Ziffer 4 in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

(Abg. Hemmersbach: Zur Geschäftsordnung!)

Die Ziffern 5 bis 11 blieben in der ersten Lesung unverändert. — Sie sind angenommen.

§ 2. — Ohne Widerspruch angenommen.

(Abg. Donsberger: Es liegt ein weiterer Antrag vor, der Stadt Nürnberg den gleichen Zuschuß zu geben wie der Stadt München!)

— Der kommt aber reichlich spät. Der Antrag Hemmersbach lautet:

Für die Stadt Nürnberg bitte ich denselben Zuschuß zu gewähren wie für die Stadt München.

(Zurufe von der SPD: Das geht nicht!)

Um klare Verhältnisse zu schaffen, würde ich das hohe Haus bitten, darüber abzustimmen, ob dem Antrag stattgegeben werden soll oder nicht.

Wer für diesen Antrag zugunsten der Stadt Nürnberg ist, den der Abgeordnete Hemmersbach eben gestellt hat, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 3. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Angenommen.

§ 4. — Ohne Widerspruch angenommen.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zugrunde.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. —

(Abg. Weiglein: Zur Abstimmung! Ich beantrage namentliche Abstimmung.)

Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, das erstere war die Mehrheit. Damit ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf:

Antrag des Ältestenrats betreffend Strafverfolgung des Eduard Muthherr wegen beleidigender Äußerungen gegen den Bayerischen Landtag.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter: Der kaufmännische Angestellte Eduard Muthherr von Weiden stellte an den Eingaben- und Beschwerdenausschuß des Bayerischen Landtags den Antrag, das Gesetz über die Bau-notabgabe aufzuheben. Über diesen Antrag ging der Eingaben- und Beschwerdenausschuß zur Tagesordnung über. Daraufhin schrieb Herr Muthherr an den Bayerischen Landtag einen Brief, der von über das erträgliche Maß hinausgehenden Beleidigungen des Landtags stroht.

Das Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 18. Juli 1950 den Bayerischen Landtag um die Genehmigung zur Strafverfolgung ersucht. Der Ältestenrat des Landtags hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt und kam einmütig zu der Meinung, daß die Beleidigungen so kräftig und außergewöhnlich sind, daß der Landtag die Strafverfolgung genehmigen sollte.

Ich stelle den Antrag, dem Beschluß des Ältestenrats beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab.

Wer für den eben gehörten Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Krempf und Bezold Otto betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln zum Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Schwandorf (Beilage 3987).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ortloff. Ich erteile ihm das Wort.

(Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Ortloff (CSU), Berichterstatter: Mitglieder des Bayerischen Landtags! Der Antrag Krempf bezweckt die vorzugsweise Bereitstellung von Mitteln zum Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Schwandorf. Er liegt Ihnen auf Beilage 3721 vor. Die Angelegenheit ist in der 175. Sitzung des Haushaltsausschusses beraten worden. Berichterstatter war Abgeordneter Ortloff, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Hoegner.

Zur Begründung des Antrags führte Abgeordneter Krempf aus, daß das Amtsgericht Schwandorf zur Zeit in drei Räumen notdürftig untergebracht ist. So könne es jedenfalls nicht bleiben. Das 1932 errichtete Gebäude habe 1945 durch Bombenschäden sehr stark gelitten. Das erste Stockwerk sei heruntergerissen, der Parkettboden und selbst die Decke des Sitzungssaals seien aber noch erhalten. Er teilte weiter mit, daß von der Stadt Schwandorf bereits 35 000 DM für Zement, Ziegelsteine, Dachplatten usw. zur Verfügung gestellt seien. Mit 54 000 DM könnte das Gebäude wiederhergestellt werden.

Der Haushaltsausschuß hat sich davon überzeugen lassen, daß hier mit verhältnismäßig geringen Mitteln, wenn sie jetzt eingesetzt werden, große Schäden verhütet werden können.

Der Antrag Krempf und Bezold Otto auf Beilage 3721 wurde einstimmig angenommen. Ich bitte Sie, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Fischer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Fischer (CSU): Ich möchte zu dieser Frage von der Staatsregierung gern eine Äußerung darüber hören, ob die auch für Augsburg vorgesehenen Mittel etwa durch diesen Antrag geschmälert werden. Der Justizpalast in Augsburg geht in diesem Jahr flöten, es geht dabei um einen viel größeren Wert als wahrscheinlich beim Amtsgerichtsgebäude in Schwandorf, wenn es nicht gelingt, ein Dach über dieses große wertvolle Gebäude in Augsburg zu setzen. Ich möchte also, bevor ich für Zustimmung oder Ablehnung plädiere, durch die Auskunft eines Regierungsvertreters erfahren, ob die für Augsburg vorgesehenen Mittel trotzdem gewährt werden.

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich gemeldet Herr Ministerialdirektor Walther. Ich erteile ihm das Wort.

Walther, Ministerialdirektor: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Justizverwaltung würde es an sich natürlich begrüßen, wenn das Gerichtsgebäude in Schwandorf, ebenso wie viele andere Gebäude, möglichst bald wieder aufgebaut werden könnte. Allein ich bitte folgendes zu bedenken:

Wenn das hohe Haus beschließen sollte, für den Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Schwandorf eine bestimmte Summe vorgriffsweise im außerordentlichen Haushalt zur Verfügung zu stellen, dann müßte auf jeden Fall sichergestellt werden, daß diese Summe bei der endgültigen Feststellung des außerordentlichen Haushalts des Justizministeriums nicht angerechnet wird. Andernfalls besteht die große Gefahr, daß durch den Vorgriff für Schwandorf andere sehr dringliche Bauvorhaben, die jedenfalls dringlicher sind als der Wiederaufbau des Gebäudes in Schwandorf, zum Beispiel in München, Augsburg, Würzburg und Nürnberg, beeinträchtigt würden.

(Sehr richtig!)

Ich darf dabei noch auf folgende Schwierigkeit hinweisen: Vor Beginn des Baues in Schwandorf müßte auch das **Eigentumsverhältnis am Bauplatz** geklärt werden. Die Stadtverwaltung Schwandorf hat in einem Schreiben vom 7. Juni 1950 unter anderem geltend gemacht, die Grundabtretung im Jahre 1927 sei staatsaufsichtlich nicht genehmigt und daher als unwirksam beziehungsweise als schwebende Frage zu betrachten.

(Abg. Krempf: Nein! Ich bitte ums Wort!)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Krempf.

Krempf (CSU): Meine Damen und Herren, hohes Haus! Was die Grundabtretung betrifft, so bietet sie gar keine Schwierigkeit; denn diese Frage ist in einigen Tagen geregelt. Wenn aber der Wiederaufbau des Amtsgerichts Schwandorf zurückgestellt werden soll, bis die großen beschädigten Amtsgerichtsgebäude und Gerichtsgebäude in Bayern aufgebaut sind, dann verstehe ich das Justizministerium nicht, dann verstehe ich überhaupt den bayerischen Staat nicht mehr; denn hier steht ja das Amtsgerichtsgebäude noch bis zum ersten Stock, es ist mit einem Bretterdach überdeckt.

(Abg. Dr. Ortloff: Tausende andere Häuser auch noch!)

(Krempf [CSU])

— Herr Op den Orth, wenn das in Schweinfurt wäre, wären Sie radikal dafür und würden einen Skandal entfalten!

(Zuruf von der SPD: Jawohl! — Heiterkeit.)

Wenn dieses Schwandorfer Gebäude jetzt mit ungefähr 50 000 bis 60 000 DM wieder so gebaut werden kann, daß wenigstens das Amtsgericht in den noch erhaltenen Saal wieder einziehen und im Gebäude untergebracht werden kann, dann handelt es sich um Ersparnisse des Staates dadurch, daß man den Bau nicht weiter verfallen läßt. Und das Amtsgericht Schwandorf ist kein Amtsgericht irgendeines Marktfleckens, es umfaßt einen Bezirk von ungefähr 45 000 Menschen. Es ist also ein bedeutendes Amtsgericht. Die Verhältnisse dieses Gerichts in den Räumen, in denen es jetzt eingemietet ist, sind eines Gerichts und eines Staates wahrhaftig nicht würdig.

(Zuruf: Dann gehen Sie nach Nürnberg!)

Wenn die Stadt Schwandorf, die zu 72 Prozent zerstört ist, heute noch 50 Häuser nicht ausgebaut hat und darunter ausgerechnet das Amtsgerichtsgebäude, das staatliches Gebäude ist, dann komme ich nicht mehr mit. Der Wiederaufbau des Amtsgerichts Schwandorf bringt ja auch eine kleine Arbeitsbeschaffung mit sich und schon aus diesem Grunde sollten auch Sie, Herr Op den Orth, dafür stimmen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß im Ausschuß einstimmig beschlossen wurde, diesem Antrag stattzugeben.

(Abg. Dr. Sacherbauer: Ich bitte um das Wort!)

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich nochmals der Herr Abgeordnete Fischer gemeldet.

Fischer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich habe also nichts dagegen, daß das Amtsgerichtsgebäude in Schwandorf ausgebaut wird, wenn für das Justizgebäude in Augsburg die vorgesehenen Mittel nicht geschnitten werden. Es ist mir aber versichert worden, daß man beides zusammen nicht machen kann. Von den räumlichen Verhältnissen, unter denen die Rechtspflege in Augsburg leidet, möchte ich nicht gerne sprechen, sie sind weder der Justiz noch des Staates würdig; aber in Schwandorf ist wenigstens ein Notdach auf dem Gebäude, in Augsburg ist kein Dach darauf, und das Dach muß darauf, wenn das wertvolle Gebäude nicht vollends kaputtgehen soll.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Otto Bezold.

Bezold Otto (FDP): Meine Damen und Herren! Es tut mir sehr leid, aber nach dem, was ich aus dem Munde des Vertreters des Justizministeriums gehört habe, liegen die Dinge doch wesentlich anders, als sowohl ich wie auch Herr Kollege Krempf damals angenommen haben. Wir waren damals der Überzeugung, daß im Haushaltsplan für den Bau des Amtsgerichts in Schwandorf als feste, nicht veränderliche Summe, die das Justizministerium genehmigt habe, 250 000 DM eingesetzt seien. Es bedurfte infolgedessen keines großen Entschlusses, zu sagen, es sollen in Gottes Namen von den 250 000 DM 100 000 DM hergenommen werden, um die schlimmste Not dort oben zu mildern.

Inzwischen haben sich die Dinge ganz anders dargestellt. Tatsächlich ist es so, daß diese 250 000 DM ein Ansatz aus einer Gesamtsumme von 8 Millionen waren, die der Justizverwaltung wesentlich gekürzt worden ist. Nachdem die Gesamtsumme eine solche Kürzung erfahren hat, muß die Justizverwaltung wohl oder übel — denn sie war es, die den Betrag von 250 000 DM erhofft hat — entweder diesen Betrag kürzen oder sie muß sehen, daß sie an einem anderen Betrag irgend etwas abstreicht. Es steht also jetzt nicht mehr fest, daß der Haushalt für den Bau in Schwandorf 250 000 DM vorgesehen wird, sondern es steht eine bestimmte Summe da und die Justizverwaltung muß sich darüber klar werden, welche Gebäude sie mit dieser Summe in Ordnung bringt.

Unter diesen Umständen verrete ich schon den Standpunkt, daß es zunächst einmal Sache der Exekutive und des zuständigen Ressortministeriums ist,

(Sehr richtig! bei der SPD)

zu wissen und zu verantworten, welche Gebäude sie als vordringlich betrachten muß. Zudem wissen wir, daß zum mindesten in **Nürnberg** hinsichtlich der Unterbringung der Justiz und der Gerichte Zustände herrschen, die jeder Beschreibung spotten.

(Abg. Hemmersbach: Sehr richtig!)

Wir wissen, daß es in **Würzburg** ähnlich ist und daß in **Augsburg** ein großes Justizgebäude, das ungefähr zu einem Drittel wieder hergestellt ist, auf das Dach wartet, das das ganze Gebäude rettet. Wenn dieses Dach nicht geschaffen werden kann, wird das Gebäude in diesem Winter zugrundegehen.

Unter diesen Umständen — das möchte ich auch dem Herrn Kollegen Krempf zu bedenken geben, obwohl ich es ihm nicht verarge, wenn er aus Heimatliebe an seinem Antrag festhält — scheint es mir persönlich außerordentlich fragwürdig, ob man es verantworten kann, mit diesem Antrag nahezu in die **Exekutive** der Justiz und in ihre Entscheidung einzugreifen, für welche Gebäude sie ihre Gelder anzuwenden gedenkt. Das unterliegt ihrer Entscheidung und diese Frage hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu beantworten. Ich halte es nicht für zulässig, sie durch diesen Antrag zu binden. Wir werden es nicht so machen können, daß wir irgendeinen Zusatz in den Antrag einfügen, der festlegt, daß dieser Vorgriff auf die 100 000 DM nicht irgendwelche anderen Baubedürfnisse beschränkt; denn wir sind ja hier nicht im Haushaltsausschuß beziehungsweise wir haben hier nicht im einzelnen über die Bauten zu beschließen, sondern der Antrag wünscht einen Vorschuß aus den erst zu genehmigenden Haushaltsmitteln. Ich muß also erklären, daß ich unter diesen Umständen nicht in der Lage bin, meinerseits den Antrag aufrechtzuerhalten.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sacherbauer.

Dr. Sacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Lokalpatriotismus ist eine schöne Sache, aber leider haben wir in diesem Landtag Aufgaben zu erfüllen, und zwar **Pflichten**, die dem ganzen Lande gegenüber bestehen.

(Sehr gut! bei der SPD.)

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Ich möchte Ihnen eines sagen: Im amerikanischen Kongreß kann der Präsident Beschlüsse, die sich auf einen einzelnen Staat oder auf einen einzelnen Ort beziehen, veto-en, wie man sagt, er kann ein Veto einlegen, und zwar deshalb, weil ein Sonderegoismus durch die Verfassung nicht hingenommen wird.

Nun stehe ich auf dem Standpunkt, wir haben im Bereich der Justizverwaltung eine Reihe von Baufällen. Wer diese Baufälle kennt und wer seinen Blick nicht bloß auf den Nabel der Welt in Schwandorf hinlenkt,

(große Heiterkeit)

der weiß — ich bin Münchner, erkenne das aber an —, daß in Nürnberg oben

(Zuruf: Würzburg!)

ein betrüblicher Zustand bei den Justizverhältnissen herrscht,

(Abg. Hemmersbach: Katastrophal!)

daß die Leute auf von Brauereien geliehenen Gartenstühlen sitzen, 10, 15 und 20 Personen in einem Büro. Ich werde dafür stimmen, daß für Nürnberg ein Vorgriff bewilligt wird. Aber vergessen Sie eines nicht: Diejenigen Herren, die in der Justizverwaltung die Gesamtübersicht haben, haben auch diesen Fall als vorbringlich in ihr Programm aufgenommen. Wenn wir heute hören, daß dringendere Baufälle zurückgestellt werden müssen, wenn der Baufall in Schwandorf hier Berücksichtigung findet, dann können wir, so leid es mir um eines Kollegen willen tut, eben nicht zustimmen.

Ich vertrete nicht die Auffassung, die der Herr Kollege Bezold vertreten hat, daß wir zu sehr in die Exekutive eingreifen würden. Sie kennen meine Auffassung in Bezug auf Haushaltsführung, Haushaltsaufstellung und Haushaltskontrolle. Ich bin der Meinung, wir müßten allmählich zu einer **größeren Spezialisierung** unseres Haushalts kommen, genau so wie in anderen demokratischen Ländern. Da können uns selbstverständlich von den Initiatoren des Haushaltsgesetzes, der Exekutive, Vorschläge gemacht werden. Wir werden dazu übergehen müssen, die Vorschläge jeweils konkret zu bewilligen, nicht daß wir jeweils die Mittel bewilligen und dann sehen, daß der Haushalt gerade im umgekehrten Sinn vollzogen wird, wie es vom Landtag gewünscht war. Ich darf nur an die berühmten Baupläne in der Grünwalder Straße in München erinnern.

(Sehr gut!)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Zillibiller.

Zillibiller (CSU): Meine Damen und Herren! Die Diskussion, die sich an diesen Antrag anschließt, beweist wieder, wie gefährlich es ist, im Haushaltsausschuß Anträge zu beraten, wenn das betreffende Ressortministerium nicht vertreten ist.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Der Antrag ist seinerzeit im Haushaltsausschuß fast einstimmig angenommen worden, weil wir alle der Meinung waren, daß dieser Betrag für den Ausbau von Schwandorf bereits im außerordentlichen Haushalt des Justizministeriums vorgesehen war.

(Staatssekretär Dr. Konrad: Er war vorgesehen!)

Jetzt stellt sich heraus, daß es nicht so ist. Das Justizministerium erklärt, dann müßten andere Bauten, die noch dringlicher seien, zurückstehen.

Ich muß sagen, es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist dieser Betrag im außerordentlichen Haushalt des Justizministeriums für Schwandorf vorgesehen, dann kann er heute auf Grund des Antrags vorgriffsweise genehmigt werden. Oder er ist nicht vorgesehen, dann muß dieser Antrag abgelehnt werden.

Darüber hinaus muß ich ganz offen zugeben, daß ich etwas erschüttert bin über die Art, wie hier herin heute **Haushaltsangelegenheiten** behandelt worden sind.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wir haben heute in einer freudigen Geberlaune eine Summe von 1,66 Millionen D-Mark durch einfache Abstimmung, bei der sich nicht alle klar waren, worum es überhaupt geht, Hals über Kopf genehmigt. Das ist mehr, als wir in drei Wochen zäher Haushaltsberatung bisher an Einsparungen in sämtlichen Etats erreichen konnten.

(Sehr richtig! — Abg. Dr. Hundhammer:
So kann man es nicht machen.)

Krempf (CSU): Meine Damen und Herren, hohes Haus! Das Justizministerium hatte in den außerordentlichen Haushalt 8 Millionen eingelegt, und dieser Betrag ist dann auf rund 3 Millionen zusammengestrichen worden. Daraus erklärt sich das, was wir jetzt erleben. Ich stimme dem Kollegen Zillibiller durchaus zu, wenn er darauf hinweist, daß wir heute mit einer Handbewegung so große Beträge genehmigt haben. Ich bitte aber auch zu bedenken, daß im vorliegenden Fall durch den Wiederaufbau des Gebäudes etwas gespart wird; denn kein vernünftiger Mensch würde ein Haus in einem solchen Zustand stehen lassen.

Ich möchte aber der Justizverwaltung und auch dem Landtag keine Schwierigkeiten machen und ich glaube — ich habe darüber auch mit den Herren der Justizverwaltung gesprochen —, daß wir den Antrag annehmen können, wenn wir ihn mit dem Zusatz versehen: „sofern die anderen dringenden Bauvorhaben der Justiz nicht beeinträchtigt werden“. Wenn wir den Antrag in dieser Form annehmen, hat die Justizverwaltung die Möglichkeit, einen Betrag von 50 000 DM abzuweichen, um damit das Haus in Schwandorf aufzustocken und ein Dach anzubringen, damit das Gebäude nicht weiter verwittert. Es geht nicht um den „Nabel der Welt“, sondern um ein im Eigentum des Staates stehendes Objekt, das zu erhalten ist, und ich bitte Sie daher, nicht mir, sondern dem Staat, für den das Gebäude erhalten werden soll, den Gefallen zu tun und den Antrag in der abgeänderten Form anzunehmen.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses lautet auf Zustimmung zu dem Antrag, wie er auf Beilage 3721 niedergelegt ist. Nun ist aber beantragt worden, diesem Antrag noch hinzuzufügen:

... sofern die anderen dringenden Bauvorhaben der Justiz nicht beeinträchtigt werden.

(Vizepräsident Hagen)

Ich stelle den Antrag in dieser abgeänderten Form zur Abstimmung.

Wer für den abgeänderten Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Kurz, Op den Orth, Straßer und Allwein betreffend Errichtung eines Tbc-Gefängnisfrankenhauses in der Oberpfalz (Beilage 3989).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Ortlöph; ich erteile ihm das Wort.

Ortlöph (CSU), Berichtersteller: Mitglieder des Bayerischen Landtags! Der zur Behandlung stehende Antrag ist Ihnen auf Beilage 3892 vorgelegt worden. Behandelt wurde die Angelegenheit in der 175. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt. Berichtersteller war Abgeordneter Ortlöph, Mitberichtersteller Kollege Haas.

Zu dem Antrag nahm in erster Linie in sehr langen Ausführungen Oberregierungsrat Dr. Wilfert Stellung. Er wies insbesondere darauf hin, daß die Angelegenheit selbstverständlich in den Staatshaushalt eingreife, und daß es sich um die Genehmigung von 175 000 DM handle. Ein sachliches Erfordernis zur Errichtung einer zentralen Tbc-Krankenstelle innerhalb des Strafvollzugs sei zweifellos gegeben. Die Tbc-Frage im Strafvollzug sei ein sehr ernstes Problem. Daß es eine Sonderbehandlung erfordere, gehe nicht nur aus der hohen Zahl der Tbc-kranken Gefangenen hervor — ungefähr ein Fünftel sämtlicher erkrankter Strafgefangener seien Tbc-Kranke —, sondern das Erfordernis einer zentralen Tbc-Station sei auch nur zu verstehen in Verbindung mit der Besonderheit der ärztlichen Situation. Tbc-kranke Gefangene könnten nicht in einer normalen Krankenstation behandelt werden, weil die erforderlichen Fachkräfte nicht überall vorhanden seien. Die Infektionsgefahr bedrohe in hohem Maße die Mitgefangenen und auch das Personal.

Weiter führte der Regierungsvertreter aus, daß die gegenwärtige Unterbringung der Tbc-kranken Gefangenen in Straubing als vollkommen unzulänglich bezeichnet werden müsse. Auch sei das Klima in Straubing für eine Behandlung von Tbc-Kranken denkbar ungünstig.

Dr. Sigt, Landesbeirat zur Bekämpfung der Tuberkulose in Bayern, unterstrich die Ausführungen des Vorredners vom ärztlichen und seuchehygienischen Standpunkt aus und wies darauf hin, daß sich die Vertagung des Projekts auf ein Jahr mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Sachverhalts kaum rechtfertigen ließe.

Oberregierungsrat Dr. Wilfert wies noch darauf hin, daß in vielen Fällen Strafgefangene Ersatzansprüche wegen einer Tbc-Erkrankung stellen, die sie sich angeblich im Gefängnis zugezogen haben.

Abgeordneter Dr. Lacherbauer griff diesen Gedanken auf und gab bekannt, daß er die Eingabe eines Häftlings aus Straubing gelesen habe, der behaupte, während seiner Haftzeit tuberkulosekrank geworden zu sein, und Schadenersatzansprüche ankündige. Bekanntlich sei bei der Feststellung der Kausalität eine exakte ätiologische Erforschung nicht möglich und es müsse mit Wahrscheinlichkeitsfaktoren operiert werden. Ein ehemaliger Gefangener werde es daher nicht allzu schwer haben, zu beweisen, daß er sich während seines Aufenthalts in der Strafanstalt infiziert habe. Aus den aufgeführten Gründen verdiene der Antrag des Justizministeriums eine positive Behandlung.

Abgeordneter Dr. Hoegner bezeichnete es als den Idealzustand, daß Strafen nur an völlig gesunden Menschen vollzogen würden. Es sei klar, daß der Strafvollzug der Gesundheit nicht förderlich sei; denn die Freiheitsentziehung sei immer ein Übel und eine Strafanstalt kein Kurarufenthalt. Im vorliegenden Fall handle es sich aber um etwas anderes, nämlich darum, von Dritten, Mitgefangenen und Personal, Schäden fern zu halten. Dazu sei der Staat verpflichtet und er könne es, wenn er einmal über die Zustände unterrichtet sei, nicht ruhig hinnehmen, daß ein Teil des Personals und der Mitgefangenen von Tuberkulosekranken angesteckt werde.

Der Mitberichtersteller hob hervor, daß die Tbc nach dem Kriege sich zu einer richtigen Volksseuche entwickelt habe und daß daher alles geschehen müsse, um ihrem weiteren Umsichgreifen entgegenzutreten.

Der Vorsitzende schlug dann folgende Formulierung des Antrags vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, baldmöglichst die Vorbereitungen für den Bau eines Tbc-Gefängnisfrankenhauses zu treffen, und wird ermächtigt, die erforderlichen finanziellen Mittel im Betrag bis zu 175 000 DM im Vorgriff bereitzustellen.

Beide Berichtersteller erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der vom Vorsitzenden formulierte Antrag wurde sodann vom Ausschuss angenommen. Ich bitte das hohe Haus, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Antrag lautet also:

Die Staatsregierung wird beauftragt, baldmöglichst die Vorbereitungen für den Bau eines Tbc-Gefängnisfrankenhauses zu treffen, und wird ermächtigt, die erforderlichen finanziellen Mittel im Betrage bis zu 175 000 DM im Vorgriff bereitzustellen.

Auf der Tagesordnung ist insofern ein Fehler, als es heißt: „Errichtung eines Tbc-Gefängnisfrankenhauses in der Oberpfalz“. Die Beifügung „in der Oberpfalz“ ist nicht richtig.

Dr. Hundhammer (CSU): Ich stelle den Antrag, die Beschlußfassung hierüber zurückzustellen, bis der außerordentliche Haushalt verabschiedet wird.

(Widerspruch bei der SPD.)

(Dr. Hundhammer [CSU])

— Innerhalb von drei oder vier Wochen kann auch kein Tbc-Krankenhaus gebaut werden, und in wenigen Wochen muß der ganze Staatshaushalt ohnehin verabschiedet sein, weil der Landtag aufgelöst wird.

(Abg. Haas: Das muß er nicht.)

Vizepräsident Hagen: Erhebt sich dagegen ein Widerspruch?

(Zuruf von der SPD: Jawohl! Abg. Op den Orth: Die Zustände sind nicht mehr tragbar! —

Abg. Dr. Hundhammer: In vier Wochen können Sie sie auch nicht bereinigen.)

— Ich lasse zuerst über den zuletzt gestellten Antrag abstimmen, die Angelegenheit bis zur Verabschiedung des außerordentlichen Haushalts zurückzustellen.

(Abg. Dr. Hundhammer: Jawohl!)

Wer für diesen Antrag Dr. Hundhammer ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das erstere die Mehrheit war. Damit ist der Antrag Dr. Hundhammer angenommen; der Gegenstand ist also zurückgestellt.

Ich rufe auf:

Mündliche Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (Beilagen 4190, 4210, 4212).

Berichterstatter über die Verhandlungen des Haushaltsausschusses ist der Herr Abgeordnete Kaiser; ich erteile ihm das Wort.

Kaiser (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Auf Beilage 4151 ist Ihnen der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 zugeleitet worden. Ferner wurden dem Hause die Beilagen 4210 und 4212 mit den beschlußmäßigen Ergebnissen der Sitzungen des Haushaltsausschusses vom 23. August und vom 1. September 1950 vorgelegt. Berichterstatter in diesem Ausschuss war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter war der Kollege Seifried.

Im Rechnungsjahr 1950 ist — und aus diesem Grunde hat die Staatsregierung dem Hause nunmehr einen zweiten Gesetzentwurf zur Abänderung des ersten Gesetzes zugeleitet — durch die Ausgaben für Blindengeld an Friedensblinde der ursprüngliche Haushaltsanfang von seinerzeit etwa 1,5 Millionen D-Mark um ein Mehrfaches überschritten worden. Man hatte anfänglich mit 1750 Blinden als Beziehern von Blindengeld gerechnet. Demgegenüber sind in den einzelnen Regierungsbezirken 4700 Anträge auf Gewährung von Blindengeld eingegangen, so daß für 1950 eine Gesamtsumme von 3,25 Millionen D-Mark an Blindengeld aufzubringen ist.

Der Sozialpolitische Ausschuss hat sich ebenfalls mit diesem Gesetzentwurf befaßt und im Hinblick darauf, daß es sich um einen Personenkreis handelt, der als stark erwerbsbeschränkt anzusehen ist und

die soziale Hilfe einer größeren Gemeinschaft in besonderem Maße beanspruchen kann, die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage abgeändert, soweit das im Rahmen des Möglichen angängig war.

Das beschlußmäßige Ergebnis der Arbeiten des Haushaltsausschusses, des sozialpolitischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses lautet nun folgendermaßen:

§ 1

Im Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVB. S. 255) erhält der § 1 folgende Fassung:

„(1) Friedensblinde über 18 Jahre erhalten, wenn sie vollblind sind und kein die Anrechnungsgrenze (Abs. 5) übersteigendes Einkommen haben, auf Antrag ein Blindengeld. Als vollblind gilt auch, wer nicht mehr als $\frac{1}{100}$ der normalen Sehkraft besitzt.

(2) Das Blindengeld ruht, wenn und solange der Blinde in einer Heilanstalt Kur und Verpflegung oder in einer anderen Anstalt Unterhalt und Pflege erhält (§ 558 RVO). Das Blindengeld ruht zu $\frac{3}{4}$, wenn und solange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Satz 1 gilt, und wenn der Fürsorgeverband die Kosten für den Aufenthalt im Heim ganz oder teilweise trägt.

(3) Das Blindengeld beträgt 75.— DM im Monat.

(4) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind alle Einkünfte aus Dienst, Arbeit, Vermögen, Rente, Unterhaltshilfe, Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Leistungen.

(5) Das Einkommen ist auf das Blindengeld anzurechnen, soweit es den Betrag von 80.— DM im Monat übersteigt; das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit ist auf das Blindengeld anzurechnen, soweit es den Betrag von 120.— DM im Monat übersteigt; diese Beträge von 80.— DM und 120.— DM erhöhen sich für die Frau des Blindengeldempfängers und für jedes von ihm unterhaltene Kind unter 17 Jahren um je 15.— DM für den Monat.“

§ 2

Die Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVB. S. 255) geht auf staatliche Behörden über; das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt des Übergangs, bestimmt die Staatsregierung.

§ 3

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1950 in Kraft.

(2) Bescheide, die ein Blindengeld anerkennen, werden mit Wirkung vom 1. September 1950 unwirksam, wenn und soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Arbeitsergebnis seine Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Bericht-
erstatter.

über die Verhandlungen des Rechts- und Ver-
fassungsausschusses berichtet der Herr Abgeordnete
Dr. Hoegner; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter: Der Aus-
schuß für Rechts- und Verfassungsfragen beschäftigte
sich mit dem Gesetzentwurf (Beilage 4151) in der
Sitzung vom 4. September 1950. Berichterstatter war
Herr Kollege Seifried, der heute an der Berichterstat-
tung verhindert ist, Mitberichterstatter Herr Kollege
Bezold Otto.

Bei § 1 Absatz 1 beanstandete der Mitbericht-
erstatter den Ausdruck „kein wesentliches Einkom-
men“, da er zu unbestimmt sei. Der Berichtstat-
ter meinte, daß unter „wesentlichem Einkommen“ im
Sinne dieser Vorschrift Einkommen aus Vermögen usw.
zu verstehen sei. Schließlich schlug der Vorsitzende
vor, § 1 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

Friedensblinde über 18 Jahre erhalten, wenn sie
vollblind sind und kein die Anrechnungsgrenze
(Abs. 4) übersteigendes Einkommen haben, auf
Antrag ein Blindengeld.

Beide Berichterstatter erklärten sich mit
dem Vorschlag des Vorsitzenden einverstanden. Es
wurde demgemäß beschlossen. Im übrigen wurden gegen
§ 1 Absatz 1 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Sodann gab der Berichterstatter die vom sozial-
politischen Ausschuß in der Sitzung vom 31. August
1950 vorgeschlagene und vom Haushaltsausschuß am
1. September 1950 gebilligte Fassung von § 1 Absatz 2
bekannt. Auf Vorschlag beider Berichterstatter wurden
keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Ebenso wenig erfolgten rechtliche Einwendungen
gegen § 1 Absatz 3.

Zu § 1 Absatz 4 gab wieder der Berichtstat-
ter die Fassung des sozialpolitischen Ausschusses für
den Unterabsatz 2 bekannt. Der Vorsitzende emp-
fahl, aus diesem Unterabsatz 2 einen eigenen Absatz 5
zu bilden. Beide Berichterstatter erklärten sich damit
einverstanden. Der Ausschuß beschloß:

1. Gegen den bisherigen Unterabsatz 1 des Absatzes 4
werden keine rechtlichen Einwendungen erhoben.
2. Der bisherige Unterabsatz 2 wird von Absatz 4
abgetrennt und als Absatz 5 geführt.

Zu § 1 Absatz 5 wies der Berichterstatter
auf den Unterschied hin, der in der Fassung des sozial-
politischen Ausschusses zwischen Einkommen und Ar-
beitseinkommen gemacht wird.

Der Vorsitzende hielt es im Interesse der Klar-
heit für zweckmäßig, das Wort „Arbeitseinkommen“
zu ersetzen durch die Worte „Einkommen aus unselb-
ständiger Arbeit“.

Beide Berichterstatter stimmten diesem Än-
derungsvorschlag zu. Es wurde demgemäß beschlossen.

Zu § 2 erging folgender Beschluß:

Die vom Haushaltsausschuß beschlossene Fassung
wird durch die Einfügung der Worte „vom 28. Sep-
tember 1949 (GVB. S. 255)“ nach den Worten

„an Friedensblinde“ ergänzt. Im übrigen werden
rechtliche Einwendungen nicht erhoben.

Zu § 3 erhob der Ausschuß keine rechtlichen Ein-
wendungen gegen die vom Haushaltsausschuß beschlos-
sene Fassung.

Ich empfehle, den Beschlüssen des Ausschusses für
Rechts- und Verfassungsfragen beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Bericht-
erstatter und schlage dem Hause vor, die allgemeine
und die besondere Erörterung miteinander zu verbind-
en und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite
Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht;
ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die
Aussprache.

Zum Wort hat sich Herr Staatssekretär Dr. Grieser
gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Grieser, Staatssekretär: Meine Damen und Her-
ren! Das Blindengeldgesetz vom 28. September 1949
spricht den Friedensblinden ohne wesentliches Einkom-
men ein **Blindengeld** zu. Das Gesetz bestimmt nicht,
wer als Blinder im Sinne dieses Gesetzes anzusehen
ist. Das Gesetz zieht auch nicht die Grenze, wo das an-
rechnungspflichtige Einkommen beginnt. Es ermächtigt
in § 5 den Arbeitsminister, im Einvernehmen mit dem
Innen- und dem Finanzminister die Vorschriften zu er-
lassen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig
sind.

Auf Grund dieser Ermächtigung erging die **erste
Durchführungsverordnung** vom 1. Dezember 1949. Die
Aufgabe dieser Verordnung war, den **Begriff Blindheit**
näher zu bestimmen. Die Verordnung sprach aus, daß
im Sinne dieses Gesetzes blind ist, wer vollblind ist,
daß aber für die Anwendung des Gesetzes auch die
praktische Blindheit genügt und unter Umständen, z. B.
bei Augenzittern, bei Nachtblindheit oder bei hohem
Alter ein größerer Rest des Sehvermögens vorhanden
sein kann. Außerdem zieht die Durchführungsverord-
nung die Grenze des anrechnungspflichtigen Einkom-
mens bei 150 DM. Wie gesagt, die Durchführungsver-
ordnung beruht auf der Ermächtigung in § 5 des Blind-
engeldgesetzes vom 28. September 1949.

Daß schon nach elf Monaten die Notwendigkeit auf-
trat, das Gesetz zu ändern, hat zwei Gründe: Der erste
Grund liegt darin, daß der Blindenbund bei der Vor-
bereitung des Gesetzes die **Zahl der Blindengeldanwär-
ter unterschätzt** hat. Die Zahl der Antragsteller beträgt
ein Mehrfaches der vom Blindenbund angegebenen
Zahl. Gewiß, ich erkenne an, eine Gebrechlichenzählung
für die Gegenwart haben wir nicht. Nach einer Ge-
brechlichenzählung vom Jahre 1925 gab es in Deutsch-
land rund 35 000 Blinde; davon traf etwa der zehnte
Teil auf Bayern. Nach der Statistik geht die Zahl der
Blinden zurück. Früher trafen auf 10 000 Einwohner
9 Blinde, im Jahre 1925 auf 10 000 Einwohner nur
mehr 6 Blinde und man kann heute annehmen, daß
auf 10 000 Einwohner etwa 5 Blinde treffen. Dieser
Rückgang ist ein Erfolg der fortschreitenden Blinden-
Gesundheitsfürsorge.

Der zweite Grund, aus dem sich die Notwendigkeit
ergab, das Gesetz zu ändern, beruht auf der Art und
Weise, wie die **Landesversicherungsanstalten** das Gesetz

(Dr. Grieser, Staatssekretär)

durchgeführt haben. Bei den Landesversicherungsanstalten Ober- und Mittelfranken waren von den Blindengeldempfängern rund 75 vom Hundert vollblind und etwa ein Viertel praktisch blind; bei der Landesversicherungsanstalt Schwaben waren zwei Drittel vollblind und nur ein Drittel praktisch blind. Dagegen war bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern das Verhältnis umgekehrt. Hier sind von den Empfängern des Blindengeldes zwei Drittel praktisch blind und nur ein Drittel vollblind. Diese Unterschiede zwangen zu einer Änderung des Gesetzes.

Den Inhalt des Gesetzentwurfs hat Ihnen der Herr Berichterstatter vollständig vorgetragen. Ich darf hier eine Bemerkung machen: Man hat die **zweite Durchführungsverordnung** zu dem Gesetz, die vom 5. August 1950 stammt, als unzulässig angefochten. Sie hat den Begriff Blindheit im Einvernehmen mit dem Blindenbund eingeschränkt. Die Durchführungsverordnung beschränkt den Personenkreis auf die Vollblinden und die Ausschüsse haben dem zugestimmt. Sie haben nur noch beigelegt, daß als vollblind auch der gilt, der nicht mehr als ein Hundertstel der normalen Sehkraft besitzt. Die zweite Durchführungsverordnung war notwendig. Sie hat sich nur eine vorübergehende Bedeutung beigelegt — sie sagt ausdrücklich: „Unter dem Vorbehalt einer alsbaldigen gesetzlichen Regelung wird einstweilen angeordnet“ — in dem Sinne, daß der Begriff der Blindheit eingeschränkt wird, aber im Einvernehmen mit den Beteiligten, die vor Erlass der Durchführungsverordnung gehört wurden.

Nun hat man, wie gesagt, die zweite Durchführungsverordnung als unzulässig bezeichnet. Wenn die zweite Durchführungsverordnung, die auf der Ermächtigung des § 5 des Gesetzes vom 28. September 1949 beruht, unzulässig ist, dann war es auch die erste Durchführungsverordnung, der die gleiche Ermächtigung zugrunde lag. Die erste Durchführungsverordnung wurde mit Beifall aufgenommen. Die zweite Durchführungsverordnung wurde angefochten, weniger, weil sie rechtlich unzulässig ist, als vielmehr, weil sie sozial hart erschien. Nun haben aber die Verhandlungen ergeben, daß der Begriff Blindheit von den Ausschüssen so aufgefaßt wurde, wie er in der zweiten Durchführungsverordnung festgelegt ist. Man kann an dem Gesetz vom 28. September 1949 rügen, daß es den Begriff der Blindheit gar nicht näher bestimmt und auch nicht die Grenze gezogen hat, bei der das anrechnungspflichtige Einkommen beginnt. Das Gesetz hat die Auslegung der Verordnung überlassen. Und von dieser Ermächtigung hat die erste Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht. Als sich herausstellte, daß ein Mehrfaches der ursprünglich vorgesehenen Haushaltsausgaben notwendig war, wurde eine Einschränkung vorgenommen.

Ich wiederhole also: War die erste Verordnung zulässig, dann war es auch die zweite Verordnung. Und: Die zweite Verordnung deckt sich in ihrem Inhalt im allgemeinen mit den Beschlüssen der Ausschüsse.

Man wird nun die Frage stellen: Kann sich der **Blindenbund** mit dem Ergebnis der Beratungen der Ausschüsse abfinden? Man muß die Frage mit Ja beantworten. Denn auch der Blindenbund war damit

einverstanden, daß nur die Vollblinden berücksichtigt werden. Der Blindenbund war damit einverstanden, daß nur die Berücksichtigung finden, die nicht mehr als ein Hundertstel der normalen Sehkraft besitzen. Hinsichtlich des Personenkreises deckt sich also der **Beschluß der Ausschüsse** mit der Auffassung des Blindenbundes. Die Ausschüsse sind sogar sozialer gewesen als der Blindenbund. Der Blindenbund hat verlangt, daß Altersblindheit nicht genügt, daß den alten Blinden das Blindengeld versagt wird, sogar mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1949. Das würde bedeuten, daß die alten Blinden ihr Blindengeld vom letzten Jahr zurückgeben müßten. Die Ausschüsse haben diese Auffassung als unsozial verworfen und beschlossen, daß die Altersblindheit genau so berücksichtigt wird wie die Blindheit in jüngeren Jahren. Es wird allerdings verlangt: Vollblindheit oder Nichtvorhandensein von mehr als einem Hundertstel der normalen Sehkraft. Mit anderen Worten: Der Ausschuß ist viel weiter gegangen als der Blindenbund.

Im übrigen war die Frage: **Wie hoch ist das Blindengeld?** Der Ausschuß hat festgesetzt: Das Blindengeld beträgt 75 DM im Monat. Mit dieser Festsetzung war zunächst der Blindenbund nicht einverstanden. Als man ihm aber im Ausschuß die Frage vorlegte: Was halten Sie für sinnvoller, was erscheint Ihnen sozial gerechter, die Schonung des Arbeitseinkommens bei 120 DM oder die augenblickliche Erhöhung des Blindengeldes von 75 auf 100 DM?, hat der Blindenbund erklärt: Wir sind damit einverstanden, wenn die Prüfung unserer Forderung, das Blindengeld auf 100 DM zu erhöhen, auf ein Jahr zurückgestellt wird. Wir wollen das Ergebnis der Jahresrechnung abwarten. Wenn sich dann herausstellt, daß auf Grund des neuen Gesetzes außerordentliche Erübrigungen erzielt worden sind, dann werden wir unsere Forderung auf Erhöhung des Blindengeldes von 75 auf 100 DM wieder stellen.

Weiter war die Frage: **Wann ruht das Blindengeld?** Übereinstimmung besteht darüber, daß das Blindengeld bei einem Aufenthalt in einer Anstalt mit Vollpflege ruht. Das ist der Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Heilanstalt, einer Heilstätte, weil in diesen Anstalten die Pflege des Blinden in Natur gewährt wird. Die Ausschüsse waren der Auffassung, daß in Anstalten mit Teilpflege ein Viertel des Blindengeldes gewährt werden soll. Damit war auch die Staatsregierung einverstanden. Ich möchte das hervorheben; vielleicht ist es wichtig für die Anwendung des Gesetzes. Ich wiederhole also: Bei Aufenthalt in einer Anstalt mit Vollpflege ruht das Blindengeld und bei einem Aufenthalt in einer Anstalt mit Teilpflege erhält der Blinde ein Viertel des Blindengeldes. Insofern war auch eine Übereinstimmung erzielt.

Nun gestatten Sie mir einen kurzen **Blick in die Zukunft!** Der Blindenbund strebt ein Bundesversorgungsgesetz für Friedensblinde an. Mir scheint, ein Landesgesetz mit weiser Mäßigung ist eine bessere Vorbereitung eines Bundesversorgungsgesetzes als ein überladenes Landesgesetz, das eben an manchen Stellen Widerspruch und Kritik herausfordert.

Das Blindengeld hat die Aufgabe und das Ziel, die Blinden zu unterstützen in der Erziehung zur körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Selbständigkeit.

(Dr. Grieser, Staatssekretär)

Diese Aufgabe wird das Blindengeld auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfüllen. Die Staatsregierung empfiehlt Ihnen die Annahme des Entwurfs in der Gestalt, die ihm die Ausschüsse gegeben haben.

(Allgemeiner Beifall.)

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Peschel. Ich erteile ihm das Wort.

Peschel (SPD): Meine sehr geehrten Kolleginnen, wertvolle Kollegen! Soeben haben Sie den Vater des Blindengesetzes gehört. Der Begründung, die er gegeben hat, habe ich an sich nichts hinzuzufügen. Nur darf ich darauf verweisen, daß die Rechtsmaterie, wie sie uns zur Zeit zur Erledigung vorliegt, nicht so gelassen werden kann. Eine weitere Überprüfung ist unbedingt notwendig.

Anlaß zu dem Änderungsgezet ist praktisch genommen die Finanzlage. Ich habe heute morgen schon dem Herrn Staatssekretär gesagt: Ich weiß bestimmt, wenn der Herr Staatssekretär seine persönliche Meinung sagen könnte, so würde sie sehr wahrscheinlich nicht mit der Auffassung übereinstimmen, die das Gesetz hier normiert; aber der Herr Staatssekretär muß die amtliche Auffassung vertreten. Deshalb darf ich gerade heute den Versuch machen, nicht so sehr als Parteimann, als Sozialdemokrat, sondern als **Sozialpolitiker** zu sprechen. Und als Sozialpolitiker habe ich doch mancherlei Bedenken vorzubringen.

(Abg. Donsberger: Das fädelt er wieder fein ein!)

Die Aufgabe, die mir gestellt ist, ist weder vom Blindenbund noch von der von mir geleiteten Organisation diktiert, sondern allein und ausschließlich aus der bisherigen Entwicklung. Die Unmöglichkeit, das Gesetz so zu behandeln, erhellt daraus, daß der Haushaltsausschuß auf Grund der eingehenden Beratungen Änderungen vorgenommen hat, die im großen und ganzen sogar als Verbesserungen des Regierungsentwurfs bezeichnet werden können, daß auch der Sozialpolitische Ausschuß ebenfalls Beratung gepflogen und seinerseits Verbesserungen an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat. Auch im Rechts- und Verfassungsausschuß ist auf Grund der vom Herrn Staatssekretär Dr. Grieser bereits angedeuteten, aber für Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht ganz klaren Verhältnisse noch einiges zur Rechtslage zu sagen.

Es sind drei Gründe, die mich bewegen, zu dem Problem Stellung zu nehmen: erstens die Finanzlage, zweitens der grundsätzliche sachliche Inhalt des Gesetzes, und drittens auch die juristische Seite.

Ursache des Gesetzes ist, wie ich schon betont habe, die Finanzlage Bayerns. Sie ist, wie Sie ja alle wissen und in den letzten Tagen öfter gehört haben, so ernst, daß das Finanzministerium mit größter Sorgfalt darauf zu achten hat, Einsparungen zu machen, wo immer es möglich ist. Dazu darf ich noch bemerken: Als Vorsitzender eines immerhin bedeutenden Verbandes, in welchem auch eine große Zahl von Blinden, von Kriegsblinden und Friedensblinden, außer dem Blindenbund,

organisiert ist, und als Herausgeber einer Zeitschrift war ich schon veranlaßt, zu dem Problem Stellung zu nehmen, ehe ich noch die ganze Bedeutung des Problems nach der gesetzestechnischen Seite hin überblicken konnte. Mit welcher Vorsicht ich bei der Beurteilung vorgegangen bin, darf ich Ihnen kurz bekanntgeben. In der letzten Nummer der von mir herausgegebenen Zeitschrift „Wille und Weg“ habe ich unter der Überschrift „Keinen Schritt rückwärts!“ unter anderem geschrieben:

Die schwere finanzielle Lage, in der sich gegenwärtig und noch lange Zeit hindurch nicht nur die bayerische Staatsregierung, sondern mit ihr alle Deutschen befinden, ist kein durchschlagender und einleuchtender Grund, daß man bei den Menschen, die vom Schicksal am schwersten getroffen sind, bei den Blinden, den Rechenstift anseht, um die erwünschten Bestrebungen zur Sparsamkeit im Staatshaushalt durchzusetzen.

Wer die schönen Worte nachliest, die bei Vorlage des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld für Friedensblinde vom 28. September 1949 von der Regierungsseite gebraucht wurden und wer die Begründung zum gegenwärtigen Änderungsgezet gelesen hat, der wird sich kopfschüttelnd über solche Wandlung in grundsätzlichen sozialen Problemen abwenden und mit großen Befürchtungen in die Zukunft blicken, wenn etwa in anderen sozialen Zeitfragen ebenfalls mit so rauer Hand eingegriffen würde.“

Insofern ich in diesem kurzen Aufsatz darauf verwiesen habe, daß die große finanzielle Not es begreiflich erscheinen läßt, im bayerischen Staatshaushalt überall dort einzusparen, wo Einsparungen möglich sind, muß ich mich nach den Erfahrungen in den letzten Tagen korrigieren. Ich bin nämlich zu der Meinung gekommen, die Not kann doch nicht so groß sein, daß man gerade bei den Blinden zu sparen anfangen muß, während auf anderen Gebieten immerhin ganz bedeutsame Summen jedenfalls nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgegeben werden. Denn erst vor wenigen Tagen haben wir vom Herrn Staatssekretär Dr. Müller gehört, daß ein Betrag von rund 75 Millionen für Bürgschaften zur Verfügung gestellt werden soll, wobei, wie uns gesagt wurde, auch die Staatsregierung sich darüber klar ist, daß keine absolute Sicherheit gegeben ist — sonst wären ja Bürgschaften nicht notwendig — daß die Kredite restlos zurückgezahlt werden, vielmehr damit gerechnet werden muß, daß ein bestimmter Prozentsatz wahrscheinlich nicht mehr herein kommt. Wenn man diesen Satz nur mit 5 Prozent annimmt — so hoch schätzt ihn das Finanzministerium selbst —, dann sind das bei rund 70 Millionen etwa 3½ Millionen, die man als verloren ansehen muß.

(Abg. Zillibiller: Da müssen Sie einmal die Flüchtlinge fragen!)

3,5 Millionen sind ein immerhin erheblicher Betrag. Ich verweise weiter auf den Fall Müßlein, wo auch nicht jede Nuß geknackt worden ist.

(Abg. Dr. Hundhammer: Auch nicht vom Untersuchungsausschuß!)

— Ganz richtig! Man kann wohl annehmen, daß auch hier nicht die so dringend notwendige Sparsamkeit ge-

(Pfeffel [SPD])

übt wurde; von den Vorkommnissen in Pöffenhofen ganz zu schweigen, bezüglich deren ich von Leuten in diesem Hause, die es wissen müssen — ich mache mir deren Äußerung nicht zu eigen, weil ich darüber zu wenig orientiert bin —, gehört habe, daß sehr große Geldbeträge verschleudert wurden! Wenn das feststeht — so habe ich mir den ganzen Tag über gedacht —, wenn also im bayerischen Finanzministerium nicht überall die Zügel so streng angezogen werden, dann ist es wahrscheinlich nicht begründet, gerade beim Blindengeld den Rechenstift anzusetzen, gerade bei den Leuten Sparsamkeit zu üben, die nun wirklich das aller schlimmste menschliche Leid zu tragen haben.

Es kommt hinzu, daß die Sachlage auch vom Finanzministerium nicht immer so ernst beurteilt wird. Ich erinnere mich, im vergangenen Jahr vom Haushaltsreferenten ungefähr folgende Zahlen gehört zu haben: Einnahmen rund 2,4 Milliarden, Ausgaben rund 3,2 Milliarden, demnach Fehlbetrag rund 800 Millionen. So etwas muß doch jeden vernünftigen Parlamentarier ernst stimmen! Wir haben aber dann gehört, daß der Haushaltsreferent einen Abgleich vorgenommen hat, indem er die Ausgaben etwas gestaucht und die Einnahmen etwas gedehnt hat. Daß das bei einem Fehlbetrag von 800 Millionen möglich ist, ist eben ein Kunststück, wie es der Finanzreferent unter Umständen leicht fertig bringt.

Vor kurzem erst habe ich in der Zeitung gelesen, daß bei der Schaffung einer Bundespolizei auch die Frage aufgetaucht ist: Wo soll das Geld herkommen? und daß da der Bundesfinanzminister erklärt hat: das Geld muß einfach aufgebracht werden. Da hat man also den **kategorischen Imperativ** zur Anwendung gebracht, wie das im vergangenen Jahr übrigens auch schon einmal unser sehr verehrter Herr Ministerpräsident getan hat, als er noch nicht Finanzminister war, wo es um die Zuschüsse für die Wehrmachtsbeamten usw. ging. Damals hatte das Finanzministerium Bedenken, ob diese Ausgaben getragen werden können, aber da hat der Herr Ministerpräsident erklärt: diese Gelder müssen aufgebracht werden. Diesen kategorischen Imperativ müßte man meines Erachtens auch bei den Blinden anwenden, zumal es sich da um Beträge handelt, die den Blinden bisher schon zustanden, die ihnen nun, worüber ich gerade als Sozialpolitiker furchtbar betrübt bin, wieder genommen werden, dies in einer Zeit, wo wir erst vor wenigen Tagen eine lebhafteste Debatte über die wirtschaftliche Lage, über die Preissteigerungen usw. in diesem Hause geführt haben! Kein Geringerer als unser sehr verehrter Herr Abgeordneter Krempdörf, entschuldigen Sie, unser sehr verehrter Herr Abgeordneter Krempf aus Schwandorf

(Heiterkeit)

hat unter anderem erklärt, die Lage der Rentner sei geradezu furchtbar und es wäre unverständlich, wie diese Leute mit so geringen Beträgen überhaupt auskommen können. Also in einer Zeit, wo die Preise für alle Lebensmittel, für alle Bedarfsgüter steigen, mutet die Staatsregierung dem Landtag zu, die Beträge, die dem Zivilblinden bisher zustanden, zu kürzen. Das ist einfach untragbar, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte den Parlamentarier kennen,

der es vor seinem Gewissen und vor dem Volke verantworten könnte, einer Beschneidung der bisherigen Bezüge um 25 DM zuzustimmen. Das ist die Seite der ganzen Angelegenheit, die mir vom sozialpolitischen Standpunkt aus als die bedeutsamste erscheint.

Grundsätzlich darf ich aber vielleicht noch folgendes hinzufügen. Ich erwähnte schon, daß unser hochverehrter Herr Staatssekretär Dr. Grieser der Vater des **Blindengesetzes** ist. Vor zwei Jahren habe ich Sie gebeten, einem Antrag zuzustimmen, daß die Friedensblinden den Kriegsblinden gleichgestellt werden. Diesen Antrag, der auf Grund einer Eingabe des bayerischen Blindenbundes zur Debatte stand, haben Sie Ihre Zustimmung gegeben und Sie haben die Staatsregierung ersucht, sie möchte später ein Fürsorgegesetz für Friedensblinde vorlegen.

Da ist die Schwierigkeit angegangen. Das Finanzministerium hat sich natürlich ganz still verhalten, so ruhig, wie sich der Herr Ministerialdirektor Dr. Ringelmann immer verhält, wenn es daran geht, etwas zu zahlen.

(Heiterkeit.)

Das ist begreiflich und ja wohl auch selbstverständlich. Das wird ihm niemand übelnehmen. Denn jeder, der die Verantwortung trägt, diese Aufgaben zu erledigen, wird sich so verhalten. Deshalb hat sich das Finanzministerium überhaupt nicht gerührt. Es ist ja gut, daß der Herr Staatsminister des Innern nicht da ist. Es wurde nämlich erklärt, das Gesetz über Fürsorgeleistungen für Friedensblinde werde in Bälde ergehen. Was das bedeutet, wissen Sie ja.

(Heiterkeit. — Abg. Zietisch: In Bälde! — Abg.

Donsberger: Der Staatssekretär ist da!)

— Der Herr Staatssekretär ist von den Dingen nicht berührt. Und wenn man dann nachgefragt hat, hat man erklärt: In baldiger Bälde wird es vorgelegt.

(Heiterkeit.)

Deswegen ist es ein dankenswertes Verdienst des Arbeitsministeriums, des Herrn Staatssekretärs Dr. Grieser, hier eingegriffen und nach einem Weg gesucht zu haben, auf welchem das **Fürsorgegesetz für Friedensblinde** überhaupt ins Leben treten konnte. Der Herr Staatssekretär Dr. Grieser kann für sich darüber hinaus noch das Verdienst in Anspruch nehmen, daß wir in Bayern fortschrittlicher gewesen sind als alle anderen Länder in Westdeutschland.

(Sehr gut! — Abg. Donsberger: Vor acht Tagen hast Du anders gesagt.)

— Nein. Ich habe vor einem halben Jahr sogar einen Artikel geschrieben, sehr verehrter Herr Kollege. Wenn Du auch andere Zeitungen lesen würdest, als diese schwarz umrahmten Blätter — —

(Heiterkeit. — Abg. Donsberger: Vor einem Jahr hast Du wieder anders gesagt.)

— Ich habe vor mehr als einem halben Jahr einen Artikel zur Verfügung gestellt mit der Überschrift „Bayern voran“.

(Bravo!)

Diesen Artikel hat die Presse aber nicht aufgenommen.

(Heiterkeit. — Abg. Donsberger: Was für eine Presse hat ihn nicht aufgenommen?)

(Peschel [SPD])

weil er in Widerspruch stand zu der bisherigen gesamten politischen Linie.

(Weiterkeit.)

Ich habe dann den Presseleuten gesagt, ihr müßt doch immer etwas Neues bringen, und wenn ihr bisher rückwärts geschrieben habt, so schreibt jetzt einmal vorwärts; das ist eine neue Linie. Das hat eingeschlagen.

(Weiterkeit.)

Dann haben sie den Artikel wirklich gebracht, nicht in meiner Presse — da braucht es so etwas nicht —, sondern in einer anderen Zeitung. Es war eben sehr notwendig, auch einmal das zu sagen. Heute können wir wirklich sagen, Bayern ist voran. Denn von allen Ländern sind Zuschriften an meinen Verband, an den BdR ergangen, wir möchten ihnen doch die Unterlagen über das in Bayern bestehende Fürsorgegesetz für Friedensblinde geben. Das ist ein **sozialer Fortschritt** in Bayern, der gar nicht hoch genug gewertet werden kann. Ich muß ihn deshalb herausstellen, um Ihnen nunmehr den Rückschritt ganz deutlich aufzuzeigen.

Der Rückschritt besteht darin, daß das Staatsministerium die Grundsätze, die Sie, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, beschlossen haben, aufgab, nämlich die Grundsätze, die im ersten Gesetz im § 1 statuiert sind, im § 1, in welchem es unter anderem heißt:

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Versorgung der Friedensblinden erhalten Friedensblinde... ein Blindengeld in der Höhe des Pflegegeldes, das Kriegsblinden nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte zusteht.

In diesem § 1 ist also der Grundsatz festgehalten worden, zu dem wir uns bekannt haben: Die **Friedensblinden sollen den Kriegsblinden gleichgestellt** werden. Das ist im § 1 von Herrn Staatssekretär Dr. Grieser normiert worden. Und dieser Weg wurde nun leider verlassen. Das ist das Unangenehme und Bedauerliche.

Dazu kommt noch, daß in der Angelegenheit leider auch der alte unangenehme **Gegensatz zwischen Kriegsblinden und Friedensblinden** wieder hervorgetreten ist. Die beiden Blindenkategorien haben vor Jahren das Kriegsbeil ausgegraben. Im Staatsministerium des Innern in der Holbeinstraße haben die beiden Blindengruppen so gekämpft, daß man keine andere Lösung zu finden wußte, als daß ich veranlaßt worden bin, ins Staatsministerium des Innern zu kommen und als Friedensstifter aufzutreten. Wenn der Herr Staatsminister Dr. Anfermüller hier wäre, würde er mir heute noch eine Belobigung dafür aussprechen, daß ich diese Friedensstiftung wirklich zustande gebracht habe.

(Zuruf von der CSU: Ein Nobelpreis ist in Aussicht.)

— Ganz recht. Ich habe den beiden Blindenkategorien gesagt: Warum streitet ihr euch überhaupt? Jeder von euch ist blind. Die Ursache ist doch gar nicht von Belang. Ihr seid beide hilfsbedürftig, und für euch muß der Staat in gleicher Weise sorgen. Diese Gründe sind dann von den Blinden selber anerkannt worden. Leider ist nun in der letzten Zeit von den Kriegsblinden, das heißt nicht von den Kriegsblinden unmittelbar, sondern von

den sogenannten Zuträgern oder Zwischenträgern, die es ja überall gibt, der Streit wiederum entfacht worden. Am 29. August 1950 hat der **Bund erblindeter Verfehrter** den Abgeordneten ein Schreiben zugehen lassen, in dem es heißt:

Die Kriegsblinden haben auf Grund des ihnen abverlangten Opfers einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz, die Friedensblinden aber nur einen Anspruch auf Fürsorge. Dieser Unterschied muß bei der Gesetzgebung beachtet werden.

— Diesen Unterschied hat noch niemand beseitigen wollen. Wir haben nur den Grundsatz aufgestellt, den die Blinden selber in ihrer Landesausschusssitzung vom 17. Juni 1949 festlegten. Die Entschließung vom 17. Juni 1949, die der Vorsitzende der Friedensblinden und der Vorsitzende der Kriegsblinden, Herr Oberinspektor Birngruber, unterschrieben hat, lautet:

Der Bayerische Landesausschuß für das Blindenwesen unterstützt den Gesetzesantrag auf Gleichstellung der Friedensblinden mit den Kriegsblinden, der von allen politischen Parteien sowie vom Sozialpolitischen Ausschuß und vom Plenum des Landtags gutgeheißen wurde, und bittet die Staatsregierung, dieses Gesetz umgehend zur Genehmigung dem Bayerischen Landtag vorzulegen.

Das war die Stellungnahme der Kriegsblinden und der Friedensblinden auf Grund des Friedensvertrags, den sie miteinander geschlossen haben. Diese Einmütigkeit wird nunmehr leider von Leuten gestört, die der ganzen Sache übel gesinnt sind. Das ist das Bedauerliche, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen. Deswegen habe ich ausdrücklich gesagt, wir sollten einmal versuchen, nicht vom Standpunkt einer politischen Partei, sondern vom Standpunkt der Menschlichkeit aus als sozial denkende und vernünftige Menschen zu den Problemen Stellung zu nehmen. Dann werden wir ganz sicher zu einer der Sache dienlichen Lösung kommen.

Das mußte ich zum Grundsätzlichen sagen, weil dieser wichtige Grundsatz in dem Änderungsgesetz leider verlassen worden ist, und zwar mit einer bestimmten Absicht, die auch in der Begründung des Gesetzes in einer Form niedergelegt wurde, über die sich die Friedensblinden außerordentlich stark betroffen fühlen. Das ist durchaus begreiflich; denn es heißt in der Begründung des Gesetzes:

Dem tatsächlichen Bedürfnis genügt ein Blindengeld von 75 DM im Monat.

Bisher ist für jene Blinde, auch Friedensblinde, die neben ihrer Blindheit noch einen schweren körperlichen Schaden zu erleiden hatten, der mit mindestens 50 Prozent bewertet wurde, das Blindengeld auf 100 DM festgesetzt worden. Im wesentlichen handelt es sich um die Friedensblinden, die neben ihrer vollkommenen Blindheit auch noch einen anderweitigen schweren körperlichen Defekt haben. Diesen soll eine Kürzung von 25 DM zugemutet werden.

Es ist nicht meine besondere Aufgabe, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Ihnen heute über das **Seelenleben der Blinden** noch etwas vorzutragen. Ich habe mich bei den Blinden selber schon einmal als den König der Blinden deshalb vorgestellt, weil ich auf

(Pejchel [SPD])

der linken Seite ebenfalls blind bin, aber — dafür hat Gott gesorgt — ich bin auf dem rechten Auge doppel-sichtig, das schafft wiederum einen Ausgleich, der manchmal nicht ganz ungefährlich ist.

Vor einiger Zeit hatte ich das Vergnügen, im Sozialpolitischen Ausschuß die Arbeit eines vollkommen Blinden als Schreibmaschinist vorzuführen. Ich habe in meinem Amt drüben in der Widemayerstraße einige Blinde, darunter ein blindes Mädchen, auch eine Friedensblinde, die draußen in Ramersdorf wohnt. Sie wird jeden Tag früh morgens von ihrer Mutter zur Straßenbahn in Ramersdorf geführt. Die Straßenbahner, die Straßenbahnschaffner und die Straßenbahnführer, nehmen sie gerne auf, geleiten sie zum Max-Weber-Platz, führen sie dann dort zum Umsteigewagen hinüber und am Max-Denkmal wird dann die junge Blinde von Angehörigen meiner Anstalt in Empfang genommen und jeden Tag zum Dienst geleitet.

Das, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, verlangt eine außerordentlich starke Energie und Anstrengung gerade solcher Blinder, und es war notwendig, den Leuten durch eine Zulage, ein **Blindengeld**, behilflich zu sein. Es ist eine der größten sozialen Taten, auf die wir im Bayerischen Landtag stolz sein können; aber jetzt in der Finanzlage dann gerade diesen Armen die 25 DM zu kürzen, das, glaube ich, werden wir nicht verantworten können.

(Sehr richtig!)

In meinem Verwandtenkreis habe ich leider auch das Unglück, den schwerstverletzten Kriegsbeschädigten von ganz Bayern zu haben, einen Kriegsbeschädigten, dem das linke Bein fehlt, der rechte Arm, und der außerdem noch blind ist. Wenn Sie Gelegenheit hätten, mit einem solchen Mann sich zu unterhalten, dann würden Sie wohl begreifen, daß wir, gerade weil es bei Friedensblinden auch vorkommen kann, daß neben der totalen Blindheit noch schwere körperliche Störungen bestehen, die 25 DM Zulage zum Blindengeld von 75 DM den Blinden wohl vergönnen können. Trotz der ernsten Finanzlage, die unbestritten ist, wird aber ein Weg gefunden werden müssen, um die Zahlung dieser 25 DM noch möglich zu machen.

Der Herr Staatssekretär hat mit Recht hervorgehoben, daß der Bayerische Blindenbund seine Hand dazu reicht, um die Mittel nur denjenigen unter den Blinden zukommen zu lassen, die wirklich Not leiden und die wirklich dieser Hilfe bedürfen. Bisher war eine Bestimmung enthalten, daß die sogenannten praktisch Blinden, die nur ein Fünfundzwanzigstel der Sehkraft haben, bereits ein Blindengeld erhalten sollen. Diese Bestimmung ist mit Zustimmung des Blindenbundes auf ein Hundertstel herabgesetzt worden. Der Blinde, der nicht vollkommen blind ist, aber nur noch ein Hundertstel der Sehkraft hat, sieht praktisch, wenn er in diesem Saal sich befinden würde, nur so viel, um unterscheiden zu können, daß dort, wo die Tür ist, ein schwarzer Fleck ist. Sonst sieht er überhaupt nichts. Daß eine solche Sehkraft noch wirtschaftlich irgendwie verwertet werden kann, das brauche ich wohl weiter nicht begründen. Deshalb ist es durchaus verständlich, wenn diese Regelung vorgenommen wurde, mit der der Blindenbund selbst einverstanden ist und durch die sich zwei-

fellos ein ganz bedeutendes Absinken der Etatmittel zeigen wird, wenn sie durchgeführt ist.

Damit, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, glaube ich Ihnen im allgemeinen die grundsätzliche und gerade auch die finanzielle Seite auseinanderzusetzen zu haben. Nun gestatten Sie mir zum Schluß auch noch das rein Juristische anzuführen, auf das der Herr Staatssekretär dankenswerter Weise schon hingewiesen hat. Ich bin bei der Beratung im Rechts- und Verfassungsausschuß wegen anderweitiger Beschäftigung nicht zur rechten Zeit dagewesen und habe den Herren vom Verfassungsausschuß die Unterlagen darüber gegeben, daß das jetzt vorliegende Blindengesetz eigentlich gar nicht mehr zu erörtern und zu erledigen ist, weil es ja bereits durchgeführt ist. Denn die Bestimmungen des Änderungsgesetzes zum Blindengesetz sind bereits durch eine Durchführungsverordnung des Herrn Staatssekretärs vom 5. August in Kraft gesetzt. Mit dem zweiten Gesetz ist es so, als wenn Sie im Restaurant drunten eine Maß Bier bestellen würden und die Kellnerin stellt Ihnen einen Krug hin, wo nichts drin ist.

(Heiterkeit und Widerspruch.)

Das zweite Änderungsgesetz ist durch die Durchführungsbestimmungen praktisch überholt. So habe ich auch im Verfassungsausschuß meine Bedenken vorgetragen, die eigentlich schon aus dem Wortlaut selber hervorgehen, den der Gesetzgeber hier gewählt hat und der für sich spricht. Ich meine nämlich die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld.

Unter dem Vorbehalt einer alsbaldigen gesetzlichen Regelung wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen einstweilen bestimmt . . .

Unter dem Vorbehalt, daß das Gesetz folgt, wird einstweilen bestimmt! Ich bin immer der Meinung gewesen, aber ich lasse mich sehr gerne belehren, daß ein Durchführungs-gesetz eigentlich dem Gesetz folgt, daß das Gesetz vorhanden sein muß, um einem Durchführungs-gesetz überhaupt Raum zu geben. Hier ist es so, daß das Durchführungs-gesetz vorher erlassen wurde und das Gesetz nachher folgt. Ich glaube, daß das nicht der richtige Weg ist. Wenn ich mich recht entsinne, hat der sehr verehrte Herr Kollege Dr. Lacherbauer im Verfassungsausschuß einmal gesagt — und zuweilen wird auch von Juristen etwas durchaus Vernünftiges gesagt,

(große Heiterkeit)

— ich bitte, mich zu korrigieren, wenn ich falsch zitiere —: Ein Gesetz hat den Zweck und Sinn, den Standort des Bürgers in seinem Verhältnis zum Staat zu normieren. So etwa glaube ich — —

(Heiterkeit.)

— Herr Dr. Lacherbauer nicht, ich habe also recht, nicht wahr?

(Heiterkeit.)

Wenn ich das zweite Gesetz hier ansehe, da ist dieser Standort des Staatsbürgers zum Staat ein ganz anderer wie zum ersten Gesetz und das habe ich am aller-

(Peschel [SPD])

meisten zu bedauern. Deshalb komme ich gerade dazu, den sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen den Vorschlag zu machen, das Gesetz heute nicht endgültig zu verabschieden, sondern die gesamte Rechtsmaterie aus den Gründen, die ich vorgetragen habe, noch einmal an die Ausschüsse zurückzuverweisen, insbesondere das Staatsministerium also anzuweisen, die Durchführungsverordnung aufzuheben, die bereits vor dem Gesetz erlassen worden ist. Denn bevor ein Gesetz geschaffen ist, kann man wohl eine Durchführungsverordnung nicht erlassen.

Zum Schluß wollte ich noch sagen: Wenn der Prälat Meigner da wäre, der Direktor der rechten Seite des Hauses;

(Lebhafte Heiterkeit)

er ist sozusagen der Rechtsnachfolger des Abgeordneten Dompropst Wohlmuth — —

(Abg. Kurz: Sind Sie Direktor der Linken?)

Damals im Landtag 1928 und vorher, da saß der Herr Dompropst Wohlmuth auch bereits ungefähr da wo heute Ihr hochverehrter Herr Kultusminister Dr. Hundhammer sitzt. Es war nur der eine Unterschied: Wenn dem Herrn Abgeordneten Wohlmuth etwas nicht in die Dinge gepaßt hat, da hat er geblasen,

(Heiterkeit)

und wenn der Herr Präsident des Landtags da nicht ganz genau aufgepaßt hat, ob der Abgeordnete Wohlmuth blies, dann war das eine sehr gefährliche Sache; denn der Abgeordnete Wohlmuth war Fraktionsvorsitzender. Da ist unser sehr verehrter Herr Kultusminister Dr. Hundhammer als Fraktionsvorsitzender der reinste Waisenknaube.

(Große Heiterkeit.)

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter Peschel, ich darf feststellen, daß ich, solange ich Präsident war, meiner Erinnerung nach niemals auf ein Blasen des Herrn Abgeordneten Dr. Wohlmuth gesehen habe.

(Große Heiterkeit.)

Peschel (SPD): Ich darf das natürlich nicht sagen; denn der hochverehrte Herr Präsident Dr. Stang hat als damaliger Präsident auch immer scharf mit dem rechten Auge hinübergesehen und links nur mit den Ohren beobachtet.

(Große Heiterkeit.)

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, was ich eigentlich zum Schluß sagen wollte, ist folgendes: Vor dem Herrn Abgeordneten Dompropst Dr. Wohlmuth hat es noch einen Abgeordneten gegeben, den ich selber

nicht kenne und den ich nur aus den Zeitungen noch in Erinnerung habe, den Dr. von Daller. Das war sein Vorgänger. Von dem Dr. von Daller sagt man, daß er bei solchen Gelegenheiten, wenn etwas unformal gelaufen war, wenn also die Durchführungsbestimmungen vor dem Gesetz da waren, gesagt hat: So macht man Würste, aber kein Gesetz!

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, daß so, wie die Sachlage hier ist, nicht einmal Würste gemacht werden.

(Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Präsident Dr. Stang: Ich möchte meinen, daß die Kritik an dem Gesetz, als ob hier Würste gemacht werden, nicht ganz am Platz ist. Herr Abgeordneter Peschel, Sie waren selber dabei, als dieses Gesetz gemacht wurde.

(Anhaltende Zurufe und Unruhe.)

Meine Damen und Herren, es war meine Absicht, das Gesetz über die Blinden heute noch abzuschließen. Es ist aber bereits auf 5 Uhr eine Sitzung des Haushaltsausschusses angesetzt. Ich bedauere deshalb, die Beratung jetzt nicht fortsetzen zu können. Ich muß das um so mehr bedauern, als ein anderer Gesetzentwurf, nämlich der über die Kennwertsteuer, schon seit Dienstag auf der Tagesordnung steht,

(Zuruf von der SPD: Und noch weitere!)

und der Referent, Herr Reichsrichter Probst, geduldig seit Dienstag auf der Regierungsbank sitzt. Ich muß deshalb bedauern, daß ich die Behandlung des Gesetzentwurfs über die Kennwertsteuer noch einmal verschieben muß. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen vormittag, Freitag, den 8. September, um 8 Uhr zu halten.

(Unruhe.)

Es ist beabsichtigt, die Beratungen bis 12 Uhr auszu dehnen. Um 12 Uhr wird geschlossen.

Das Haus ist, wie ich feststelle, damit einverstanden, daß die Sitzung morgen um 8 Uhr beginnt.

Ich habe noch einige Mitteilungen zu machen. Ich möchte noch über die Beschlüsse des Ältestenrats bezüglich der weiteren Sitzungsfolge Bericht erstatten. Wir haben gestern im Ältestenrat vereinbart, daß die nächste Vollsitzung am Dienstag, den 26. September, nachmittags 3 Uhr stattfinden soll. Die Zeit bis zu diesem Zeitpunkt wird ausgefüllt werden durch eine recht fleißige und, wie ich erwarte, recht rasch vorwärts gehende Haushaltsberatung und sonstige Ausschußarbeit.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 25 Minuten.)

